

Timeless Hideaways GmbH

München, Bundesrepublik Deutschland

Wertpapierprospekt

für die

bis zu EUR 10.000.000,- – 7,0 %-Schuldverschreibungen 2017/2024

Die Timeless Hideaways GmbH (die "**Emittentin**") wird voraussichtlich am 01. August 2017 (der "**Begebungstag**") bis zu 10.000 mit 7,0 % verzinsliche Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,- und im Gesamtbetrag von bis zu EUR 10 Mio. (die "**Schuldverschreibungen**") begeben. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 01. August 2017 (einschließlich) bis zum 01. August 2024 (ausschließlich) mit jährlich 7,0 % verzinst, zahlbar jeweils vierteljährlich nachträglich am 01. November, 01. Februar, 01. Mai und 01. August eines jeden Jahres.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf wird voraussichtlich am 01. August 2017 erfolgen.

Ausgabepreis: 100 %

Wertpapierkennnummer (WKN): A2DALV
International Securities Identification Number (ISIN): DE000A2DALV1
Börsenkürzel: 03SA

Dieses Dokument (der "**Prospekt**") ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 5 Absatz 3 der RICHTLINIE 2003/71/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. November 2003 in ihrer jeweils gültigen Fassung betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und der Richtlinie 2001/34/EG, der zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich. Dieser Prospekt wurde von der Luxemburgischen Wertpapieraufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier – "**CSSF**") genehmigt und an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") und die Österreichische Finanzmarktaufsicht ("**FMA**") gem. Artikel 19 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere notifiziert. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 7 Absatz 7 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin (www.timeless-luxury.com/anneihe), der Börse Düsseldorf (www.boerse-duesseldorf.de) und der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht im Rahmen dieses Angebots gem. dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**US Securities Act**") registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten der US Securities Act.

29. Juni 2017

[Diese Seite wurde absichtlich freigelassen.]

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung des Prospekts	6
Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise.....	6
Abschnitt B – Emittentin	7
Abschnitt C – Wertpapiere	10
Abschnitt D – Risiken	12
Abschnitt E – Angebot.....	15
II. Risikofaktoren	21
1. Risikofaktoren in Bezug auf die Timeless Hideaways GmbH.....	21
1.1. Markt- und Wettbewerbsbezogene Risiken.....	21
1.2. Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Timeless Hideaways GmbH.....	22
2. Risikofaktoren in Bezug auf die Anleihe	26
III. Allgemeine Information.....	31
1. Verantwortung für den Prospekt	31
2. Hinweise zu Zahlenangaben und Euroangaben	31
3. Hinweise zu Quellen der Branchen, Markt- und Kundendaten.....	31
4. Zukunftsbezogene Aussagen.....	31
5. Einsehbare Dokumente.....	32
6. Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre	32
7. Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots	32
IV. Ausgewählte historische Finanzinformationen.....	34
V. Angaben über die Emittentin.....	36
1. Firma, Sitz und Handelsregisterdaten.....	36
2. Abschlussprüfer.....	36
3. Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer.....	36
4. Gegenstand des Unternehmens und Kontaktinformation	36
5. Stammkapital und Geschäftsjahr	36
6. Ereignisse aus jüngster Zeit.....	37
7. Gesellschafterstruktur der Timeless Hideaways GmbH	37
8. Geschäftsüberblick.....	37
9. Investitionen	38
9.1. Die wichtigsten Investitionen seit dem Datum des letzten Jahresabschlusses.....	38
9.2. Die wichtigsten künftigen Investitionen.....	38
10. Marktumfeld und Wettbewerb	38
10.1. Marktumfeld	38
10.2. Wettbewerbsposition	38
11. Wesentliche Verträge	39

12. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane; Interessenkonflikte.....	39
12.1. Geschäftsführung.....	39
12.2. Gesellschafterversammlung	39
12.3. Potenzielle Interessenkonflikte	39
13. Praktiken der Geschäftsführung.....	40
14. Gerichts- und Schiedsverfahren.....	40
15. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Timeless Hideaways GmbH	40
VI. Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses.....	41
VII. Sicherheitenstruktur	42
VIII. Angaben zur Anleihe.....	44
1. Allgemeine Information und Gegenstand des Wertpapierprospekts	44
2. Rechtsgrundlage für die Emission der Wertpapiere	45
3. Wertpapiertyp; ISIN, WKN, Währung.....	45
4. Das Angebot.....	46
5. Zeichnungsfrist, Schließungs- und Kürzungsmöglichkeiten, Zuteilung, Emissionstermin und Ergebnis des Angebots	46
6. Öffentliches Angebot.....	47
7. Privatplatzierung.....	48
8. Ausgabebetrag und Lieferung der Anleihe.....	48
9. Ausgabepreis, Kosten, Verzinsung und Rendite	49
10. Rechte aus den Schuldverschreibungen	50
11. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind	50
12. Übertragbarkeit / Verkauf / Vererbung der Schuldverschreibungen	50
13. Verbriefung.....	50
14. Einbeziehung in den Börsenhandel / Keine Zulassung zum geregelten Markt	50
15. Voraussichtlicher Zeitplan der Emission	51
16. Anleihebedingungen.....	52
IX. Besteuerung	60
1. Allgemeiner Hinweis.....	60
2. Bundesrepublik Deutschland	60
2.1. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.....	60
2.2. Steuerausländer.....	62
2.3. Erbschaft- und Schenkungsteuer	62
2.4. Sonstige Steuern	62
3. Großherzogtum Luxemburg	63
3.1. Allgemeiner Hinweis	63
3.2. Quellensteuer und abgeltende Steuer.....	63
3.3. Einkommenssteuer	64
3.4. Vermögensteuer und Mindest-Vermögensteuer.....	65
3.5. Sonstige Steuern	65

4. Republik Österreich.....	66
4.1. Allgemeines	66
4.2. Steuerreform 2015/2016.....	66
4.3. In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Körperschaften	67
4.4. Natürliche Personen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU	68
4.5. In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Körperschaften ..	68
X. Treuhandvertrag.....	69
XI. Trendinformationen	82
XII. Glossar.....	83
XIII. Finanzinformationen.....	F-1
1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016.....	F-2
2. Zwischenabschluss zum 31. Mai 2017.....	F-12

I. Zusammenfassung des Prospekts

Diese Zusammenfassung setzt sich aus den Offenlegungspflichten zusammen, die als „Angaben“ bezeichnet werden. Diese Angaben sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) gegliedert.

Diese Zusammenfassung enthält alle Angaben, die in eine Zusammenfassung für diese Art von Wertpapier und diesen Emittenten aufzunehmen sind. Da einige Angaben nicht angesprochen werden müssen, können Lücken in der Gliederungsnummerierung der Angaben bestehen.

Auch wenn Angaben aufgrund der Art des Wertpapiers und der Emittentin in die Zusammenfassung aufzunehmen sind, ist es möglich, dass keine einschlägigen Informationen hinsichtlich dieser Angaben gegeben werden können. In diesem Fall existiert eine Kurzbeschreibung der Angaben in der Zusammenfassung mit der Bezeichnung „entfällt“.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden. Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.</p> <p>Ein Anleger, der wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaates möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.</p> <p>Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur in dem Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p>
A.2	Zustimmung gegenüber Finanzintermediären zur Verwendung des Prospekts	<p>Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, durch Institute im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere ("Luxemburger Wertpapierprospektgesetz") als Finanzintermediären (die "Finanzintermediäre") für die Zwecke des öffentlichen Angebots der unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen in der Bundesrepublik Deutschland ("Deutschland"), dem Großherzogtum Luxemburg ("Luxemburg") und der Republik Österreich ("Österreich") innerhalb des Angebotszeitraums (vom 30. Juni 2017 bis zum 29. Juni 2018) (der "Angebotszeitraum") zu. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft, kann jedoch von der Emittentin jederzeit eingeschränkt oder widerrufen werden, wobei der Widerruf der Zustimmung der Veröffentlichung eines Nachtrags bedarf. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt.</p> <p>Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung verwendet.</p> <p>Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.</p>

Abschnitt B – Emittentin																																		
B.1	Rechtliche Firmierung und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die Firma der Gesellschaft lautet Timeless Hideaways GmbH. Der rechtliche Name entspricht dem kommerziellen Namen der Gesellschaft.																																
B.2	Sitz, Rechtsform, maßgebliche Rechtsordnung und Land der Gründung der Gesellschaft	Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München. Die Gesellschaft wurde in der Bundesrepublik Deutschland gegründet. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht. Maßgebliche Rechtsordnung ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Rechtsträgerkennung („LEI“ (Legal Entity Identifier)) der Emittentin lautet: 391200OYUXMN1X2AGN24																																
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Entfällt, derzeit sind keine Trends bekannt, die sich auf den Tätigkeitsbereich der Emittentin auswirken.																																
B.5	Organisationsstruktur und Stellung der Emittentin innerhalb der Gruppe	Die Emittentin ist zu 50% an der österreichischen Timeless Projektentwicklungsgesellschaft mbH beteiligt.																																
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt, da keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vorliegen.																																
B.10	Beschränkungen in Bestätigungsvermerken	Entfällt, da kein Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen vorliegt.																																
B.12	Ausgewählte historische Finanzinformationen	<p><u>Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016:</u></p> <p>Bei den nachfolgend dargestellten ausgewählten Finanzinformationen handelt es sich um Informationen, die dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2016 entnommen worden sind:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Bilanz</th> <th style="text-align: right;">31. Dez. 2016 in EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Aktiva</td> </tr> <tr> <td colspan="2">A. Umlaufvermögen</td> </tr> <tr> <td colspan="2">I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</td> </tr> <tr> <td>1. Sonstige Vermögensgegenstände</td> <td style="text-align: right;">127,30</td> </tr> <tr> <td>II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</td> <td style="text-align: right;">12.337,98</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;"><u>12.465,28</u></td> </tr> <tr> <td colspan="2">Passiva</td> </tr> <tr> <td colspan="2">A. Eigenkapital</td> </tr> <tr> <td>I. Gezeichnetes Kapital</td> <td style="text-align: right;">25.000,00</td> </tr> <tr> <td>nicht eingeforderte ausstehende Einlagen</td> <td style="text-align: right;"><u>-12.500,00</u></td> </tr> <tr> <td>eingefordertes Kapital</td> <td style="text-align: right;">12.500,00</td> </tr> <tr> <td>II. Jahresfehlbetrag</td> <td style="text-align: right;">-4.652,02</td> </tr> <tr> <td colspan="2">B. Rückstellungen</td> </tr> <tr> <td>1. sonstige Rückstellungen</td> <td style="text-align: right;">3.820,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">C. Verbindlichkeiten</td> </tr> </tbody> </table>	Bilanz	31. Dez. 2016 in EUR	Aktiva		A. Umlaufvermögen		I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1. Sonstige Vermögensgegenstände	127,30	II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	12.337,98		<u>12.465,28</u>	Passiva		A. Eigenkapital		I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	<u>-12.500,00</u>	eingefordertes Kapital	12.500,00	II. Jahresfehlbetrag	-4.652,02	B. Rückstellungen		1. sonstige Rückstellungen	3.820,00	C. Verbindlichkeiten	
Bilanz	31. Dez. 2016 in EUR																																	
Aktiva																																		
A. Umlaufvermögen																																		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände																																		
1. Sonstige Vermögensgegenstände	127,30																																	
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	12.337,98																																	
	<u>12.465,28</u>																																	
Passiva																																		
A. Eigenkapital																																		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00																																	
nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	<u>-12.500,00</u>																																	
eingefordertes Kapital	12.500,00																																	
II. Jahresfehlbetrag	-4.652,02																																	
B. Rückstellungen																																		
1. sonstige Rückstellungen	3.820,00																																	
C. Verbindlichkeiten																																		

		1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 797,30	797,30																																																
			12.465,28																																																
		<u>Zwischenfinanzzahlen zum 31. Mai 2017</u>																																																	
		Bei den nachfolgend dargestellten ausgewählten Zwischenfinanzinformationen handelt es sich um Informationen, die dem geprüften Zwischenabschluss der Emittentin für den Zeitraum von 01. Januar 2017 bis 31. Mai 2017 entnommen worden sind.																																																	
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bilanz</th> <th>EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Aktiva</td> <td></td> </tr> <tr> <td><u>A. Anlagevermögen</u></td> <td></td> </tr> <tr> <td>I. Finanzanlagen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. Anteile an verbundenen Unternehmen</td> <td>17.500,00</td> </tr> <tr> <td><u>B. Umlaufvermögen</u></td> <td></td> </tr> <tr> <td>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. Sonstige Vermögensgegenstände</td> <td>1.491,69</td> </tr> <tr> <td>II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</td> <td>1.023.701,08</td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>1.042.692,77</u></td> </tr> <tr> <td>Passiva</td> <td></td> </tr> <tr> <td><u>A. Eigenkapital</u></td> <td></td> </tr> <tr> <td>I. Gezeichnetes Kapital</td> <td>586.798,00</td> </tr> <tr> <td>II. Kapitalrücklage</td> <td>438.202,00</td> </tr> <tr> <td>III. Verlustvortrag</td> <td>-4.652,02</td> </tr> <tr> <td>IV. Jahresfehlbetrag</td> <td>-63.267,90</td> </tr> <tr> <td><u>B. Rückstellungen</u></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. sonstige Rückstellungen</td> <td>58.770,00</td> </tr> <tr> <td><u>C. Verbindlichkeiten</u></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</td> <td>9.342,69</td> </tr> <tr> <td>- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 9.342,69</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen</td> <td>17.500,00</td> </tr> <tr> <td>- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 17.500,00</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>1.042.692,77</u></td> </tr> </tbody> </table>		Bilanz	EUR	Aktiva		<u>A. Anlagevermögen</u>		I. Finanzanlagen		1. Anteile an verbundenen Unternehmen	17.500,00	<u>B. Umlaufvermögen</u>		I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1. Sonstige Vermögensgegenstände	1.491,69	II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.023.701,08		<u>1.042.692,77</u>	Passiva		<u>A. Eigenkapital</u>		I. Gezeichnetes Kapital	586.798,00	II. Kapitalrücklage	438.202,00	III. Verlustvortrag	-4.652,02	IV. Jahresfehlbetrag	-63.267,90	<u>B. Rückstellungen</u>		1. sonstige Rückstellungen	58.770,00	<u>C. Verbindlichkeiten</u>		1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.342,69	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 9.342,69		2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	17.500,00	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 17.500,00			<u>1.042.692,77</u>
Bilanz	EUR																																																		
Aktiva																																																			
<u>A. Anlagevermögen</u>																																																			
I. Finanzanlagen																																																			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	17.500,00																																																		
<u>B. Umlaufvermögen</u>																																																			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände																																																			
1. Sonstige Vermögensgegenstände	1.491,69																																																		
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.023.701,08																																																		
	<u>1.042.692,77</u>																																																		
Passiva																																																			
<u>A. Eigenkapital</u>																																																			
I. Gezeichnetes Kapital	586.798,00																																																		
II. Kapitalrücklage	438.202,00																																																		
III. Verlustvortrag	-4.652,02																																																		
IV. Jahresfehlbetrag	-63.267,90																																																		
<u>B. Rückstellungen</u>																																																			
1. sonstige Rückstellungen	58.770,00																																																		
<u>C. Verbindlichkeiten</u>																																																			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.342,69																																																		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 9.342,69																																																			
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	17.500,00																																																		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 17.500,00																																																			
	<u>1.042.692,77</u>																																																		
		Es gab seit dem 31. Mai 2017, dem Datum des letzten geprüften Zwischenabschlusses der Emittentin, keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen der Aussichten der Emittentin.																																																	
		Seit dem 31. Mai 2017 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.																																																	
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit, die für die Bewertung der	Entfällt; es existieren keine Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.																																																	

	Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind.	
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe	Siehe Punkt B 5. Die Emittentin ist zu 50% an der österreichischen Timeless Projektentwicklungsgesellschaft mbH beteiligt.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Die Timeless Hideaways GmbH plant in Ferienregionen innerhalb der Europäischen Union und in der Schweiz den Erwerb von Grundstücken sowie den Bau von hochwertigen Immobilien auf diesen Grundstücken entweder durch die Emittentin selbst oder durch Tochtergesellschaften oder durch Joint Venture Gesellschaften. Darüber hinaus kommt auch der Ankauf von fertigen oder teilfertigen Immobilien in Frage, sofern diese in das Portfolio der Timeless Hideaways GmbH oder der jeweiligen Tochtergesellschaft oder der jeweiligen Joint Venture Gesellschaft passen und die hohen Qualitätsanforderungen erfüllen.</p> <p>Die Immobilien verbleiben im Eigentum der Emittentin oder der jeweiligen Tochtergesellschaft oder der jeweiligen Joint Venture Gesellschaft und werden als Luxus-Ferienimmobilien an Dritte vermietet. Es wird nicht ausgeschlossen, dass einzelne Immobilien zu einem späteren Zeitpunkt durch die Emittentin oder die jeweilige Tochtergesellschaft oder die jeweilige Joint Venture Gesellschaft an Dritte weiterveräußert werden.</p> <p>Tochtergesellschaften sind hierbei Unternehmen an denen der Emittentin die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht und die Emittentin daher einen beherrschenden Einfluss auf die Unternehmen ausüben kann. Joint Venture Gesellschaften sind Unternehmen an denen der Emittentin nicht die Mehrheit der Stimmrecht der Gesellschafter zusteht.</p> <p>Um das aktuell niedrige Zinsumfeld bestmöglich ausnutzen zu können und um die Gesamtfinanzierungskosten möglichst gering zu halten, stellt sich die Finanzierung der einzelnen Immobilien wie folgt dar: Ein möglichst geringer Teilbetrag der Kosten jeder Immobilie (10% bis maximal 50%) wird mit Mitteln aus dem Nettoemissionserlös finanziert. Der Restbetrag der Kosten jeder Immobilie (50% bis 90%) wird über Banken zu marktüblichen Konditionen (einschließlich einer banküblichen Besicherung) finanziert (die „Seniorfinanzierung“).</p>
B.16	Beherrschungsverhältnisse	Herr Michael Gössl verfügt über eine Anzahl von Stimmrechten, die für sämtliche Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung ausreicht und die ihm daher einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft ermöglichen. Maßnahmen zur Verhinderung der Kontrolle bestehen nicht. Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte, sind der Emittentin nicht bekannt.
B.17	Rating	Entfällt, da kein Rating für die Emittentin oder deren Schuldtitel erstellt wurde.

Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere	<p>Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um Schuldverschreibungen.</p> <p>Wertpapierkennnummer (WKN): A2DALV International Securities Identification Number (ISIN): DE000A2DALV1 Börsenkürzel: 03SA</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Wertpapiere werden in EURO angeboten.
C.5	Beschränkung für die freie Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen	Entfällt, denn der Anleihegläubiger kann seine Schuldverschreibungen auch vor Ablauf der Laufzeit ohne Zustimmung der Emittentin ganz oder teilweise an Dritte übertragen, abtreten, belasten oder vererben. Die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen ist nicht beschränkt.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich der Rangordnung sowie Beschränkungen dieser Rechte	<p>Der Anleger hat als Anleihegläubiger gegenüber der Emittentin das Recht, Zinszahlungen aus der Anleihe zu fordern. Er hat außerdem das Recht, am Ende der Laufzeit von der Emittentin die Rückzahlung des jeweiligen Anleihebetrags (nominal) zu fordern. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Anleihegläubiger gemäß den Anleihebedingungen berechtigt, die Kündigung der Schuldverschreibung zu erklären und die unverzügliche Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.</p> <p>Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und über einen Treuhänder besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben.</p> <p>Die Emittentin hat sich verpflichtet, die Erfüllung der Forderungen der Anleihegläubiger aus den 7,0 % Schuldverschreibungen 2017/2024 durch folgende Maßnahmen, wie näher im Treuhandvertrag vom 27. Juni 2017 (der „Treuhandvertrag“) und den Anleihebedingungen vereinbart, zu sichern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Netto-Erlöse aus der Verpachtung und/oder der Vermietung der Projekte sowie ggf. erfolgenden (vollständigen oder teilweisen) Verkäufen von Projekten sollen – soweit rechtlich und tatsächlich möglich direkt durch den jeweiligen Vertragspartner der Emittentin – auf ein Konto (oder mehrere Konten) bei einer internationalen oder deutschen Bank eingezahlt werden, das bzw. die der Treuhänder als Treuhandkonto für Rechnung der Emittentin nach den Regelungen des Treuhandvertrags führt (die „Erlöskonten“). • Die Emittentin wird dem Treuhänder sämtliche Ansprüche und Rechte aus der Verpachtung und/oder der Vermietung sowie ggf. erfolgenden (vollständigen oder teilweisen) Verkäufen von Projekten zur Sicherheit abtreten. <p>Aufgrund der Tatsache, dass der Treuhänder die Erlöskonten als Treuhänder führt, stehen die Netto-Erlöse aus der Verpachtung und/oder der Vermietung sowie ggf. erfolgenden (vollständigen oder teilweisen) Verkäufen von Projekten nach dem Treuhandvertrag den Anleihegläubigern als Sicherheit zur Verfügung.</p> <p>Netto-Erlöse (die „Netto-Erlöse“) bezeichnet hierbei die Brutto-Erlöse (d.h. jegliche erhaltenen Zahlungen) aus der Verpachtung und/oder der</p>

		<p>Vermietung eines Projektes sowie ggf. erfolgenden (vollständigen oder teilweisen) Verkäufen des Projektes nach Abzug von mit der Transaktion direkt in Zusammenhang stehenden Kosten, Gebühren, Provisionen und Steuern. Bei Bestehen einer Seniorfinanzierung (z.B. durch Banken) für ein Projekt bezeichnet Netto-Erlöse (i) die Erlöse aus Verpachtung und/oder Vermietung eines Projekts nach Abzug laufender Zins- und Tilgungszahlungen gemäß dieser Seniorfinanzierung und (ii) die Verkaufserlöse nach Rückführung dieser Seniorfinanzierung (sowie Zahlung von Zinsen, Gebühren und Auslagen). Beim Verkauf eines Projektes ist zudem „Netto-Erlöse“ so zu verstehen, dass diese nicht den zum Erwerb dieses Projektes aufgewandten Betrag (z.B. Kaufpreis) beinhalten sollen, sondern lediglich die beim Verkauf dieses Projektes erzielten Gewinne.</p> <p>Nach den Regelungen des Treuhandvertrags ist die Emittentin berechtigt, Ausgaben im Zusammenhang mit den Projekten (z.B. Provisionen sowie Kosten für Wartung und Instandhaltung) von den Erlöskonten zu begleichen bzw. die Freigabe entsprechender Beträge zu verlangen.</p> <p>Zudem darf die Emittentin die Freigabe von jährlich bis zu 10% der auf den Erlöskonten gebuchten Netto-Erlöse verlangen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zum jeweiligen Zeitpunkt alle fälligen Zinsen aus der Schuldverschreibung erfüllt wurden.</p> <p>Die Erlöskonten und die zu bestellende Sicherheit werden durch den Treuhänder dabei entsprechend den Regelungen des Treuhandvertrages gehalten, verwaltet und unter den Bedingungen und nach den Regelungen des Treuhandvertrages verwertet (die „Sicherheitentreuhand“).</p> <p>Die Emittentin darf im Rahmen der Anleihebedingungen Projekte auch durch Tochtergesellschaften sowie Joint Venture Gesellschaften realisieren und zu diesem Zweck Mittel aus der Anleihe an Tochtergesellschaften weiterleiten. In diesem Fall wird die Emittentin sicherstellen, dass die jeweilige Tochtergesellschaft oder Joint Venture Gesellschaft zuvor dem Treuhandvertrag beigetreten ist und (i) hinsichtlich der von ihr zu realisierenden Projekte Pflichten entsprechend der Emittentin übernommen hat (und insbesondere die Netto-Erlöse auf die Erlöskonten der Emittentin gezahlt werden) und (ii) die Tochtergesellschaft oder Joint Venture Gesellschaft entsprechende Sicherheiten gewährt hat.</p> <p>Der Treuhänder nimmt sämtliche Aufgaben und Rechte aus dem Treuhandvertrag ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse der Anleihegläubiger entsprechend den Regelungen des Treuhandvertrages wahr. Sämtliche dem Treuhänder im Rahmen der Verwaltung der Erlöskonten und der Sicherheitentreuhand übertragenen Sicherheiten und Rechte sowie deren Surrogate bilden das vom Treuhänder zu Gunsten der Anleihegläubiger verwaltete Treugut. Jedem einzelnen Anleihegläubiger stehen die Rechte gegen den Treuhänder aus dem Treuhandvertrag aus eigenem Recht zu (§ 328 BGB, Vertrag zugunsten Dritter). Den Treuhänder trifft ausschließlich eine formelle Prüfungspflicht.</p> <p>Entfällt, nachdem keine Beschränkungen der Rechte bestehen.</p>
C.9	Zinsen	<p>Die Schuldverschreibungen werden ab dem 01. August 2017 (einschließlich) (der „Verzinsungsbeginn“) bis zum 01. August 2024 (ausschließlich) bezogen auf ihren noch nicht zurückbezahlten Nennbetrag mit 7,0 % pro Jahr (Nominalzins) verzinst. Die Zinsen werden nach der Zinsmethode ACT/ACT (ICMA) berechnet.</p>

		<p>Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich jeweils am 01. November, 01. Februar, 01. Mai und 01. August zur Zahlung fällig (jeweils ein „Zinszahlungstag“). Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag der kein Bankarbeitstag ist, so ist Zinszahlungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag. Die erste Zinszahlung erfolgt am 01. November 2017.</p> <p>Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen am ersten Bankarbeitstag nach Ende der Laufzeit zu 100 % des Nennbetrags durch Überweisung an den Anleger zurückzahlen, soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückbezahlt oder angekauft und entwertet wurden.</p> <p>Die Emittentin kann alle Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise – in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Nennbetrags - ab dem 01. August 2022 zu 102,00 % des zurückzuzahlenden Nennbetrags (der "Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)"), nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) auf den zurückzuzahlenden Nennbetrag aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen</p> <p>Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrags von 100 % des Nennbetrages und vollständigem Erlös dieses Betrages bei der Rückzahlung der Anleihe sowie unter Außerachtlassung von Stückzinsen und Transaktionskosten beträgt 7 %.</p> <p><i>Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber</i></p> <p>Entfällt, da die Emittentin bislang keinen gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger benannt hat.</p>
C.10	Derivative Komponente	Entfällt, da die Anleihe bei der Zinszahlung keine derivative Komponente hat.
C.11	Zulassung zum Handel	Entfällt, da ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt nicht vorgesehen ist.

Abschnitt D – Risiken		
D.2	Angabe zu den zentralen Risiken, die die Emittentin betreffen	<p>Markt- und Wettbewerbsbezogene Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Timeless Hideaways GmbH unterliegt einem intensiven Wettbewerb. • Die geschäftliche Entwicklung der Timeless Hideaways GmbH hängt von der weltweiten konjunkturellen Entwicklung sowie der Konsumbereitschaft der Verbraucher ab. <p>Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Timeless Hideaways GmbH</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Timeless Hideaways GmbH ist ein neu gegründetes Unternehmen, das operativ noch keine nennenswerten Umsätze generiert hat und zum Prospektdatum über keinerlei Grundbesitz verfügt. Über das gezeichnete Eigenkapital hinaus verfügt das Unternehmen über keine sonstigen Vermögensgegenstände. • Es könnten sich Risiken aufgrund von Abweichungen zwischen der Unternehmensplanung und der tatsächlich eintretenden Geschäftsentwicklung ergeben. • Es besteht das Risiko, dass Baugenehmigungen nicht oder nur verspätet erteilt werden können.

	<ul style="list-style-type: none">• Die Emittentin trägt das Vermietungsrisiko der Ferienimmobilien.• Der Emittentin könnte es nicht gelingen, geeignete Grundstücke oder Immobilien zu erwerben.• Die Baukosten der Ferienimmobilien könnten höher als erwartet ausfallen.• Die Timeless Hideaways GmbH unterliegt Finanzierungs- und Liquiditätsrisiken.• Die Emittentin könnte weitere Fremdfinanzierungen in Anspruch nehmen und daher mit den Anleihegläubigern gleichrangige und besicherte Verpflichtungen eingehen. Der eventuelle Erlös aus Sicherheiten könnte, insbesondere wenn die Ferienimmobilien noch nicht fertiggestellt sind, nicht zu einer vollständigen Erfüllung der Forderungen der Anleihegläubiger auf Zinsen und Rückzahlung führen.• In der Doppelrolle von Herrn Michael Gössl als Gesellschafter der Emittentin einerseits und Geschäftsführer der Timeless Hideaways GmbH andererseits könnte ein Interessenkonflikt angelegt sein.• Darüber hinaus ist Herr Michael Gössl an weiteren Unternehmen (beispielsweise der Timeless Homes GmbH und der Timeless Properties GmbH) maßgeblich beteiligt und bei diesen ebenfalls als Geschäftsführer tätig. Diese weiteren Unternehmen haben ihren Geschäftszweck ebenfalls im Bereich der Immobilienprojektentwicklung und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es deswegen zu Interessenkonflikten kommen kann.• Die Reputation der Emittentin könnte aufgrund negativer Berichterstattung – selbst wenn diese ungerechtfertigt wäre – oder sonstiger Faktoren Schaden nehmen.• Es besteht das Risiko, dass die als Sicherheit der Anleger bestellten bzw. im Laufe des Verkaufsprozesses verbleibenden, vom Treuhänder verwalteten Sicherheiten von der Emittentin oder der jeweiligen Tochtergesellschaft oder der jeweiligen Joint Venture Gesellschaft nicht oder nicht bestandskräftig bestellt werden, insbesondere aufgrund insolvenzrechtlicher Regelungen und sonstiger Regelungen wie Fehlen notwendiger Zustimmungen und Freigaben von Vertragspartnern und/oder der durch die Verwertung eingemommene Betrag nicht zur Deckung der Zins- und Rückzahlungsansprüche ausreicht. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann dabei eintreten, wenn so nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen und die Anleihegläubiger keine oder allenfalls geringe Zahlungen auf ihre Forderungen erhalten.• Es besteht das Risiko, dass der Treuhänder seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten verletzt und/oder der Treuhänder risikoreichere Anlagemethoden wählt als nach dem Treuhandvertrag erlaubt oder eine solche sich als risikobehaftet herausstellt, so dass die angelegten Mittel ganz oder teilweise verloren gehen.• Im Falle der Insolvenz des Treuhänders könnten die von diesem für die Anleger treuhänderisch gehaltenen Gelder auf Treuhandkonten sowie Sicherheiten nicht ausschließlich und/oder ohne Zeitverzug für
--	---

		die Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger zur Verfügung stehen.
D.3	Angaben zu den zentralen Risiken, die die Schuldverschreibungen betreffen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger geeignet. Potenzielle Anleger sollten prüfen, ob eine Anlage in die Schuldverschreibungen der Emittentin angesichts ihrer jeweiligen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse eine für sie geeignete Anlage darstellt. • Der Anleger hat keinen Einfluss auf die Verwendung der durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen eingeworbenen Mittel. • Nach Maßgabe der Anleihebedingungen kann die Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig kündigen. In diesem Fall könnten die Anleger eine niedrigere Rendite als erwartet erzielen. Der Anleger trägt insoweit ein Wiederanlagerisiko. • Die Schuldverschreibungen können von den Anlegern nicht vorzeitig gekündigt werden und die Anleger haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Rückzahlung vor dem Ende der Laufzeit. • Die Schuldverschreibungen könnten nur schwer oder zu ungünstigen Konditionen an Dritte veräußerbar sein. • Der Erwerber der Schuldverschreibungen hat keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der Emittentin. • Nach den Regelungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) sind Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und gegen ihren Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss der Anleihebedingungen beschließen. • Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf. • Der Erwerber der Schuldverschreibungen kann durch steuerrechtliche Veränderung einer finanziellen Mehrbelastung ausgesetzt sein. • Durch die Beschränkung des Angebots in Deutschland, Luxemburg und Österreich sowie den Verzicht auf die Benennung einer ausländischen Zahlstelle kann die Anlage in die Schuldverschreibungen sowie deren Verwaltung für ausländische Anleger mit zusätzlichem Aufwand und sonstigen Kosten verbunden sein. • Die auf Euro lautenden Schuldverschreibungen sind für diejenigen Anleger mit einem Risiko verbunden, für die der Euro eine Fremdwährung darstellt. • Mit dem Erwerb oder Verkauf der Schuldverschreibungen sind für den Anleger Kosten verbunden. • Bei einer Fremdfinanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen trägt der Anleger das Risiko, die Forderungen aus seiner Finanzierung erfüllen zu müssen, ohne dass ihm möglicherweise dafür entsprechende Erträge aus den Schuldverschreibungen zur Verfügung stehen.

		<ul style="list-style-type: none"> • Im Falle einer Insolvenz der Emittentin könnte es mangels bestehender Einlagensicherung für die Schuldverschreibungen zu einem Totalverlust für den Anleger kommen. • Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen könnte infolge von Änderungen des Marktzinses fallen. • Eine Aufstockung der Anleihe und/oder weitere (besicherte) Anleihen könnten sich nachteilig auf deren Marktwert auswirken. • Der Kurs der Schuldverschreibungen könnte durch Analysteneinschätzungen und sonstigen in Internetforen, Börsenbriefen oder sonstigen Medien geäußerten Meinungen beeinflusst werden.
--	--	---

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	<p>Die Gesellschaft beabsichtigt, den Nettoemissionserlös wie folgt zu verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilfinanzierung des Erwerbs von Grundstücken und des Baus von Immobilien auf diesen Grundstücken durch die Emittentin oder durch Tochtergesellschaften oder durch Joint Venture Gesellschaften (an die der Nettoemissionserlös ganz oder teilweise als Gesellschaftsdarlehen oder Eigenkapital weitergeleitet werden kann), die im Eigentum der Emittentin oder der jeweiligen Tochtergesellschaft oder der jeweiligen Joint Venture Gesellschaft verbleiben und vermietet werden. • Gegebenenfalls können auch fertige oder teilfertige Immobilien durch die Emittentin oder durch Tochtergesellschaften oder durch Joint Venture Gesellschaften erworben werden, die im Eigentum der Emittentin oder der jeweiligen Tochtergesellschaft oder der jeweiligen Joint Venture Gesellschaft verbleiben und vermietet werden, sofern diese in das Portfolio der Emittentin oder der jeweiligen Tochtergesellschaft oder der jeweiligen Joint Venture Gesellschaft passen. • Um das aktuell niedrige Zinsumfeld bestmöglich ausnutzen zu können und um die Gesamtfinanzierungskosten möglichst gering zu halten, stellt sich die Finanzierung der einzelnen Immobilien wie folgt dar: Ein möglichst geringer Teilbetrag der Kosten jeder Immobilie (10% bis maximal 50%) wird mit Mitteln aus dem Nettoemissionserlös finanziert. Der Restbetrag der Kosten jeder Immobilie (50% bis 90%) wird über Banken zu marktüblichen Konditionen (einschließlich einer banküblichen Besicherung) finanziert. • Immobilien werden nur in Staaten der EU und in der Schweiz erworben. • Aktuell geplante Projekte befinden sich in der Region Kitzbühel, der Region Zell am See, der Region Tegernsee, auf Mallorca und auf Ibiza. • Es wird nicht ausgeschlossen, dass einzelne Immobilien zu einem späteren Zeitpunkt durch die Emittentin oder durch die jeweilige Tochtergesellschaft oder die jeweilige Joint Venture Gesellschaft an Dritte weiterveräußert werden.

		<p>Die dargestellte Reihenfolge entspricht keiner zeitlichen Reihenfolge der Mittelverwendung. Die tatsächliche zeitliche Reihenfolge, in der Mittel aus dem Nettoemissionserlös für die vorgenannten Maßnahmen verwendet werden, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. von der tatsächlichen Höhe des Emissionserlöses, so dass die tatsächliche Reihenfolge sowie die letztendliche Höhe der Mittelverwendung sich anders darstellen kann.</p> <p>Soweit und solange der Nettoemissionserlös noch nicht für andere, insbesondere die oben beschriebenen Zwecke benötigt wird, beabsichtigt die Emittentin, diesen in liquiden kurzfristigen Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten mit kurzen Laufzeiten oder ähnlichen Instrumenten anzulegen, damit er bei Bedarf kurzfristig zur Verfügung steht.</p>
E.3	Angebotskonditionen	<p>Die Emittentin bietet ab dem 30. Juni 2017 bis zu EUR 10.000.000,- 7,0 % Schuldverschreibungen mit Fälligkeit am 01. August 2024 zum Erwerb an (das "Angebot"). Das Angebot besteht aus:</p> <p>i. einem „öffentlichen Angebot“ ausschließlich durch die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich</p> <ul style="list-style-type: none"> • über die Zeichnungsfunktionalität der Börse Düsseldorf im Handelssystem („XONTRO“) für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen (die „Zeichnungsfunktionalität“) im Zeitraum vom Beginn des Angebotszeitraums am 30. Juni 2017 an bis 28. Juli 2017 (einschließlich) (die „Zeichnungsfrist über die Börse Düsseldorf“) und • durch Zeichnung via Zeichnungsschein (Kaufantrag), der bei der Emittentin erhältlich ist oder auf der Internetseite der Emittentin unter www.timeless-luxury.com/anleihe abgerufen werden kann vom Beginn des Angebotszeitraums am 30. Juni 2017 an bis zur Vollplatzierung, längstens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten nach Billigung des Prospekts und • über die Annahme von Erwerbsangeboten im Freiverkehr der Börse Düsseldorf nach Aufnahme des Handels der 7,0 % Schuldverschreibungen 2017/2024 nach freiem Ermessen durch die Emittentin über einen Finanzintermediär als Finanzkommissionärin (der „Öffentliche Abverkauf“), längstens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten nach Billigung des Prospekts und <p>ii. einer „Privatplatzierung“ an qualifizierte Anleger in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich und ggfs. in weiteren europäischen Staaten</p> <p>Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen. Anleger können Zeichnungsangebote in jeglicher Höhe beginnend ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung von EUR 1.000 abgeben, wobei das Volumen der Zeichnungsangebote stets durch den Nennbetrag teilbar sein muss. Es gibt keine festgelegten Tranchen für die Schuldverschreibungen.</p> <p>Öffentliches Angebot</p>

		<p>Das öffentliche Angebot richtet sich an alle potenziellen Anleger im Großherzogtum Luxemburg, der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland und ist nicht auf bestimmte Kategorien potenzieller Investoren beschränkt. Ein Angebot der Schuldverschreibungen findet insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan nicht statt. Im Großherzogtum Luxemburg wird das Angebot durch die Veröffentlichung des gebilligten Wertpapierprospekts auf der Internetseite der Börse Luxemburg www.bourse.lu sowie ggf. durch die Schaltung von Werbeanzeigen in der luxemburgischen Tagespresse kommuniziert. Ferner ist beabsichtigt, Roadshowtermine im Großherzogtum Luxemburg, der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zu veranstalten.</p> <p>Anleger, die Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen über die Zeichnungsfunktionalität der Börse Düsseldorf stellen möchten, müssen diese über ihre jeweilige Depotbank während der Zeichnungsfrist über die Börse Düsseldorf (wie vorstehend definiert) stellen. Dies setzt voraus, dass die Depotbank (i) als Handelsteilnehmer an der Börse Düsseldorf zugelassen ist oder über einen an der Börse Düsseldorf zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) über einen XONTRÖ-Anschluss verfügt und (iii) zur Nutzung der XONTRÖ-Zeichnungsfunktionalität auf Grundlage der Nutzungsbedingungen der Börse Düsseldorf berechtigt und in der Lage ist (die „Handelsteilnehmer“).</p> <p>Der Handelsteilnehmer stellt für den Anleger auf dessen Aufforderung Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität (anonymisiert) ein. Der Orderbuchmanager sammelt in dem Orderbuch die Kaufangebote der Handelsteilnehmer, sperrt das Orderbuch mindestens einmal täglich während der Zeichnungsfrist über die Börse Düsseldorf (der Zeitabschnitt zwischen Beginn des Angebots und der ersten Sperrung bzw. zwischen jeder weiteren Sperrung wird nachfolgend jeweils als ein „Zeitabschnitt“ bezeichnet) und nimmt die in dem jeweiligen Zeitabschnitt eingegangenen Kaufangebote entgegen. Kaufangebote, die nach dem Ende eines Zeitabschnitts eingestellt werden, werden jeweils im nächsten Zeitabschnitt berücksichtigt.</p> <p>Durch die Annahme der Kaufangebote kommt ein Kaufvertrag über die Schuldverschreibungen zustande, der unter der auflösenden Bedingung steht, dass die Schuldverschreibungen an dem Begebungstag nicht begeben werden. Erfüllungstag ist der in den Anleihebedingungen genannte Begebungstag, der zugleich Valutatag ist.</p> <p>Anleger im Großherzogtum Luxemburg und in der Republik Österreich, deren Depotbank kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre Depotbank einen Handelsteilnehmer beauftragen, der für den Anleger ein Zeichnungsangebot einstellt. Nach Annahme des Angebots seitens der Emittentin wird dieses durch die FinTech Group Bank AG in ihrer Funktion als Settlement Agent (der „Settlement Agent“) zusammen mit der Depotbank des Anlegers abwickelt.</p> <p>Der Erwerb der Schuldverschreibungen ist darüber hinaus während des gesamten Angebotszeitraums durch Zeichnung via Zeichnungsschein möglich. Grundlage der Zeichnung der Anleihe ist der vollständig und richtig ausgefüllte und vom Zeichner unterschriebene Zeichnungsschein (Kaufantrag), der bei der Emittentin erhältlich ist oder auf der Internetseite der Emittentin unter www.timeless-luxury.com/anleihe abgerufen werden kann. Zeichnungen des Publikums nimmt der Settlement Agent entgegen.</p>
--	--	--

		<p>Privatplatzierung</p> <p>Die Privatplatzierung der Schuldverschreibung an qualifizierte Anleger findet in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich und ggf. in weiteren europäischen Staaten statt.</p> <p>Zeichnungsfrist, Schließungs- und Kürzungsmöglichkeiten, Zuteilung, Emissionstermin und Ergebnis des Angebots</p> <p>Die Zeichnungsfrist, während der Anleger die Möglichkeit erhalten, Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität XONTRO der Börse Düsseldorf abzugeben, beginnt voraussichtlich am 30. Juni 2017 und endet am 28. Juli 2017 um 17:30 Uhr MEZ (die „Zeichnungsfrist über die Börse Düsseldorf“). Im Falle einer Überzeichnung endet die Zeichnungsfrist über die Börse Düsseldorf für das Angebot jedoch vor dem bezeichneten Termin, und zwar mit dem Börsentag, an dem die Überzeichnung eingetreten ist.</p> <p>Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist über die Börse Düsseldorf zu verlängern oder zu verkürzen. Jede Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist über die Börse Düsseldorf sowie weiterer Zeichnungsfristen über die Börse Düsseldorf oder die vorzeitige Beendigung des Angebots der Schuldverschreibungen werden auf der Internetseite der Emittentin (www.timeless-luxury.com/anleihe) sowie der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) veröffentlicht. Soweit gesetzlich vorgeschrieben wird die Emittentin in diesen Fällen außerdem einen Nachtrag zum Prospekt veröffentlichen.</p> <p>Solange keine Überzeichnung vorliegt, werden (i) die im Rahmen des öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität eingegangenen Zeichnungsangebote, die einem bestimmten Zeitabschnitt zugerechnet werden, (ii) die im Wege durch Zeichnung via Zeichnungsschein eingegangenen Zeichnungsangebote sowie (iii) bei der FinTech Group Bank AG im Rahmen der Privatplatzierung im selben Zeitabschnitt zugegangenen Zeichnungsangebote grundsätzlich jeweils vollständig zugeteilt. Sobald eine Überzeichnung vorliegt, erfolgt die Zuteilung der im letzten Zeitabschnitt eingegangenen Zeichnungsangebote durch die Emittentin.</p> <p>Eine Überzeichnung (die „Überzeichnung“) liegt vor, wenn die im Rahmen des öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung eingegangenen Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen übersteigen.</p> <p>Im Übrigen ist die Emittentin berechtigt, Zeichnungsangebote zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem Institut, bei dem er sein Zeichnungsangebot abgegeben hat. Anleger, die Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität abgegeben haben, können bei ihrer Depotbank die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen erfragen.</p>
--	--	---

		<p>Das Ergebnis des Angebots wird nach dem Ende des Angebotszeitraums auf der Internetseite der Emittentin (www.timeless-luxury.com/anleihe) und auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) veröffentlicht.</p> <p>Ausgabebetrag und Lieferung der Anleihe</p> <p>Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität gezeichneten Schuldverschreibungen werden durch die FinTech Group Bank AG vorgenommen.</p> <p>Die Zeichnungsaufträge über die Zeichnungsfunktionalität werden nach der Annahme durch die Emittentin, abweichend von der üblichen zweitägigen Valuta für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf mit Valuta zum Begebungstag, d.h. voraussichtlich dem 01. August 2017, abgerechnet. Die FinTech Group Bank AG hat sich in diesem Zusammenhang gegenüber der Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen nach der Zuteilung an die Anleger zu liefern und gegenüber diesen abzurechnen. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt, sofern möglich, Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrag für die jeweiligen Schuldverschreibungen.</p> <p>Die Lieferung der Schuldverschreibungen bei Zeichnung via Zeichnungsschein erfolgt auf Veranlassung der Zahlstelle durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, durch Einbuchung in das Wertpapierdepot, das vom Zeichner der Anleihe im Rahmen der Kauforder angegeben wird. Für alle Zeichnungen, die bei der Zahlstelle bis zum 28. Juli 2017, 17:30 Uhr, eingehen, wird die Emittentin die Übertragung der jeweiligen Schuldverschreibungen, sofern möglich, Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrag in das Depot des Zeichners bis zum 01. August 2017 veranlassen. Für alle Zeichnungen, die nach dem 28. Juli 2017, 17:30 Uhr, bei der Zahlstelle eingehen, wird die Emittentin, sofern möglich, Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrag ggf. zuzüglich Stückzinsen die Übertragung der jeweiligen Schuldverschreibungen in das Depot des Zeichners innerhalb von fünf Bankarbeitstagen veranlassen.</p> <p>Die Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen bei Öffentlichem Abverkauf werden durch die FinTech Group Bank AG vorgenommen.</p> <p>Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen der Privatplatzierung gezeichneten Schuldverschreibungen werden durch die FinTech Group Bank AG vorgenommen.</p> <p>Die Zahlstelle ist verpflichtet, den erhaltenen Ausgabebetrag nach Abzug aller Kosten und Gebühren an die Emittentin entsprechend einem zwischen der Emittentin und der Zahlstelle geschlossenen Zahlstellenvertrag weiterzuleiten. Bei Anlegern im Großherzogtum Luxemburg oder der Republik Österreich, deren Depotbank über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream Banking AG verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der Depotbank beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream Banking AG verfügt.</p>
E.4	Für das Angebot wesentliche, auch	<p>Die FinTech Group Bank AG steht als Zahlstelle in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin.</p> <p>Die Gesellschafter der Emittentin haben ein wirtschaftliches Interesse an der Emission, da sie im Falle einer positiven Entwicklung der Emittentin</p>

	kollidierende Beteiligungen	Gewinnausschüttungen erhalten können und möglicherweise eine Wertsteigerung der Geschäftsanteile an der Emittentin erfolgen würde.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder vom Anbieter in Rechnung gestellt werden	Entfällt. Die Emittentin, die zugleich Anbieter ist, wird dem Anleger im Zusammenhang mit dem Erwerb dieser hier angebotenen Schuldverschreibungen keine Kosten oder Gebühren in Rechnung stellen.

II. Risikofaktoren

Im Folgenden sind die Risiken dargestellt, die mögliche Anleger vor einer Entscheidung zum Kauf der Schuldverschreibungen berücksichtigen sollten. Die Realisierung eines oder mehrerer dieser Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Bei den nachfolgend beschriebenen Risiken handelt es sich um Risiken, die einen spezifischen Bezug zum Geschäftsbetrieb und zum Geschäftsumfeld der Gesellschaft haben. Allgemeine Risiken, denen jedes Unternehmen ausgesetzt ist, könnten ebenso wie Risiken und Unsicherheiten, die der Gesellschaft gegenwärtig nicht bekannt sind oder welche die Emittentin gegenwärtig für unwesentlich erachtet, nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Die hier angebotenen Schuldverschreibungen stellen eine Kreditgewährung an eine Kapitalgesellschaft gegen eine Verzinsung dar. Das bedeutet, dass sich für die Anleihegläubiger sowohl Risiken aus dem Bereich der Emittentin als auch Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen ergeben können. Diese Risiken können Einfluss auf den künftigen Kurs der Schuldverschreibungen haben.

Bei den nachfolgend dargestellten Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken. Die Abfolge, in der die nachfolgend aufgeführten Risiken dargestellt sind, ist kein Hinweis auf den wahrscheinlichen Eintritt der Risiken oder auf den Umfang der wirtschaftlichen Auswirkungen. Anleger sollten sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen in Erwägung ziehen und, soweit erforderlich, ihre Berater konsultieren.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Timeless Hideaways GmbH

1.1. Markt- und Wettbewerbsbezogene Risiken

Die Timeless Hideaways GmbH unterliegt einem intensiven Wettbewerb.

Die Timeless Hideaways GmbH sieht sich in ihrem Tätigkeitsbereich zahlreichen Wettbewerbern gegenüber. Zu den Wettbewerbern zählen zahlreiche Unternehmen aus dem Bereich Tourismus, die hochwertige Ferienimmobilien anbieten. Teilweise verfügen Wettbewerber der Timeless Hideaways GmbH über erheblich größere finanzielle Mittel bzw. bessere Finanzierungsmöglichkeiten oder über andere Wettbewerbsvorteile gegenüber der Emittentin.

Die geschäftliche Entwicklung der Timeless Hideaways GmbH hängt von der weltweiten konjunkturellen Entwicklung sowie der Konsumbereitschaft der Verbraucher ab.

Der Tourismusmarkt ist generell abhängig von der Entwicklung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in einer Volkswirtschaft. Diese wird wiederum von Faktoren wie etwa dem Wachstum des Bruttoinlandsprodukts, der Bevölkerungsentwicklung und der langfristigen Entwicklung der Zinsen beeinflusst. Daher besteht in wirtschaftlichen schwierigen Zeiten, insbesondere in Krisen und Rezessionen, das Risiko einer Abkühlung des Immobilienmarkts.

Nach einer Phase des Wirtschaftswachstums befindet sich die Wirtschaft in einigen Ländern Europas derzeit immer noch in einer Phase der Stagnation bzw. teilweisen Rezession, insbesondere in Südeuropa. Es besteht weiterhin eine gewisse Verunsicherung wegen der anhaltenden Verschuldungs- und Eurokrise in Europa. Diese Verunsicherung sowie Sparmaßnahmen von Regierungen, Bankinsolvenzen, Währungsturbulenzen, der mögliche Austritt von Staaten aus der EU oder Eurozone sowie damit im Zusammenhang stehenden Entwicklungen könnten die konjunkturelle Entwicklung in Europa negativ beeinflussen.

Eine negative konjunkturelle Entwicklung und eine geringere Nachfrage nach Urlaubsreisen aufgrund eines Rückgangs des Konsums könnten zu erheblichen Umsatzeinbußen führen, was die geschäftliche Entwicklung und die Wachstumsziele der Timeless Hideaways GmbH gefährden und sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

1.2. Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Timeless Hideaways GmbH

Die Timeless Hideaways GmbH ist ein neu gegründetes Unternehmen, das operativ noch keine nennenswerten Umsätze generiert hat.

Bei der Timeless Hideaways GmbH handelt es sich um ein neu gegründetes Unternehmen. Die Gesellschaft wurde im Jahr 2016 gegründet. Dies bedeutet, dass bei der Emittentin zwar bislang Gründungskosten, Eingangsetzungsaufwendungen sowie Aufwendungen für den Aufbau der Unternehmensstruktur angefallen sind, jedoch noch keine nennenswerten Umsätze aus operativer Tätigkeit generiert wurden.

Die Timeless Hideaways GmbH plant zukünftig Einnahmen aus der Vermietung von Ferienimmobilien sowie aus dem Verkauf von Immobilien zu erzielen. Zum Prospektdatum verfügt die Emittentin jedoch über keinerlei Grundbesitz oder - abgesehen vom gezeichneten Eigenkapital - sonstige Vermögensgegenstände.

Es besteht das Risiko, dass sich das Geschäftsmodell der Timeless Hideaways GmbH insgesamt als nicht tragfähig erweist und die Emittentin auch in Zukunft nur geringfügige Umsätze Erlösen wird, was erhebliche negative Auswirkungen auf ihre Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben und im ungünstigsten Fall den Fortbestand der Emittentin gefährden könnte.

Es könnten sich Risiken aufgrund von Abweichungen zwischen der Unternehmensplanung und der tatsächlich eintretenden Geschäftsentwicklung ergeben.

Die der Planung zugrunde liegenden Umsatzzahlen und Erträge der Timeless Hideaways GmbH basieren weitgehend auf Erfahrungswerten, Annahmen und Schätzungen. Es besteht das Risiko, dass sich die Ertragslage der Gesellschaft aufgrund von negativen Abweichungen von in die Planung eingegangenen Ertragserwartungen und erwarteten Kostenentwicklungen nicht planmäßig entwickelt. Ferner besteht das Risiko, dass die Liquiditätslage der Emittentin aufgrund von Planabweichungen beeinträchtigt wird. Abweichungen von der Unternehmensplanung könnten daher negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Es besteht das Risiko, dass Baugenehmigungen nicht oder nur verspätet erteilt werden.

Es besteht das Risiko, dass eine erforderliche Baugenehmigung für eine Ferienimmobilie gar nicht oder aber verspätet erteilt wird.

Der Eintritt dieses Risikos könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

Die Emittentin trägt das Vermietungsrisiko der Ferienimmobilien.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht darin, hochwertige Immobilien als Ferienimmobilien zu vermieten. Das erste Objekt soll in Kitzbühel, Österreich, entstehen.

Die Vermietung der künftigen Ferienimmobilien wird unter anderem über die Wolters Reisen GmbH, Stuhr bei Bremen, erfolgen, welche die Ferienimmobilien der Emittentin in ihrem Reiseprogramm bewerben wird. Eine entsprechende einseitige Absichtserklärung der Wolters Reisen GmbH liegt zum Prospektdatum vor. Nach Fertigstellung der Ferienimmobilien wird die Emittentin mit der Wolters Reisen GmbH jeweils einen separaten Vertrag über die Vermietung der jeweiligen Immobilie abschließen. Die Anmietung der Ferienimmobilien soll jeweils ab Fertigstellung möglich sein. Die Wolters Reisen GmbH ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der TUI Deutschland GmbH und spezialisiert auf die Vermietung von Ferienhäusern. Die Wolters Reisen GmbH verpflichtet sich lediglich die Ferienimmobilien der Emittentin anzubieten. Eine Mindestauslastung wird von der Wolters Reisen GmbH nicht garantiert.

Das Vermietungsrisiko liegt damit bei der Emittentin. Sollten die Einnahmen aus der Vermietung hinter den geplanten Umsätzen zurückbleiben, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Der Emittentin könnte es nicht gelingen, geeignete Grundstücke oder Immobilien zu erwerben.

Die Emittentin plant, Ferienimmobilien innerhalb der EU und in der Schweiz zu errichten. Es ist daher notwendig, dass die Emittentin geeignete Grundstücke entsprechend ihren Erwerbskriterien erwerben kann. Vor dem Hintergrund der globalen Finanzkrise haben Anleger in der Vergangenheit vermehrt in Immobilien investiert. Die konstant niedrigen Zinsen für Immobiliendarlehen der vergangenen Jahre haben diesen Trend noch unterstützt. Der steigenden Nachfrage nach Grundstücken steht insbesondere in sehr guten Wohnlagen ein begrenztes Angebot gegenüber, was zu einem massiven Anstieg der Grundstückspreise geführt hat.

Sollte es der Emittentin nicht gelingen, weiterhin geeignete Grundstücke in gehobenen Lagen zu wettbewerbsfähigen Preisen zu erwerben, könnte dies erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Es besteht das Risiko, dass die Baukosten der Ferienimmobilien höher als erwartet ausfallen.

Es besteht das Risiko, dass die Baukosten der Immobilien die geplanten Baukosten übersteigen. So können bspw. schlechte Witterungsbedingungen, gestiegene Kosten bei Rohstoffen und Baumaterialien oder ein Anstieg der Lohn- und Arbeitskosten die Baukosten erhöhen. Sollte es der Emittentin nicht gelingen, die höheren Baukosten durch höhere Vermietungspreise bzw. eine entsprechende Auslastung an die Kunden weiterzugeben, könnte sich ein damit einhergehender Umsatzrückgang erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Timeless Hideaways GmbH unterliegt Finanzierungs- und Liquiditätsrisiken.

Die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Timeless Hideaways GmbH erfolgt sowohl über Eigen-, als auch Fremdkapital. Im Hinblick auf die notwendige Finanzierung über Eigen- und Fremdkapital ist die Emittentin von der allgemeinen Entwicklung des Kapital- und Kreditmarktes insgesamt sowie ggf. von der Entwicklung projektbezogener Finanzierungsbedingungen abhängig. Grundsätzlich gilt zu beachten, dass sich – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der jüngsten Eurokrise – nach Einschätzung der Gesellschaft die Finanzierungsmöglichkeiten verschlechtert haben. Aufgrund der nach wie vor bestehenden Verunsicherungen und potenziellen Verwerfungen im Bankensektor sind weitere Einschränkungen der Kreditvergabepraxis seitens der Geschäftsbanken nicht auszuschließen.

Falls es der Timeless Hideaways GmbH nicht gelingen sollte, ihre geschäftlichen Aktivitäten ausreichend und zu wirtschaftlich angemessenen Konditionen zu finanzieren, könnte sich dies negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Aufnahme von weiterem Fremdkapital

Die Emittentin ist nicht darin beschränkt, weiteres Kapital aufzunehmen. Sie könnte damit mit den Anleihegläubigern gleichrangige und besicherte (und im Fall von Verpachtungen/Vermietungen und Veräußerungen von Projekten vorrangig zu erfüllende) Verpflichtungen eingehen. Dies könnte dazu führen, dass die Gesellschaft in wirtschaftlichen Schwierigkeiten mehr Verbindlichkeiten zahlen muss und sich die Quote und Aussichten der Anleihegläubiger verringern, Zinsen zu erhalten oder Rückzahlungen auf die 7,0 % Schuldverschreibungen 2017/2024 zu erhalten. Der eventuelle Erlös aus Sicherheiten könnte, insbesondere wenn die Ferienimmobilien noch nicht fertig gestellt sind, ebenfalls nicht zu einer vollständigen Erfüllung der Forderungen der Anleihegläubiger auf Zinsen und Rückzahlung führen.

Es bestehen Risiken in Zusammenhang mit (potenziellen) Interessenkonflikten.

Der alleinige Geschäftsführer der Timeless Hideaways GmbH, Herr Michael Gössl, ist zum Prospektdatum in Höhe von 73,30 % an der Gesellschaft beteiligt. Herr Michael Gössl verfügt damit

über eine Anzahl von Stimmrechten, die für sämtliche Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung ausreicht und die ihm daher einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft ermöglicht.

In der Doppelrolle von Herrn Michael Gössl als Gesellschafter der Emittentin einerseits und Geschäftsführer der Timeless Hideaways GmbH andererseits könnte ein Interessenkonflikt angelegt sein. So könnte z.B. das Interesse eines Geschäftsführers darin liegen, das Kapital in der Gesellschaft zu halten, mithin keine oder eine geringere Gewinnausschüttung vorzunehmen, während ein Gesellschafter an einer möglichst hohen Gewinnausschüttung interessiert sein könnte.

Bei Auftreten von Interessenkonflikten in der hier beschriebenen Art ist nicht auszuschließen, dass bei Interessenabwägung zwischen den Beteiligten zu Lasten der Timeless Hideaways GmbH vorgenommen wird, was mit negativen Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einhergehen kann.

Darüber hinaus ist Herr Michael Gössl an weiteren Unternehmen (beispielsweise der Timeless Homes GmbH und der Timeless Properties GmbH) maßgeblich beteiligt und bei diesen ebenfalls als Geschäftsführer tätig. Diese weiteren Unternehmen haben ihren Geschäftszweck ebenfalls im Bereich der Immobilienprojektentwicklung und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es deswegen zu Interessenkonflikten kommen kann.

Die Reputation der Emittentin könnte aufgrund negativer Berichterstattung – selbst wenn diese ungerechtfertigt wäre – oder sonstiger Faktoren Schaden nehmen.

Ein Etablieren bzw. erfolgreiches Bestehen der Timeless Hideaways GmbH setzt neben der Einhaltung hoher Qualitätsstandards ein hohes Maß an Kundenvertrauen voraus. Sollte die Reputation der Emittentin beispielsweise aufgrund negativer Berichterstattung – selbst wenn diese ungerechtfertigt wäre – oder sonstiger Faktoren Schaden nehmen, so sind nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu befürchten.

Sicherheiten könnten nicht oder nicht bestandskräftig bestellt, nicht verwertet werden oder zu keinen oder nicht ausreichenden Erlösen führen.

Nach den Anleihebedingungen für die 7,0 % Schuldverschreibungen 2017/2024 in Verbindung mit dem Treuhandvertrag mit der Treuhandgesellschaft Südbayern GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 27. Juni 2017 (der „**Treuhandvertrag**“) ist vorgesehen, dass Ansprüche und Rechte der Emittentin, insbesondere aus der Verpachtung und/oder der Vermietung der Projekte sowie gegebenenfalls erfolgenden (vollständigen oder teilweisen) Verkäufen von Projekten zur Sicherheit von der Emittentin oder der jeweiligen Tochtergesellschaft oder der jeweiligen Joint Venture Gesellschaft an den Treuhänder abgetreten werden. Es besteht das Risiko, dass die Sicherheiten der Anleger, z.B. aufgrund insolvenzrechtlicher oder sonstiger Regelungen wie Fehlen notwendiger Zustimmungen und Freigaben von Vertragspartnern, nicht oder nicht bestandskräftig bestellt werden. Die Sicherheiten könnten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen durch den Treuhänder nicht verwertet werden und unter anderem auch, wenn sich kein Erwerber für die Sicherheiten findet. Risiken könnten sich auch aus den jeweils anwendbaren insolvenzrechtlichen Regelungen ergeben, wenn die Bestellung der vom Treuhänder verwalteten Sicherheiten sich als unwirksam herausstellt oder aufgrund des anwendbaren Rechts vorrangige Rechte Dritter oder des Insolvenzverwalters bestehen.

Im Hinblick auf die Sicherung der Zinszahlungs- und Rückzahlungsansprüche kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen einer Verwertung der vom Treuhänder verwahrten Sicherheiten der durch die Verwertung eingemommene Betrag nicht zur Deckung der Zins- und Rückzahlungsansprüche ausreicht. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann dabei eintreten, wenn so nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen und die Anleihegläubiger keine oder allenfalls geringe Zahlungen auf ihre Forderungen erhalten.

Pflichtverletzung und Fehlentscheidungen des Treuhänders.

Aufgrund der Treuhandstruktur der 7,0 % Schuldverschreibungen 2017/2024 nimmt der Treuhänder Aufgaben der Sicherheitentreuhand im Interesse der Anleihegläubiger entsprechend den Regelungen der Anleihebedingungen i.V.m. dem Treuhandvertrag wahr. Es besteht das Risiko, dass der

Treuhänder seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten verletzt, beispielsweise indem er Gelder aus den 7,0 % Schuldverschreibungen 2017/2024 nicht pflichtgemäß entsprechend dem Treuhandvertrag verwaltet. Zudem kann der Treuhänder temporär benötigte Mittel anlegen. Hier besteht die Gefahr, dass der Treuhänder risikoreichere Anlagemethoden wählt als nach dem Treuhandvertrag erlaubt oder eine solche sich als risikobehaftet herausstellt, so dass die angelegten Mittel ganz oder teilweise verloren gehen und dies auch von einer bestehenden Versicherung nicht gedeckt wird.

Verletzt der Treuhänder seine Pflichten oder trifft Fehlentscheidungen, kann dies zu Nachteilen für die Anleihegläubiger führen, wenn der Treuhänder für seine Pflichtverletzungen — auch aufgrund Haftungsbegrenzungen — nicht oder nicht in vollem Umfang haftet, die Versicherung nicht eingreift oder entsprechende Ansprüche gegen diesen nicht durchsetzbar sind.

Insolvenzrisiko des Treuhänders.

Darüber hinaus tragen die Anleger auch das Insolvenzrisiko des Treuhänders. Im Fall der Insolvenz des Treuhänders könnten die von diesem für die Anleger treuhänderisch gehaltenen Gelder auf Treuhandkonten sowie Sicherheiten nicht ausschließlich und/oder ohne Zeitverzug für die Bedienung der Ansprüche der Anleihegläubiger zur Verfügung stehen. Ein vollständiger Verlust der treuhänderisch gehaltenen Vermögenswerte ist nicht auszuschließen. Für die Anleger besteht daher die Gefahr eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Forderungen aus den 7,0 % Schuldverschreibungen 2017/2024.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Anleihe

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger geeignet. Potenzielle Anleger sollten prüfen, ob eine Anlage in die Schuldverschreibungen der Emittentin angesichts ihrer jeweiligen persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse eine für sie geeignete Anlage darstellt.

Potenzielle Anleger sollten vor einer Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin eingehend prüfen, ob diese vor dem Hintergrund der persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse eine für sie geeignete Anlage darstellt. Insbesondere sollte jeder Anleger:

- über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrung verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Schuldverschreibungen, der Chancen und Risiken der Anlage in die Schuldverschreibungen sowie der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen vornehmen zu können
- die Anleihebedingungen lesen und verstehen
- in der Lage sein, mögliche Entwicklungen der Wirtschaft, des Zinssatzes und weiterer Faktoren, die die Anlage beeinflussen können, zu verstehen.

Der Anleger hat keinen Einfluss auf die Verwendung der durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen eingeworbenen Mittel.

Die Emittentin wird mit der Emission, die Gegenstand des vorliegenden Prospekts ist, Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10 Mio. ausgeben. Die Rückzahlung des Anleihebetrags und die Erfüllung der Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen hängen davon ab, dass die Emittentin im Rahmen ihrer geschäftlichen Aktivitäten die Mittel aus der Emission der Schuldverschreibungen so verwendet, dass sie ihren laufenden Zinsverpflichtungen nachkommen und am Ende der in den Anleihebedingungen vorgesehen Laufzeit die mit diesen Anleihen eingegangenen Verbindlichkeiten gegenüber den Zeichnern erfüllen kann.

Werden die Mittel aus der Emission nicht in dieser Weise verwendet oder wird die Bonität der Emittentin aus anderen Gründen in Mitleidenschaft gezogen, besteht das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlustes der Kapitaleinlagen der Anleger sowie der Zinsen.

Nach Maßgabe der Anleihebedingungen kann die Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig kündigen. In diesem Fall könnten die Anleger eine niedrigere Rendite als erwartet erzielen. Der Anleger trägt insoweit ein Wiederanlagerisiko.

Die Schuldverschreibungen können von der Emittentin entsprechend den Anleihebedingungen ganz oder teilweise – in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Nennbetrags – vorzeitig gekündigt werden. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung zu 102,00 % des zurückzuzahlenden Nennbetrags, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) auf den zurückzuzahlenden Nennbetrag aufgelaufenen Zinsen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Anleihebedingungen. Wenn die Emittentin ihr Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen ausübt, könnten die Inhaber der Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet erzielen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Anleger den aus der Rückzahlung der Schuldverschreibungen vereinnahmten Betrag nur zu schlechteren Konditionen in andere Anlageformen investieren können. Die Anleger tragen insoweit ein Wiederanlagerisiko für das an sie zurückgezahlte Kapital.

Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, wenn 80% oder mehr des Gesamtnennbetrags der begebenen Schuldverschreibungen zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet wurde, die verbleibenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag beträgt in diesem Fall 100,00% des Nennbetrags zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag aufgelaufener und nicht gezahlter Zinsen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den Anleihebedingungen. Wenn die Emittentin ihr Recht zur Kündigung der Schuldverschreibungen in diesem Fall ausübt, könnten die Inhaber der Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet erzielen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Anleger den aus der Rückzahlung der Schuldverschreibungen vereinnahmten Betrag nur zu schlechteren Konditionen in andere

Anlageformen investieren können. Die Anleger tragen insoweit ein Wiederanlagerisiko für das an sie zurückgezahlte Kapital.

Die Schuldverschreibungen können von den Anlegern nicht vorzeitig gekündigt werden und die Anleger haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Rückzahlung vor dem Ende der Laufzeit.

Die Schuldverschreibungen sind am 01. August 2024 zur Rückzahlung fällig. Den Anlegern steht grundsätzlich kein ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungen zu. Dies hat zur Folge, dass die Anleger vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen keinen Anspruch haben, eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu verlangen.

Die Schuldverschreibungen könnten nur schwer oder zu ungünstigen Konditionen an Dritte veräußerbar sein.

Die hier angebotenen Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Zwar ist beabsichtigt, die Schuldverschreibungen während der Laufzeit in den Handel in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbeziehen zu lassen. Zum Prospektdatum besteht eine solche Einbeziehung jedoch noch nicht.

Sollten die Schuldverschreibungen nicht in einen Handel an einer Börse einbezogen werden, wäre ihre Veräußerbarkeit stark eingeschränkt oder gar nicht möglich. Im ungünstigsten Fall muss der Anleger daher damit rechnen, seine Schuldverschreibungen nicht verkaufen zu können, so dass er das Ende der Laufzeit der Anleihe abwarten muss. Außerdem wird es in diesem Fall für die Schuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

Auch bei der Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf ist nicht sichergestellt, dass ein liquider Sekundärmarkt besteht.

Es ist nicht auszuschließen, dass ungeachtet der Finanzlage der Emittentin sowie der Zinsentwicklung und sonstiger in einem liquiden Markt preisbildender Faktoren aufgrund der Illiquidität des Marktes für die Schuldverschreibungen erhebliche Preisschwankungen bei den Schuldverschreibungen eintreten werden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleger seine Schuldverschreibungen nicht, nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nur zu einem Preis veräußern kann, der deutlich unter dem Ausgabepreis liegt.

Der Erwerber der Schuldverschreibungen hat keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der Emittentin.

Anleger der angebotenen Schuldverschreibungen werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieser einen Kredit zur Verfügung. Als Kreditgeber haben die Anleger ausschließlich schuldrechtliche Ansprüche auf Zinszahlung und Rückzahlung des Nominalbetrags gegen die Emittentin. Sie besitzen keine Mitwirkungsrechte bei unternehmerischen Entscheidungen. Die Schuldverschreibungen vermitteln insbesondere keine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung. Sie sind auch nicht mit Stimmrechten ausgestattet und gewähren keinerlei Mitgliedsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse oder Mitspracherechte. Unternehmerische Entscheidungen werden immer vor dem Hintergrund bestimmter Annahmen über zukünftige Entwicklungen getroffen. Im Nachhinein kann sich dann herausstellen, dass die Entwicklungen anders verlaufen sind und deshalb die unternehmerische Entscheidung nicht die gewünschte Auswirkung oder sogar negative Auswirkungen hatte. Dies könnte negativen Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben mit der Folge, dass die Zinszahlungen sowie die Rückzahlung der Anleihe aufgrund fehlender Zahlungsmittel nicht erfolgen können.

Nach den Regelungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) sind Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und gegen ihren Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss der Anleihebedingungen beschließen.

Das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) sieht vor, dass Gläubiger derselben Anleihe durch Mehrheitsbeschlüsse Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter

bestimmen können. Dies bedeutet, dass Anleger dem Risiko ausgesetzt sind, überstimmt zu werden und gegen ihren Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters kann darüber hinaus dazu führen, dass Anleihegläubiger ganz oder teilweise die Möglichkeit verlieren, ihre Rechte gegenüber der Emittentin unabhängig von anderen Gläubigern geltend zu machen und durchzusetzen. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der zu einem Rechtsverlust der Anleihegläubiger führt, kann massive nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen und dessen Realisierbarkeit haben und bis hin zum Totalverlust der Einlage führen.

Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf.

Es gibt keine gesetzliche, vertragliche oder sonstige Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin gleichrangig mit den Schuldverschreibungen aufnehmen darf. Diese Verbindlichkeiten können mit den Schuldverschreibungen gleichrangig oder ihr gegenüber sogar vorrangig sein. Jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten (Fremdkapital) erhöht die Verschuldung der Emittentin und kann den Betrag reduzieren, den die Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erhalten.

Der Erwerber der Schuldverschreibungen kann durch steuerrechtliche Veränderung einer finanziellen Mehrbelastung ausgesetzt sein.

Die Entwicklung des deutschen, luxemburgischen und österreichischen Steuerrechts unterliegt einem stetigen Wandel.

Die Emittentin hat keinen Einfluss darauf, dass die im Zeitpunkt der Prospekterstellung geltenden steuerlichen Gesetzesvorschriften und die zu ihrer Ausführung erlassenen steuerlichen Verwaltungsanweisungen, Erlasse und Verordnungen in unveränderter Form während der Gesamtlaufzeit der Anleihe fortbestehen. Die im vorliegenden Prospekt dargestellten steuerlichen Angaben geben deshalb ausschließlich die derzeitige Rechtslage unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung sowie von einschlägigen juristischen Kommentaren im Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Prospekts wieder.

Es besteht die Möglichkeit einer zukünftigen Änderung des Steuerrechts oder einer Änderung der Verwaltungsauffassung. Auch eine geänderte Rechtsprechung der Finanzverwaltung kann nicht ausgeschlossen werden.

Im Fall der Änderung der steuerlichen Gesetze oder der Auslegung der bestehenden steuerlichen Gesetze könnten sowohl die geschäftliche Tätigkeit der Emittentin als auch die steuerlichen Bedingungen für die Anleger in Bezug auf die Anleihe negativ beeinflusst werden.

Dies könnte sowohl für die Emittentin als auch für die Anleger zu erheblichen steuerlichen Mehrbelastungen führen. Für die vom Zeichner der Anleihe mit dem Kauf dieser Anleihe beabsichtigten oder geplanten steuerlichen Ziele ist allein der Zeichner verantwortlich.

Durch die Beschränkung des Angebots in Deutschland, Luxemburg und Österreich sowie den Verzicht auf die Benennung einer ausländischen Zahlstelle kann die Anlage in die Schuldverschreibungen sowie deren Verwaltung für ausländische Anleger mit zusätzlichem Aufwand und sonstigen Kosten verbunden sein.

Die Schuldverschreibungen werden nur in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich öffentlich angeboten. Zahlstellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehen nicht. Daher besteht für Anleger mit Wohnsitz oder Kontoverbindung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Risiko, dass für den Erwerb der Schuldverschreibungen ein neues Konto bei einer Bank mit internationalem Rang errichtet werden muss und höhere Buchungskosten anfallen.

Demnach können mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen und der Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlung(en) höhere Kosten verbunden sein. Außerdem kann die Besteuerung und Abgabenlast von Anlegern mit Wohnsitz oder mit einer Kontoverbindung im Ausland aufgrund der jeweiligen nationalen Steuer- und sonstigen Gesetze einschließlich ihrer verwaltungstechnischen Anwendung höher als für die in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Anleger sein.

Die auf Euro lautenden Schuldverschreibungen sind für diejenigen Anleger mit einem Risiko verbunden, für die der Euro eine Fremdwährung darstellt.

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro. Wenn der Euro für den Anleihegläubiger eine Fremdwährung darstellt, ist dieser Anleihegläubiger dem Risiko von Veränderungen von Wechselkursen ausgesetzt, die den Ertrag der Schuldverschreibung beeinträchtigen können. Die Ursachen für die Veränderung von Wechselkursen sind vielfältig. Denkbar sind u.a. Spekulationen und Interventionen durch Notenbanken und Regierungen. Außerdem könnten, wie es in der Vergangenheit bereits vorgekommen ist, Regierungen und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die den jeweiligen Wechselkurs negativ beeinflussen könnten. Im Ergebnis könnten Anleger weniger Kapital oder Zinsen als erwartet erhalten oder ein Zufluss an Kapital oder Zinsen könnte ganz ausbleiben.

Mit dem Erwerb oder Verkauf der Schuldverschreibungen sind für den Anleger Kosten verbunden.

Provisionen (z. B. der Banken) oder andere mit dem Erwerb oder Verkauf der Schuldverschreibungen verbundene Kosten können insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert je Transaktion, z. B. aufgrund vereinbarter Mindestgebühren pro Transaktion, zu erheblichen Kostenbelastungen für den Anleger führen. Diese Kosten können die mit der Schuldverschreibung verbundenen Gewinnchancen insgesamt erheblich mindern. Der potentielle Anleger sollte sich daher vor Erwerb der Schuldverschreibungen über alle mit dem Kauf oder Verkauf anfallenden Kosten informieren.

Bei einer Fremdfinanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen trägt der Anleger das Risiko, die Forderungen aus seiner Finanzierung erfüllen zu müssen, ohne dass ihm möglicherweise dafür entsprechende Erträge aus den Schuldverschreibungen zur Verfügung stehen.

Anlegern steht es frei, ihre Geldanlage ganz oder teilweise durch Fremdmittel, also z. B. durch Bankdarlehen, zu finanzieren. Hierbei erhöht sich das Risiko der Investitionen der Schuldverschreibungen, da die aufgenommenen Fremdmittel einschließlich der hiermit verbundenen Kosten (z. B. Darlehenszinsen) zurückzuführen sind, und zwar auch im Falle des vollständigen oder teilweisen Verlustes der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen sowie wenn die Schuldverschreibungen ggf. keine ausreichenden Erträge abwerfen.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin könnte es mangels bestehender Einlagensicherung für die Schuldverschreibungen zu einem Totalverlust für den Anleger kommen.

Die Schuldverschreibungen sind Kapitalanlagen, für die keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung (wie z. B. durch einen Einlagensicherungsfonds der Banken) besteht.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin sind die Anleger nach Maßgabe der Insolvenzordnung mit den sonstigen nicht bevorrechtigten Gläubigern der Emittentin gleichgestellt. Das Vermögen der Emittentin wird verwertet und zur Befriedigung der jeweiligen Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderung zu den Gesamtverbindlichkeiten der Emittentin an diese verteilt. Vor den nicht besicherten Restansprüchen der Anleihegläubiger werden insbesondere dinglich besicherte Ansprüche Dritter bedient. Es besteht auch keine Einlagensicherung. Es ist insoweit ein Totalverlust möglich.

Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen könnte infolge von Änderungen des Marktzinses fallen.

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Der Inhaber von festverzinslichen Wertpapieren unterliegt dem Risiko, dass sich der Kurs für die Wertpapiere wegen einer Änderung des Zinssatzes im Kapitalmarkt (Marktzins) verändert. Falls Anleger die Schuldverschreibungen vor der Fälligkeit veräußern, besteht ein Risiko auf Grund veränderter Zinssätze im Kapitalmarkt. Während der Nominalzinssatz eines festverzinslichen Wertpapiers während der Dauer der Laufzeit des Wertpapiers fest ist, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für das Wertpapier.

Wenn der Marktzins steigt, fällt in aller Regel der Kurs für ein festverzinsliches Wertpapier. Änderungen des Marktzinses können sich daher nachteilig auf den Marktwert (und damit auf den Erlös, der bei einem Verkauf für die Anleihe zu erzielen wäre) der Schuldverschreibungen auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Anleger führen. Für diejenigen Anleger, die die angebotene Schuldverschreibung in einem Betriebsvermögen halten oder die aus anderen Gründen Bücher mit einem (regelmäßigen) Vermögensstatus (Bilanz) führen müssen, besteht das Risiko, dass der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit sinkt und sie, obgleich sie die Anleihe weiter halten, nicht liquiditätswirksame Verluste infolge von notwendig werdenden buchmäßigen Abschreibungen ausweisen müssen.

Eine Aufstockung der Anleihe und/oder weitere (besicherte) Anleihen könnten sich nachteilig auf deren Marktwert auswirken.

Die Emittentin ist gemäß den Anleihebedingungen berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung zu begeben. Insbesondere ist die Emittentin berechtigt, besicherte Anleihen zu begeben, d.h. Anleihen, die Sicherheiten vorsehen, die die jetzigen Anleihegläubiger nicht haben. Die Anleihebedingungen enthalten diesbezüglich keine Beschränkungen. Sollten weitere Schuldverschreibungen begeben werden, könnte dies dazu führen, dass die bisher emittierten Schuldverschreibungen wegen des größeren Angebots einen geringeren Marktwert erzielen.

Der Kurs der Schuldverschreibungen könnte durch Analysteneinschätzungen und sonstigen in Internetforen, Börsenbriefen oder sonstigen Medien geäußerten Meinungen beeinflusst werden.

Der Börsenkurs der Schuldverschreibungen kann aufgrund von Analysteneinschätzungen, öffentlichen Äußerungen in Anleger-Foren, Börsenbriefempfehlungen und Meinungsäußerungen in sonstigen Medien stark beeinflusst werden. Solche Empfehlungen von Dritten können den Kurs sowohl positiv als auch negativ beeinflussen. Zudem sind in den letzten Jahren sogenannte Fax- bzw. Email-Spams sprunghaft angestiegen, wodurch ebenfalls erhebliche Risiken für den Kurverlauf der Schuldverschreibungen entstehen können.

III. Allgemeine Information

1. Verantwortung für den Prospekt

Anbieterin und Emittentin der mit diesem Prospekt angebotenen Anleihe ist die Timeless Hideaways GmbH mit Sitz in München (Geschäftsadresse: Maximilianstraße 13, 80539 München, Bundesrepublik Deutschland). Die Emittentin übernimmt gemäß Artikel 9 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Sie erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen weggelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. Hinweise zu Zahlenangaben und Euroangaben

Die Finanzangaben der Emittentin beziehen sich in diesem Prospekt, soweit nicht anders angegeben, auf die nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (HGB) für die Emittentin erstellten geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 sowie den geprüften Zwischenabschluss zum 31. Mai 2017. Einzelne Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) in diesem Prospekt können kaufmännisch gerundet sein. In Tabellen addieren sich solche kaufmännisch gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle ggf. gleichfalls enthaltenen Gesamtsummen.

3. Hinweise zu Quellen der Branchen, Markt- und Kundendaten

Dieser Prospekt enthält Branchen, Markt- und Kundendaten sowie Berechnungen, die aus Branchenberichten, Marktforschungsberichten, öffentlich erhältlichen Informationen und kommerziellen Veröffentlichungen entnommen sind (die „**externen Daten**“). Externe Daten wurden insbesondere für Angaben zu Märkten und Marktentwicklungen verwendet. Der Prospekt enthält darüber hinaus Schätzungen von Marktdaten und daraus abgeleitete Informationen, die weder aus Veröffentlichungen von Marktforschungsinstituten noch aus anderen unabhängigen Quellen entnommen werden können. Diese Informationen beruhen auf internen Schätzungen der Emittentin, die auf der langjährigen Erfahrung ihrer Know-how-Träger, Auswertungen von Fachinformationen (Fachzeitschriften, Messebesuchen, Fachgesprächen und von Verbänden) oder innerbetrieblichen Auswertungen beruhen und können daher von den Einschätzungen der Wettbewerber der Emittentin oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen. Es wurden – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie dies aus den von Quellen veröffentlichte Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die von Seiten Dritter übernommenen Angaben wurden korrekt wiedergegeben; soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Jede in diesem Prospekt aufgenommene Website ist ausschließlich zu Informationszwecken enthalten und stellt keinen Teil des Prospekts dar.

4. Zukunftsbezogene Aussagen

Dieser Prospekt enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die keine historischen Tatsachen sind. Dies gilt insbesondere für Aussagen in diesem Prospekt über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit der Emittentin, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft der Emittentin, über Wachstum und Profitabilität sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist sowie in Bezug auf allgemeine und branchenspezifische Marktentwicklungen und sonstige für die

Geschäftstätigkeit relevanten Rahmenbedingungen. Solche Aussagen basieren auf der gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen, Einschätzung der Emittentin hinsichtlich zukünftiger Ereignisse zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Sie unterliegen daher Risiken und Unsicherheiten, deren Eintritt bzw. Ausbleiben dazu führen kann, dass tatsächliche Ergebnisse, die Finanzlage und die Profitabilität der Emittentin wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer ausfallen als diejenigen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Entsprechendes gilt für die in diesem Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Aussagen und Prognosen aus Studien Dritter.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Emittentin nicht die Verpflichtung übernimmt, derartige zukunftsgerichtete Aussagen zu aktualisieren und an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

5. Einsehbare Dokumente

Folgende Unterlagen stehen während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts, d.h. bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach der Billigung (voraussichtlich bis zum 29. Juni 2018), bei der Timeless Hideaways GmbH in Papierform zur Verfügung und können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Maximilianstraße 13, 80539 München, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- dieser Prospekt
- Satzung der Gesellschaft
- Jahresabschluss nach HGB zum 31. Dezember 2016 und der Zwischenabschluss nach HGB zum 31. Mai 2017 der Timeless Hideaways GmbH

Der gebilligte Prospekt sowie die in diesem Prospekt genannten Dokumente werden überdies auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.timeless-luxury.com/anleihe veröffentlicht.

6. Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, durch Institute im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere ("Luxemburger Wertpapierprospektgesetz") als Finanzintermediären (die "**Finanzintermediäre**") für die Zwecke des öffentlichen Angebots der unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen in der Bundesrepublik Deutschland ("Deutschland"), dem Großherzogtum Luxemburg ("Luxemburg") und der Republik Österreich ("Österreich") innerhalb des Angebotszeitraums (vom 30. Juni 2017 bis zum 29. Juni 2018) (der "**Angebotszeitraum**") zu. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft, kann jedoch von der Emittentin jederzeit eingeschränkt oder widerrufen werden, wobei der Widerruf der Zustimmung der Veröffentlichung eines Nachtrags bedarf. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist. Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

7. Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots

Es ist niemand befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden sollten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen stellen eine Gewährleistung dar, dass (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts oder zu einem

nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind, oder (ii) keine nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts, oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt, stattgefunden hat, (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehenden Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger geeignet. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen eigene Erkundigungen über die Vermögens-, Finanz und Ertragslage einholen und eigene Bewertungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachten Angaben stellen eine Empfehlung an den Anleger seitens der Emittentin dar, die Schuldverschreibungen zu erwerben.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsvorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbarer Ausnahmetatbestände angeboten werden. Sie übernimmt ferner keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder Verbreitung des Prospekts. Insbesondere wurden von der Emittentin keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibung sowie die Verbreitung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen. Personen, die in den Besitz dieses Prospektes gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu befolgen. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen im Rahmen dieses Angebots nicht gemäß dem US Securities Act registriert und unterliegen nicht den Vorschriften des U.S. Steuerrechts. Von wenigen begrenzten Ausnahmen abgesehen dürfen die Schuldverschreibungen im Rahmen dieses Angebots in oder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S.-Personen weder angeboten, verkauft noch geliefert werden.

IV. Ausgewählte historische Finanzinformationen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016:

Bei den nachfolgend dargestellten ausgewählten Finanzinformationen handelt es sich um Informationen, die dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2016 entnommen worden sind:

Bilanz	31. Dez. 2016 in EUR
Aktiva	
<u>A. Umlaufvermögen</u>	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Sonstige Vermögensgegenstände	127,30
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	12.337,98
	<u>12.465,28</u>
Passiva	
<u>A. Eigenkapital</u>	
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00
nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	<u>-12.500,00</u>
eingefordertes Kapital	12.500,00
II. Jahresfehlbetrag	-4.652,02
<u>B. Rückstellungen</u>	
1. sonstige Rückstellungen	3.820,00
<u>C. Verbindlichkeiten</u>	
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 797,30	797,30
	<u>12.465,28</u>

Zwischenfinanzzahlen zum 31. Mai 2017

Bei den nachfolgend dargestellten ausgewählten Zwischenfinanzinformationen handelt es sich um Informationen, die dem geprüften Zwischenabschluss der Emittentin für den Zeitraum von 01. Januar 2017 bis 31. Mai 2017 entnommen worden sind.

Bilanz	EUR
Aktiva	
<u>A. Anlagevermögen</u>	
I. Finanzanlagen	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	17.500,00
<u>B. Umlaufvermögen</u>	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Sonstige Vermögensgegenstände	1.491,69
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.023.701,08
	<u>1.042.692,77</u>

Passiva	
A. Eigenkapital	
I. Gezeichnetes Kapital	586.798,00
II. Kapitalrücklage	438.202,00
III. Verlustvortrag	-4.652,02
IV. Jahresfehlbetrag	-63.267,90
B. Rückstellungen	
1. sonstige Rückstellungen	58.770,00
C. Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 9.342,69	9.342,69
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 17.500,00	17.500,00
	<u>1.042.692,77</u>

V. Angaben über die Emittentin

1. Firma, Sitz und Handelsregisterdaten

Die Firma der Emittentin lautet "Timeless Hideaways GmbH". Der rechtliche Name entspricht dem kommerziellen Namen der Gesellschaft.

Sitz der Gesellschaft ist München.

Die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 229844 eingetragen.

2. Abschlussprüfer

Die Sieger Burggraf GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ismaninger Straße 98, 81675 München, hat den nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellten Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2016 geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellte Zwischenabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2017 wurde ebenfalls von der Sieger Burggraf GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ismaninger Straße 98, 81675 München, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Sieger Burggraf GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer K.d.ö.R., Rauchstraße 26, 10787 Berlin.

3. Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer

Die Timeless Hideaways GmbH wurde am 17. November 2016 unter der Firmierung Timeless Hideaway Kitzbühel GmbH mit Sitz in München gegründet und am 6. Dezember 2016 in das Handelsregister eingetragen. Mit Gesellschafterbeschluss vom 15. Mai 2017 wurde die Gesellschaft in Timeless Hideaways GmbH umfirmiert.

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht und wurde in der Bundesrepublik Deutschland gegründet.

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Rechtsträgerkennung („LEI“ (Legal Entity Identifier)) der Emittentin lautet: 391200OYUXMN1X2AGN24.

4. Gegenstand des Unternehmens und Kontaktinformation

Gegenstand des Unternehmens gemäß § 2 der Satzung der Gesellschaft sind der Erwerb und die Verwaltung von eigenen Grundstücken und Immobilien. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Tätigkeiten, die einer behördlichen Genehmigung insbesondere nach § 34 c Gewerbeordnung bedürfen, auszuüben.

Die Geschäftsanschrift lautet Maximilianstraße 13, 80539 München. Telefonisch ist die Gesellschaft unter +49 (0) 89 45835 351 erreichbar.

5. Stammkapital und Geschäftsjahr

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 586.798,00. Das Stammkapital ist eingeteilt in drei Geschäftsanteile in Höhe von:

-
- Geschäftsanteile Michael Gössl : EUR 18.325,00 und EUR 411.798,00 (insgesamt EUR 430.123,00).
 - Geschäftsanteile Dr. Jan Rupert Schmid Verwaltungs-GmbH: EUR 3.338,00 und EUR 75.000,00 (insgesamt EUR 78.338,00).
 - Geschäftsanteile Imago Vermögensverwaltungs-GmbH: EUR 3.337,00 und EUR 75.000,00 (insgesamt EUR 78.337,00).

Das Stammkapital wurde in voller Höhe einbezahlt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Ereignisse aus jüngster Zeit

Ereignisse aus jüngster Zeit, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Solvenz der Timeless Hideaways GmbH relevant sein könnten, bestehen keine.

7. Gesellschafterstruktur der Timeless Hideaways GmbH

Die Geschäftsanteile werden zum Prospektdatum von mehreren Gesellschafter gehalten.

- Herr Michael Gössl hält 73,30 % der Anteile,
- die Dr. Jan Rupert Schmid Verwaltungs-GmbH hält 13,35 % der Anteile und
- die Imago Vermögensverwaltungs-GmbH hält 13,35 % der Anteile.

Herr Michael Gössl verfügt damit über eine Anzahl von Stimmrechten, die für sämtliche Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung ausreicht und die ihm daher einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft ermöglichen. Maßnahmen zur Verhinderung der Kontrolle bestehen nicht. Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte, sind der Emittentin nicht bekannt.

8. Geschäftsüberblick

Die Timeless Hideaways GmbH plant in Ferienregionen innerhalb der Europäischen Union und in der Schweiz den Erwerb von Grundstücken sowie den Bau von hochwertigen Immobilien auf diesen Grundstücken entweder durch die Emittentin selbst oder durch Tochtergesellschaften oder durch Joint Venture Gesellschaften. Darüber hinaus kommt auch der Ankauf von fertigen oder teillfertigen Immobilien in Frage, sofern diese in das Portfolio der Timeless Hideaways GmbH oder der jeweiligen Tochtergesellschaft oder der jeweiligen Joint Venture Gesellschaft passen und die hohen Qualitätsanforderungen erfüllen.

Die Emittentin ist zu 50% an der österreichischen Timeless Projektentwicklungsgesellschaft mbH beteiligt. Die übrigen 50% hält die Raiffeisen Immobilienverwaltung Fehring GmbH. Gegenstand des Unternehmens sind die Immobilienprojektierung und Immobilienverwertung, Immobilienverwaltung, Immobilienvermietung sowie die Entwicklung von Immobilien- und Tourismusprojekten.

Die Immobilien verbleiben im Eigentum der Emittentin oder der jeweiligen Tochtergesellschaft oder der jeweiligen Joint Venture Gesellschaft und werden als Luxus-Ferienimmobilien an Dritte vermietet. Es wird nicht ausgeschlossen, dass einzelne Immobilien zu einem späteren Zeitpunkt durch die Emittentin oder die jeweilige Tochtergesellschaft oder die jeweilige Joint Venture Gesellschaft an Dritte weiterveräußert werden.

Tochtergesellschaften sind hierbei Unternehmen an denen der Emittentin die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht und die Emittentin daher einen beherrschenden Einfluss auf die Unternehmen ausüben kann. Joint Venture Gesellschaften sind Unternehmen an denen der Emittentin nicht die Mehrheit der Stimmrecht der Gesellschafter zusteht.

Um das aktuell niedrige Zinsumfeld bestmöglich ausnutzen zu können und um die Gesamtfinanzierungskosten möglichst gering zu halten, stellt sich die Finanzierung der einzelnen Immobilien

wie folgt dar: Ein möglichst geringer Teilbetrag der Kosten jeder Immobilie (10% bis maximal 50%) wird mit Mitteln aus dem Nettoemissionserlös finanziert. Der Restbetrag der Kosten jeder Immobilie (50% bis 90%) wird über Banken zu marktüblichen Konditionen (einschließlich einer banküblichen Besicherung) finanziert (die „**Seniorfinanzierung**“).

Die wochenweise Vermietung der Ferienvillen erfolgt unter anderem durch die Wolters Reisen GmbH, Stuhr bei Bremen. Die Wolters Reisen GmbH ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der TUI Deutschland GmbH und spezialisiert auf die Vermietung von Ferienhäusern. Zu diesem Zweck ist geplant, bei entsprechender Häuseranzahl neben den bestehenden Vermittlungsplattformen von TUI einen eigenen Katalog sowie einen eigenständigen Markenauftritt für die Ferienhäuser der Emittentin unter der Marke „TIMELESS Hideaways“ zu entwickeln.

9. Investitionen

9.1. Die wichtigsten Investitionen seit dem Datum des letzten Jahresabschlusses

Seit dem Datum der Veröffentlichung des letzten Jahresabschlusses hat die Emittentin keine Investitionen getätigt.

9.2. Die wichtigsten künftigen Investitionen

Aktuell geplante Projekte der Timeless Hideaways GmbH befinden sich in der Region Kitzbühel, der Region Zell am See, der Region Tegernsee, auf Mallorca und auf Ibiza. Ein möglichst geringer Teilbetrag der Kosten jedes Projektes (10% bis maximal 50%) wird mit Mitteln aus dem Nettoemissionserlös finanziert. Der Restbetrag der Kosten jedes Projektes wird über eine Seniorfinanzierung finanziert.

10. Marktumfeld und Wettbewerb

10.1. Marktumfeld

Markt für Ferienimmobilien

2016 haben die Zahl der Buchungen in Ferienhäusern um 16% und die damit erzielten Umsätze um 24% zugelegt. Das ist das Ergebnis einer Branchenumfrage des Deutschen Ferienhausverbands (DFV), in die die Zahlen von sieben der führenden Ferienhausanbieter eingegangen sind, davon drei Reiseveranstalter, drei Vermittler und ein Portal. Vor allem in der Zielgruppe der Familien mit Kindern gab es große Zuwächse. Mit deutlichem Abstand sind Ostsee und Nordsee die bei den Gästen beliebtesten Regionen, gefolgt vom Schwarzwald.

Im Investmentbereich hätten die Preise für Ferienwohnungen und -häuser vor allem in attraktiven Regionen zuletzt stark angezogen, konstatiert der DFV. Die Anbieter gehen davon aus, dass dies auf lange Sicht auch zu steigenden Mietpreisen führen wird. Den demografischen Wandel sehen die Ferienhausanbieter nicht als Bedrohung, im Gegenteil. Denn gerade bei Senioren sei Ferienhausurlaub eine beliebte und preisgünstige Urlaubsform. Ferienhäuser für Mehr-Generationen-Urlaube und Naherholungsziele im eigenen Land würden durch den demografischen Wandel eher noch an Attraktivität gewinnen. Zudem seien Senioren gerade für die Nebensaison eine wichtige Zielgruppe (Quelle: Immobilienzeitung vom 22.03.2017: „Starke Umsatzzuwächse im Ferienhausmarkt“, Link: <http://www.immobilienzzeitung.de/1000041831/starke-umsatzzuwachse-im-ferienhausmarkt>, Abrufdatum: 11.05.2017).

10.2. Wettbewerbsposition

Die Emittentin steht mit dem Konzept der Errichtung und Vermietung von Luxus-Ferienimmobilien in einem Wettbewerb mit diversen Tourismusunternehmen.

11. Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat mit der Treuhandgesellschaft Südbayern GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 27. Juni 2017 einen Treuhandvertrag (der „**Treuhandvertrag**“) abgeschlossen mit dem Ziel, die Erfüllung der Forderungen der Anleihegläubiger aus den 7,0 % Schuldverschreibungen 2017/2024 zu sichern. Insofern wird auf die Ausführungen im Abschnitt VII. verwiesen. Der Wortlaut des Treuhandvertrags ist unter Treuhandvertrag im Abschnitt X. dargestellt. Zur Einräumung der Sicherheiten sind jeweils noch Umsetzungsvereinbarungen zwischen der Emittentin und dem Treuhänder zu schließen.

12. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane; Interessenkonflikte

Organe der Emittentin sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im GmbH-Gesetz und in der Satzung geregelt.

12.1. Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann auch einzelne Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, so dass sie befugt sind, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

Die Geschäftsführung der Emittentin wird derzeit von einem einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer ausgeübt: Herrn Michael Gössl. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Michael Gössl

Die Gesellschafterversammlung der Emittentin hat Herrn Michael Gössl mit Beschluss vom 17. November 2016 zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt.

Herr Gössl ist außerhalb der Emittentin als Geschäftsführer beispielsweise auch bei der Timeless Homes GmbH und der Timeless Properties GmbH tätig.

Herr Gössl hält 73,30 % der Geschäftsanteile an der Emittentin. Der Geschäftsführer ist unter der Geschäftsanschrift der Emittentin, Maximilianstraße 13, 80539 München, erreichbar.

12.2. Gesellschafterversammlung

Das oberste Organ der GmbH ist die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung stellt den Gesellschaftsvertrag fest und beschließt über dessen Änderungen. Sie trifft ihre Entscheidungen durch Beschlüsse. Insbesondere kann sie der Geschäftsführung Weisungen erteilen.

12.3. Potenzielle Interessenkonflikte

Der alleinige Geschäftsführer der Timeless Hideaways GmbH, Herr Michael Gössl, ist zum Prospekt datum in Höhe von 73,30 % an der Gesellschaft beteiligt. Herr Michael Gössl verfügt damit über eine Anzahl von Stimmrechten, die für sämtliche Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung ausreicht und die ihm daher einen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft ermöglicht.

In der Doppelrolle von Herrn Michael Gössl als Gesellschafter der Emittentin einerseits und Geschäftsführer der Timeless Hideaways GmbH andererseits könnte ein Interessenkonflikt angelegt sein. So könnte z.B. das Interesse eines Geschäftsführers darin liegen, das Kapital in der Gesellschaft

zu halten, mithin keine oder eine geringere Gewinnausschüttung vorzunehmen, während ein Gesellschafter an einer möglichst hohen Gewinnausschüttung interessiert sein könnte.

Darüber hinaus ist Herr Michael Gössl an weiteren Unternehmen (beispielsweise der Timeless Homes GmbH und der Timeless Properties GmbH) maßgeblich beteiligt und bei diesen ebenfalls als Geschäftsführer tätig. Diese weiteren Unternehmen haben ihren Geschäftszweck ebenfalls im Bereich der Immobilienprojektentwicklung und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es deswegen zu Interessenkonflikten kommen kann.

13. Praktiken der Geschäftsführung

Die Emittentin ist keine börsennotierte Gesellschaft und unterliegt nicht den Regelungen des Aktiengesetzes. Zur Einhaltung der entsprechenden Regelungen ist die Emittentin nicht verpflichtet und wendet sie daher nicht an. Den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex muss die Emittentin nicht folgen und folgte diesen auch nicht.

Ein Audit-Ausschuss wurde nicht eingerichtet. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu gibt es für die Emittentin nicht.

14. Gerichts- und Schiedsverfahren

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschl. derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate bestanden, abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken, bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, bestehen nicht.

15. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Timeless Hideaways GmbH

Seit dem Zwischenabschluss zum 31. Mai 2017 haben sich keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin ergeben.

VI. Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Nettoemissionserlös wie folgt zu verwenden:

- Teilfinanzierung des Erwerbs von Grundstücken und des Baus von Immobilien auf diesen Grundstücken durch die Emittentin oder durch Tochtergesellschaften oder durch Joint Venture Gesellschaften (an die der Nettoemissionserlös ganz oder teilweise als Gesellschaftsdarlehen oder Eigenkapital weitergeleitet werden kann), die im Eigentum der Emittentin oder der jeweiligen Tochtergesellschaft oder der jeweiligen Joint Venture Gesellschaft verbleiben und vermietet werden.
- Gegebenenfalls können auch fertige oder teilfertige Immobilien durch die Emittentin oder durch Tochtergesellschaften oder durch Joint Venture Gesellschaften erworben werden, die im Eigentum der Emittentin oder der jeweiligen Tochtergesellschaft oder der jeweiligen Joint Venture Gesellschaft verbleiben und vermietet werden, sofern diese in das Portfolio der Emittentin passen.
- Um das aktuell niedrige Zinsumfeld bestmöglich ausnutzen zu können und um die Gesamtfinanzierungskosten möglichst gering zu halten, stellt sich die Finanzierung der einzelnen Immobilien wie folgt dar:
 - Ein möglichst geringer Teilbetrag der Kosten jeder Immobilie (10% bis maximal 50%) wird mit Mitteln aus dem Nettoemissionserlös finanziert.
 - Der Restbetrag der Kosten jeder Immobilie (50% bis 90%) wird über Banken zu marktüblichen Konditionen (einschließlich einer banküblichen Besicherung) finanziert.
- Immobilien werden nur in Staaten der EU und in der Schweiz erworben.
- Aktuell geplante Projekte befinden sich in der Region Kitzbühel, der Region Zell am See, der Region Tegernsee, auf Mallorca und auf Ibiza.
- Es wird nicht ausgeschlossen, dass einzelne Immobilien zu einem späteren Zeitpunkt durch die Emittentin oder durch die jeweilige Tochtergesellschaft oder die jeweilige Joint Venture Gesellschaft an Dritte weiterveräußert werden.

Die dargestellte Reihenfolge entspricht keiner zeitlichen Reihenfolge der Mittelverwendung. Die tatsächliche zeitliche Reihenfolge, in der Mittel aus dem Nettoemissionserlös für die vorgenannten Maßnahmen verwendet werden, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. von der tatsächlichen Höhe des Emissionserlöses, so dass die tatsächliche Reihenfolge sowie die letztendliche Höhe der Mittelverwendung sich anders darstellen kann.

Soweit und solange der Nettoemissionserlös noch nicht für andere, insbesondere die oben beschriebenen Zwecke benötigt wird, beabsichtigt die Emittentin, diesen in liquiden kurzfristigen Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten mit kurzen Laufzeiten oder ähnlichen Instrumenten anzulegen, damit er bei Bedarf kurzfristig zur Verfügung steht.

VII. Sicherheitenstruktur

Die Emittentin hat sich verpflichtet, die Erfüllung der Forderungen der Anleihegläubiger aus den 7,0 % Schuldverschreibungen 2017/2024 durch folgende Maßnahmen, wie näher im Treuhandvertrag vom 27. Juni 2017 (der „**Treuhandvertrag**“) und den Anleihebedingungen vereinbart, zu sichern:

- Die Netto-Erlöse aus der Verpachtung und/oder der Vermietung der Projekte sowie ggf. erfolgenden (vollständigen oder teilweisen) Verkäufen von Projekten sollen – soweit rechtlich und tatsächlich möglich direkt durch den jeweiligen Vertragspartner der Emittentin – auf ein Konto (oder mehrere Konten) bei einer internationalen oder deutschen Bank eingezahlt werden, das bzw. die der Treuhänder als Treuhandkonto für Rechnung der Emittentin nach den Regelungen des Treuhandvertrags führt (die „**Erlöskonten**“).
- Die Emittentin wird dem Treuhänder sämtliche Ansprüche und Rechte aus der Verpachtung und/oder der Vermietung sowie ggf. erfolgenden (vollständigen oder teilweisen) Verkäufen von Projekten zur Sicherheit abtreten.

Aufgrund der Tatsache, dass der Treuhänder die Erlöskonten als Treuhänder führt, stehen die Netto-Erlöse aus der Verpachtung und/oder der Vermietung sowie ggf. erfolgenden (vollständigen oder teilweisen) Verkäufen von Projekten nach dem Treuhandvertrag den Anleihegläubigern als Sicherheit zur Verfügung.

Netto-Erlöse (die „**Netto-Erlöse**“) bezeichnet hierbei die Brutto-Erlöse (d.h. jegliche erhaltenen Zahlungen) aus der Verpachtung und/oder der Vermietung eines Projektes sowie ggf. erfolgenden (vollständigen oder teilweisen) Verkäufen des Projektes nach Abzug von mit der Transaktion direkt in Zusammenhang stehenden Kosten, Gebühren, Provisionen und Steuern. Bei Bestehen einer Seniorfinanzierung (z.B. durch Banken) für ein Projekt bezeichnet Netto-Erlöse (i) die Erlöse aus Verpachtung und/oder Vermietung eines Projekts nach Abzug laufender Zins- und Tilgungszahlungen gemäß dieser Seniorfinanzierung und (ii) die Verkaufserlöse nach Rückführung dieser Seniorfinanzierung (sowie Zahlung von Zinsen, Gebühren und Auslagen). Beim Verkauf eines Projektes ist zudem „Netto-Erlöse“ so zu verstehen, dass diese nicht den zum Erwerb dieses Projektes aufgewandten Betrag (z.B. Kaufpreis) beinhalten sollen, sondern lediglich die beim Verkauf dieses Projektes erzielten Gewinne.

Nach den Regelungen des Treuhandvertrags ist die Emittentin berechtigt, Ausgaben im Zusammenhang mit den Projekten (z.B. Provisionen sowie Kosten für Wartung und Instandhaltung) von den Erlöskonten zu begleichen bzw. die Freigabe entsprechender Beträge zu verlangen.

Zudem darf die Emittentin die Freigabe von jährlich bis zu 10% der auf den Erlöskonten gebuchten Netto-Erlöse verlangen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zum jeweiligen Zeitpunkt alle fälligen Zinsen aus der Schuldverschreibung erfüllt wurden.

Die Erlöskonten und die zu bestellende Sicherheit werden durch den Treuhänder dabei entsprechend den Regelungen des Treuhandvertrages gehalten, verwaltet und unter den Bedingungen und nach den Regelungen des Treuhandvertrages verwertet (die „**Sicherheitentreuhand**“).

Die Emittentin darf im Rahmen der Anleihebedingungen Projekte auch durch Tochtergesellschaften sowie Joint Venture Gesellschaften realisieren und zu diesem Zweck Mittel aus der Anleihe an Tochtergesellschaften weiterleiten. In diesem Fall wird die Emittentin sicherstellen, dass die jeweilige Tochtergesellschaft oder Joint Venture Gesellschaft zuvor dem Treuhandvertrag beigetreten ist und (i) hinsichtlich der von ihr zu realisierenden Projekte Pflichten entsprechend der Emittentin übernommen hat (und insbesondere die Netto-Erlöse auf die Erlöskonten der Emittentin gezahlt werden) und (ii) die Tochtergesellschaft oder Joint Venture Gesellschaft entsprechende Sicherheiten gewährt hat.

Der Treuhänder nimmt sämtliche Aufgaben und Rechte aus dem Treuhandvertrag ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse der Anleihegläubiger entsprechend den Regelungen des Treuhandvertrages wahr. Sämtliche dem Treuhänder im Rahmen der Verwaltung der Erlöskonten und der Sicherheitentreuhand übertragenen Sicherheiten und Rechte sowie deren Surrogate bilden das vom Treuhänder zu Gunsten der Anleihegläubiger verwaltete Treugut. Jedem einzelnen Anleihegläubiger stehen die Rechte

gegen den Treuhänder aus dem Treuhandvertrag aus eigenem Recht zu (§ 328 BGB, Vertrag zugunsten Dritter). Den Treuhänder trifft ausschließlich eine formelle Prüfungspflicht.

VIII. Angaben zur Anleihe

1. Allgemeine Information und Gegenstand des Wertpapierprospekts

Angeboten wird ein festverzinsliches Wertpapier zur Unternehmensfinanzierung in verbriefter Form. Es handelt sich um eine Anleihe, auch Schuldverschreibung genannt, mit einem Anlagevolumen von bis zu EUR 10.000.000,-.

Im Gegensatz zu Aktien wird bei Anleihen keine gewinnabhängige Dividende, sondern ein fester Zinssatz für die gesamte Laufzeit gezahlt. Darüber hinaus sind die Zeichner der Schuldverschreibungen aufgrund der klar begrenzten Laufzeit nicht auf den Verkauf der Wertpapiere auf dem Kapitalmarkt angewiesen; der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals am Ende der Laufzeit zum Nennwert unterliegt insoweit auch keinem Kursrisiko.

Die Konditionen der Anleihe ergeben sich aus den Anleihebedingungen, die unter Ziff. VIII. 16 in diesem Prospekt abgedruckt sind, und die die Rechtsgrundlage einer Zeichnung der Schuldverschreibungen darstellen.

Das vorliegende öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland, im Großherzogtum Luxemburg und in der Republik Österreich. Ein Angebot der Schuldverschreibungen findet insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan nicht statt. Weiterhin werden die Schuldverschreibungen im Rahmen von Privatplatzierungen bei ausgewählten institutionellen Investoren in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und in der Republik Österreich sowie ggfs. in weiteren europäischen Staaten angeboten.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen können unter bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die Emittentin hat bei der CSSF beantragt, dass die CSSF der jeweils zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich eine Bescheinigung über die Billigung des Prospekts übermittelt, aus der hervorgeht, dass der Prospekt gemäß dem luxemburgischen Wertpapierprospektgesetz, welches die Prospekttrichtlinien in luxemburgisches Recht umsetzt, erstellt wurde (Notifizierung). Darüber hinaus wird bei Veröffentlichung dieses Prospekts die Emittentin keine Maßnahmen ergriffen haben, die ein Angebot der Schuldverschreibungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich zulässig machen würden.

Voraussetzung für den Kauf von Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Schuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut eingerichtet werden. Über Gebühren der Depotführung und weitere Transaktionskosten sollte sich der Anleger vorab bei dem jeweiligen Kreditinstitut informieren.

Jeder einzelne mögliche Anleger sollte selbst oder mit Hilfe von Finanzberatern prüfen, ob eine Anlage in die Schuldverschreibungen angesichts seiner jeweiligen persönlichen Umstände für ihn zweckmäßig ist. Insbesondere sollte jeder Anleger selbst oder mit Hilfe von Finanzberatern dazu in der Lage sein, die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und insbesondere die Anleihebedingungen zu verstehen, um auf dieser Basis eine aussagekräftige Bewertung der Schuldverschreibungen und der Chancen und Risiken der Anlage in die Schuldverschreibungen vornehmen zu können. Jeder Anleger oder sein Finanzberater sollte Zugang zu sowie Kenntnis von geeigneten Analysemethoden haben, um im Kontext der jeweiligen finanziellen Situation des Anlegers, seiner persönlichen Risikoneigung und der von dem Anleger verfolgten konkreten Anlageziele die Anlage in die Schuldverschreibungen beurteilen zu können. Dazu gehört auch der Einfluss, den die Schuldverschreibungen auf das gesamte Anlageportfolio des Anlegers ausüben werden.

Jeder Anleger sollte selbst oder mit der Hilfe von Finanzberatern dazu in der Lage sein, mögliche Entwicklungen der gesamtwirtschaftlichen Lage und der Konjunktur der Branchen und Sektoren, in denen die Emittentin tätig ist, des Zinssatzes, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie weiterer Faktoren, die die Anlage beeinflussen können und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken tragen zu können, zu beurteilen.

Jeder Anleger sollte über ausreichende finanzielle Reserven und Liquidität verfügen, um alle mit der Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken ausgleichen zu können.

2. Rechtsgrundlage für die Emission der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht. Rechtsgrundlage für die Begebung der Schuldverschreibung ist § 793 BGB (Rechte aus der Schuldverschreibung auf den Inhaber).

Die Vorschrift des § 793 BGB lautet wie folgt:

- „(1) *Hat jemand eine Urkunde ausgestellt, in der er dem Inhaber der Urkunde eine Leistung verspricht (Schuldverschreibung auf den Inhaber), so kann der Inhaber von ihm die Leistung nach Maßgabe des Versprechens verlangen, es sei denn, dass er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Der Aussteller wird jedoch auch durch die Leistung an einen nicht zur Verfügung berechtigten Inhaber befreit.*
- (2) *Die Gültigkeit der Unterzeichnung kann durch eine in die Urkunde aufgenommene Bestimmung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängig gemacht werden. Zur Unterzeichnung genügt eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift.“*

Der Inhalt einer Schuldverschreibung ist nur in den Grundzügen in den §§ 793 ff. BGB gesetzlich näher definiert. Es bieten sich einem Emittenten vielfältige Möglichkeiten, die jeweiligen Anleihekonditionen zu gestalten. Eine Schuldverschreibung ist ein Wertpapier, mit dem die Leistung einer bestimmten Geldsumme zu einem bestimmten Zeitpunkt versprochen wird. Im Gegenzug für die Leistung erhält der Anleger als Anleihegläubiger einen festen Zins. Zudem hat der Anleger das Recht auf die volle Rückzahlung des Anleihekaptals zu einem festgelegten Datum. Die Gesellschaft als Emittentin haftet mit ihrem gesamten Vermögen für die versprochenen Zinszahlungen und die Rückzahlung des Anleihekaptals. Mit dem Kauf/der Zeichnung der in diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibungen wird der Käufer Gläubiger, also Kreditgeber der Emittentin. Es handelt sich nicht um eine unternehmerische Beteiligung. Die Schuldverschreibungen sind nicht mit Stimmrecht ausgestattet und gewähren keinerlei Geschäftsführungsbefugnisse oder Mitspracherechte und keine Teilnahmerechte an den Gesellschafterversammlungen. Der Anleihegläubiger hat einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit auf Zahlung der Zinsen sowie der Rückzahlung seines eingesetzten Kapitals.

Die Geschäftsführung der Emittentin hat am 24. Mai 2017 die Begebung der Anleihe beschlossen.

3. Wertpapiertyp; ISIN, WKN, Währung

Die Anleihe wird als Schuldverschreibung ausgegeben.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und tragen die folgenden Wertpapierkennziffern:

International Security Identification Number (ISIN): DE000A2DALV1

Wertpapier-Kennnummer (WKN): A2DALV

Die Schuldverschreibungen werden in EURO angeboten.

4. Das Angebot

Die Emittentin bietet zum 30. Juni 2017 bis zu EUR 10.000.000,- 7,0% Schuldverschreibungen mit Fälligkeit am 01. August 2024 an (das „**Angebot**“). Die Schuldverschreibungen samt Zinszahlungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und über einen Treuhänder besicherte Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Verpflichtungen in gleichem Rang stehen, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben.

Das Angebot besteht aus:

- i. einem „**öffentlichen Angebot**“ ausschließlich durch die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich
 - über die Zeichnungsfunktionalität der Börse Düsseldorf im Handelssystem („XONTRO“) für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen (die „Zeichnungsfunktionalität“) im Zeitraum vom Beginn des Angebotszeitraums am 30. Juni 2017 an bis 28. Juli 2017 (einschließlich) (die „**Zeichnungsfrist über die Börse Düsseldorf**“) und
 - durch Zeichnung via Zeichnungsschein (Kaufantrag), der bei der Emittentin erhältlich ist oder auf der Internetseite der Emittentin unter www.timeless-luxury.com/anleihe abgerufen werden kann vom Beginn des Angebotszeitraums am 30. Juni 2017 an bis zur Vollplatzierung, längstens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten nach Billigung des Prospekts und
 - über die Annahme von Erwerbsangeboten im Freiverkehr der Börse Düsseldorf nach Aufnahme des Handels der 7,0 % Schuldverschreibungen 2017/2024 nach freiem Ermessen durch die Emittentin über einen Finanzintermediär als Finanzkommissionärin (der „**Öffentliche Abverkauf**“), längstens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten nach Billigung des Prospekts; sowie
- ii. einer „**Privatplatzierung**“ an qualifizierte Anleger in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich und ggfs. in weiteren europäischen Staaten.

Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen. Anleger können Zeichnungsangebote, Angebote im Rahmen des öffentlichen Angebots und/oder der Privatplatzierung in jeglicher Höhe beginnend ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung von EUR 1.000 abgeben, wobei das Volumen der Zeichnungsangebote stets durch den Nennbetrag teilbar sein muss. Es gibt keine festgelegten Tranchen für die Schuldverschreibungen.

Das öffentliche Angebot richtet sich an alle potenziellen Anleger im Großherzogtum Luxemburg, der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland und ist nicht auf bestimmte Kategorien potenzieller Investoren beschränkt. Im Großherzogtum Luxemburg wird das Angebot durch die Veröffentlichung des gebilligten Wertpapierprospekts auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) sowie ggf. durch die Schaltung von Werbeanzeigen in der luxemburgischen Tagespresse kommuniziert. Die Veröffentlichung des Wertpapierprospekts auf der Internetseite der Börse Luxemburg stellt kein öffentliches Angebot im Großherzogtum Luxemburg dar. Ferner ist beabsichtigt, Roadshowtermine im Großherzogtum Luxemburg, der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zu veranstalten.

5. Zeichnungsfrist, Schließungs- und Kürzungsmöglichkeiten, Zuteilung, Emissionstermin und Ergebnis des Angebots

Die Zeichnungsfrist, während der Anleger die Möglichkeit erhalten, Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität abzugeben, beginnt am 30. Juni 2017 und endet am 28. Juli 2017 um 17:30 Uhr MESZ (die „**Zeichnungsfrist über die Börse Düsseldorf**“). Danach bis für die Dauer von zwölf Monaten nach Billigung des Prospekts können Anleger über die Internetseite der Emittentin Zeichnungsangebote abgeben. Im Falle einer Überzeichnung endet der Angebotszeitraum für das

öffentliche Angebot jedoch vor dem bezeichneten Termin, und zwar mit dem Börsentag, an dem die Überzeichnung eingetreten ist.

Eine Überzeichnung (die „**Überzeichnung**“) liegt vor, wenn der Gesamtbetrag (i) der im Wege des öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität eingestellten und an die Emittentin übermittelten Zeichnungsangebote, (ii) der im Wege durch Zeichnung via Zeichnungsschein (iii) und der im Wege der Privatplatzierung eingehenden Zeichnungsangebote den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen übersteigt.

Solange keine Überzeichnung vorliegt, werden (i) die im Rahmen des öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität eingegangenen Zeichnungsangebote, die einem bestimmten Zeitabschnitt zugerechnet werden, (ii) die im Wege durch Zeichnung via Zeichnungsschein eingegangenen Zeichnungsangebote sowie (iii) im Rahmen der Privatplatzierung im selben Zeitabschnitt zugegangenen Zeichnungsangebote grundsätzlich jeweils vollständig zugeteilt. Sobald eine Überzeichnung vorliegt, erfolgt die Zuteilung der im letzten Zeitabschnitt eingegangenen Zeichnungsangebote durch die Emittentin.

Im Übrigen ist die Emittentin berechtigt, Zeichnungsangebote zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem Institut, bei dem er sein Zeichnungsangebot abgegeben hat. Anleger, die Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität abgegeben haben, können bei ihrer Depotbank die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen erfragen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist über die Börse Düsseldorf über die Zeichnungsfunktionalität zu verlängern oder zu verkürzen. Jede Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist über die Börse Düsseldorf sowie weitere Zeichnungsfristen über die Börse Düsseldorf oder die vorzeitige Beendigung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen werden auf der Internetseite der Emittentin (www.timeless-luxury.com/anleihe) sowie der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) veröffentlicht. Soweit gesetzlich vorgeschrieben wird die Emittentin in diesen Fällen außerdem einen Nachtrag zum Prospekt veröffentlichen.

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 01. August 2017 (der „**Emissionstermin**“) ausgegeben. Die Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums auf der Internetseite der Emittentin (www.timeless-luxury.com/anleihe) sowie auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) veröffentlicht und der CSSF mitgeteilt.

Das Ergebnis des Angebots wird nach dem Ende des Angebotszeitraums auf der Internetseite der Emittentin (www.timeless-luxury.com/anleihe) und auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) veröffentlicht.

6. Öffentliches Angebot

Eine Zeichnung der Schuldverschreibungen ist wie folgt möglich:

Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich durch die Emittentin öffentlich in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich angeboten. Anleger, die Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen über die Zeichnungsfunktionalität der Börse Düsseldorf stellen möchten, müssen diese über ihre jeweilige Depotbank während des Angebotszeitraums (wie nachstehend definiert) stellen. Dies setzt voraus, dass die Depotbank (i) als Handelsteilnehmer an der Börse Düsseldorf zugelassen ist oder über einen an der Börse Düsseldorf zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) über einen XONTRO-Anschluss verfügt und (iii) zur Nutzung der XONTRO-Zeichnungsfunktionalität auf Grundlage der Nutzungsbedingungen der Börse Düsseldorf berechtigt und in der Lage ist (die „**Handelsteilnehmer**“). Zeichnungsaufträge institutioneller Kunden, von Kunden ohne Handelszulassung an der Börse Düsseldorf oder von Zeichnungsinteressenten nach Ende der technischen Zeichnungsmöglichkeit über die Börse Düsseldorf sind direkt beim Orderbuchmanager bzw. der Emittentin einzureichen.

Der Handelsteilnehmer stellt für den Anleger auf dessen Aufforderung Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität (anonymisiert) ein. Der Orderbuchmanager sammelt in dem Orderbuch die Kaufangebote der Handelsteilnehmer, sperrt das Orderbuch mindestens einmal täglich während der Zeichnungsfrist über die Börse Düsseldorf (der Zeitabschnitt zwischen Beginn des Angebots und der ersten Sperrung bzw. zwischen jeder weiteren Sperrung wird nachfolgend jeweils als ein „**Zeitabschnitt**“ bezeichnet) und nimmt die in dem jeweiligen Zeitabschnitt eingegangenen Kaufangebote entgegen. Kaufangebote, die nach dem Ende eines Zeitabschnitts eingestellt werden, werden jeweils im nächsten Zeitabschnitt berücksichtigt.

Durch die Annahme der Kaufangebote kommt ein Kaufvertrag über die Schuldverschreibungen zustande, der unter der auflösenden Bedingung steht, dass die Schuldverschreibungen an dem Begebungstag nicht begeben werden. Erfüllungstag ist der in den Anleihebedingungen genannte Begebungstag, der zugleich Valutatag ist.

Anleger im Großherzogtum Luxemburg und Österreich, deren Depotbank kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre Depotbank einen Handelsteilnehmer (wie vorstehend definiert) beauftragen, der für den Anleger ein Zeichnungsangebot einstellt. Nach Annahme des Angebots seitens der Emittentin wird dieses durch die FinTech Group Bank AG in ihrer Funktion als Settlement Agent (der „**Settlement Agent**“) zusammen mit der Depotbank des Anlegers abwickelt.

Der Erwerb der Schuldverschreibungen ist darüber hinaus während des gesamten Angebotszeitraums bis zur Vollplatzierung, längstens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten nach Veröffentlichung des Prospekts durch Zeichnung via Zeichnungsschein möglich. Der Zeichner stellt hierzu über ein Zeichnungsformular auf der Internetseite der Emittentin unter www.timeless-luxury.com/anleihe eine Zeichnungsanfrage. Auf Basis dieser Anfrage erstellt die Emittentin einen Zeichnungsschein (Kaufantrag), der dem Zeichner als Brief oder E-Mail übermittelt wird. Auf dem Zeichnungsschein bestätigt der Zeichner u.a. dass er den Wertpapierprospekt, die Informationen nach Art. 246a §§ 1 ff. EGBGB und die Widerrufsbelehrung erhalten, gelesen und inhaltlich verstanden hat. Der Anleger unterschreibt oder bestätigt online diesen Kaufantrag und zeichnet damit die Schuldverschreibung(en). Die Emittentin nimmt die Zeichnung vorbehaltlich der Zuteilung an. Der Zeichner überweist den ihm übermittelten ausmachenden Betrag auf das Konto der Emittentin bei der Zahlstelle mit dem IBAN: DE49 1013 0800 9855 0294 71 (BIC: BIWBDE33XXX). Nach vollständiger Zahlung des ausmachenden Betrages durch den Zeichner nimmt die Emittentin die Zuteilung vor. Nach erfolgter Zuteilung erhält der Zeichner von der Emittentin die Kaufabrechnung. Die Zahlstelle nimmt den Wertpapierübertrag auf das Wertpapierdepot des Zeichners vor.

Es ist zudem geplant, die Schuldverschreibungen ab Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf öffentlich anzubieten, indem die Emittentin Schuldverschreibungen nach freiem Ermessen über einen Finanzintermediär als Finanzkommissionärin im Freiverkehr der Börse Düsseldorf verkauft. Die Emittentin wird über einen Finanzintermediär als Finanzkommissionärin Erwerbsangebote von Anlegern auf Erwerb von Schuldverschreibungen, die im Freiverkehr der Börse Düsseldorf eingestellt sind, annehmen. Weder die Emittentin noch der Finanzintermediär, der den Öffentlichen Abverkauf abwickelt, sind verpflichtet, entsprechende Angebote anzunehmen.

Im Rahmen der wertpapiertechnischen Abwicklung dieses öffentlichen Angebots wird die FinTech Group Bank AG, Rotfeder-Ring 7, 60327 Frankfurt am Main, als Zahlstelle und Settlement Agent fungieren.

7. Privatplatzierung

Die Privatplatzierung für die Schuldverschreibungen an qualifizierte Anleger findet in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich und ggf. in weiteren europäischen Staaten statt.

8. Ausgabetag und Lieferung der Anleihe

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität gezeichneten Schuldverschreibungen werden durch die Zahlstelle

vorgenommen. Die Zeichnungsaufträge über die Zeichnungsfunktionalität werden nach der Annahme durch die Emittentin mit Valuta zum Begebungstag, d.h. 01. August 2017, ausgeführt. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt, sofern möglich, Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags für die jeweiligen Schuldverschreibungen. Die Zeichner werden über die Depotbanken über die Anzahl der ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen informiert. Hierbei ist denkbar, dass der Zeichner erst nach Aufnahme des Handels der Schuldverschreibungen zum Handel an der Börse Düsseldorf über die zugeteilten Schuldverschreibungen informiert wird.

Die Lieferung der Schuldverschreibungen bei Zeichnung via Zeichnungsschein erfolgt auf Veranlassung der Emittentin durch die Zahlstelle über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, durch Einbuchung in das Wertpapierdepot, das vom Zeichner der Anleihe im Rahmen der Kauforder angegeben wird. Für alle Zeichnungen, die bei der Zahlstelle bis zum 28. Juli 2017, 17:30 Uhr, eingehen, wird die Emittentin die Übertragung der jeweiligen Schuldverschreibungen, sofern möglich, Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrages in das Depot des Zeichners bis zum 01. August 2017 veranlassen. Für alle Zeichnungen, die nach dem 28. Juli 2017, 17:30 Uhr, bei der Zahlstelle eingehen, wird die Emittentin, sofern möglich, Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrages ggf. zuzüglich Stückzinsen die Übertragung der jeweiligen Schuldverschreibungen in das Depot des Zeichners innerhalb von fünf Bankarbeitstagen veranlassen.

Die Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen bei Öffentlichem Abverkauf werden durch die FinTech Group Bank AG vorgenommen.

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen der Privatplatzierung gezeichneten Schuldverschreibungen werden durch die FinTech Group Bank AG vorgenommen.

Effektive Stücke werden nicht geliefert. Vielmehr erhält der Anleihegläubiger anteilig seiner Beteiligung Miteigentum an der Globalurkunde, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt ist.

Bei Anlegern in Luxemburg oder Österreich, deren Depotbank über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream Banking AG verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der Depotbank beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream Banking AG verfügt.

9. Ausgabepreis, Kosten, Verzinsung und Rendite

Der Ausgabepreis für jede Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000,00 und entspricht 100 % des Nennbetrags. Die Emittentin wird dem Anleger keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Depotbanken im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

Nach Aufnahme des Handels der Schuldverschreibungen im Freiverkehr der Börse Düsseldorf entspricht der Ausgabepreis im Öffentlichen Abverkauf dem jeweiligen Börsenkurs, wobei die Emittentin voraussichtlich keine Erwerbskurse unter 100 % des Nominalbetrages je Schuldverschreibung (EUR 1.000,00) annehmen wird; und zwar zuzüglich Stückzinsen für den Zeitraum vom Emissionstermin (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem zweiten Bankarbeitstag, an dem der Anleger sein kontoführendes Kreditinstitut anweist, den Nennbetrag zzgl. etwaiger Stückzinsen auf das Konto der Emittentin bei der Zahlstelle zu überweisen, vorangeht. Bankarbeitstag bezeichnet hierbei jeden Tag, an dem die Clearstream Banking AG und die Geschäftsbanken in Düsseldorf und Frankfurt Zahlungen abwickeln.

Die Zahlstelle ist verpflichtet, den erhaltenen Ausgabebetrag nach Abzug aller Kosten und Gebühren an die Emittentin entsprechend einem zwischen der Emittentin und der Zahlstelle geschlossenen Zahlstellenvertrag weiterzuleiten.

Die Schuldverschreibungen werden vom 01. August 2017 (einschließlich) (der „Verzinsungsbeginn“) bis zum 01. August 2024 (ausschließlich) mit einem jährlichen Zinssatz von 7,0 % verzinst. Die Zinsen werden nach der Zinsmethode (ACT/ACT (ICMA)) berechnet. Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich am 01. November, 01. Februar, 01. Mai und 01. August eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen erfolgt am 01. November 2017. Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrages von 100 % des Nennbetrages und

Rückzahlung bei Ende der Laufzeit sowie unter Außerachtlassung von Stückzinsen und Transaktionskosten entspricht der Nominalverzinsung und beträgt 7 %. Die Rückzahlung des Nominalbetrags zum Nennwert erfolgt am 01. August 2024 durch die Depotbanken an die Anleger, sofern dieses nicht zuvor durch die Emittentin zurückgezahlt oder zurückgekauft wurde.

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

10. Rechte aus den Schuldverschreibungen

Der Anleger hat als Gläubiger gegenüber der Emittentin das Recht, Zinszahlungen aus der Anleihe zu fordern. Er hat außerdem das Recht, am Ende der Laufzeit von der Emittentin die Rückzahlung des jeweiligen Anleihebetrags (nominal) zu fordern. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Anleihegläubiger gemäß den Anleihebedingungen berechtigt, die außerordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen zu erklären und die unverzügliche Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen (hierzu im Einzelnen § 9 der Anleihebedingungen).

11. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind

Die FinTech Group Bank AG, Frankfurt am Main steht im Zusammenhang mit der Emission als Zahlstelle und Settlement Agent in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin.

Die Gesellschafter der Emittentin haben ein wirtschaftliches Interesse an der Emission, da sie im Falle einer positiven Entwicklung der Emittentin Gewinnausschüttungen erhalten könnten und möglicherweise eine Wertsteigerung der Geschäftsanteile an der Emittentin erfolgen würde.

Es gibt im Übrigen keine Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

12. Übertragbarkeit / Verkauf / Vererbung der Schuldverschreibungen

Der Gläubiger kann seine Schuldverschreibungen auch vor Ablauf der Laufzeit ohne Zustimmung der Emittentin ganz oder teilweise an Dritte übertragen, abtreten, belasten oder vererben. Die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen ist nicht beschränkt. Gemäß den Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG können die Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen frei übertragen. Dabei werden jeweils die entsprechenden Miteigentumsrechte an der Globalurkunde auf den Erwerber übertragen.

13. Verbriefung

Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Inhaber-Globalverschreibung (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Anleger können die Schuldverschreibungen in global verbrieft Form erwerben, Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, verwahrt. Aufgrund der Globalverbrieftung ist ein Anspruch auf Ausdruck oder Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine während der gesamten Laufzeit der Anleihe ausgeschlossen.

14. Einbeziehung in den Börsenhandel / Keine Zulassung zum geregelten Markt

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf ist beabsichtigt. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2004/39 EG („**MiFID**“) erfolgt nicht.

15. Voraussichtlicher Zeitplan der Emission

Für das öffentliche Angebot ist folgender Zeitplan vorgesehen:

29. Juni 2017	Billigung des Prospekts durch die CSSF
29. Juni 2017	Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Internetseite der Gesellschaft www.timeless-luxury.com/anleihe auf der er zum Download bereitstehen wird. Außerdem wird der Prospekt kostenlos in den Geschäftsräumen der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten erhältlich sein.
30. Juni 2017	Beginn des öffentlichen Angebots/Privatplatzierung
28. Juli 2017	Ende der Angebotsfrist für Zeichnung über die Zeichnungsfunktionalität
01. August 2017	Ausgabetag / Beginn der Laufzeit der Anleihe
01. August 2017	Voraussichtliche Einbeziehung der Anleihe zum Handel in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf
29. Juni 2018	Ende der Angebotsfrist für Zeichnungen über die Internetseite der Emittentin
29. Juni 2018	Ende der Angebotsfrist für den Öffentlichen Abverkauf
01. August 2024	Ende der Laufzeit der Anleihe
01. August 2024	Rückzahlung der Anleihe

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorstehende Zeitplan vorläufig ist und sich Änderungen ergeben können.

16. Anleihebedingungen

**Anleihebedingungen
7,0 %-Anleihe 2017/2024
der
Timeless Hideaways GmbH
München, Bundesrepublik Deutschland**

ISIN DE000A2DALV1 – WKN A2DALV

§ 1

Währung, Nennbetrag, Stückelung, Verbriefung, Übertragung, Zeichnung, Rückerwerb

1. Die Timeless Hideaways GmbH (nachstehend „**Emittentin**“) begibt eine Anleihe in Form einer Inhaber-Teilschuldverschreibung (nachstehend auch „**Anleihe**“) mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10 Mio. (in Worten: Euro fünfzehn Millionen) zu den nachfolgenden Bedingungen. Die Anleihe ist eingeteilt in bis zu 10.000 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte Inhaber-Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,- (nachstehend auch „**Schuldverschreibungen**“).
2. Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Inhaber-Globalschuldverschreibung (die „Globalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft.
3. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream“) hinterlegt. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
4. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen der Clearstream übertragen werden können.
5. Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck „Anleihegläubiger“ den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.
6. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen (auch über beauftragte Dritte) am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben oder zu veräußern. Zurückerworbene Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 2

Status der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und über einen Treuhänder besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen Verpflichtungen in gleichem Rang stehen, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben.

§ 3

Verzinsung

1. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 01. August 2017 (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zum 01. August 2024 (ausschließlich) bezogen auf ihren noch nicht zurückbezahlten Nennbetrag mit 7,0 % pro Jahr (Nominalzins) verzinst. Die Zinsen werden nach der Zinsmethode ACT/ACT (ICMA) berechnet. Dabei wird die tatsächliche Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode durch die tatsächliche Anzahl von Tagen (365 bzw. 366) im jeweiligen Zinsjahr geteilt. Zinsperiode (die „**Zinsperiode**“) bezeichnet jeden Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach ab jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

2. Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich jeweils am 01. November, 01. Februar, 01. Mai und 01. August zur Zahlung fällig (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Die erste Zinszahlung ist am 01. November 2017 fällig. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so ist Zinszahlungstag der nächstfolgende Bankarbeitstag.
3. Bankarbeitstag im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag, an dem die Clearstream Banking AG und die Geschäftsbanken in Düsseldorf und Frankfurt Zahlungen abwickeln.

§ 4

Laufzeit, Fälligkeit, Rückzahlung

1. Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 01. August 2017 und endet mit Ablauf des 01. August 2024. Die Emittentin verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen am 01. August 2024 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung – (der „**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückzuzahlen, soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückbezahlt oder angekauft und entwertet wurden.
2. Soweit die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag zurückzahlt, werden diese ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) mit dem Zinssatz gemäß § 3 der Anleihebedingungen verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger, insbesondere Ansprüche auf einen Verzugschaden sind ausgeschlossen.

§ 5

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

1. Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß § 5 Absatz 2 gekündigt hat, alle Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise – in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Nennbetrags - ab dem 01. August 2022 zu 102,00 % des zurückzuzahlenden Nennbetrags (der "**Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)**"), nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) auf den zurückzuzahlenden Nennbetrag aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen.
2. Die Kündigung ist den Anleihegläubigern durch die Emittentin gemäß § 13 bekanntzugeben. Sie muss die folgenden Angaben beinhalten:
 - a) eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise – in Höhe des bestimmten Prozentsatzes des Nennbetrags - zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen
 - b) den Tag der Rückzahlung der ("**Wahl-Rückzahlungstag (Call)**"), der nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern liegen darf; und
 - c) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise zurückgezahlt werden.
3. Wenn 80% oder mehr des Gesamtnennbetrags der begebenen Schuldverschreibungen zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet wurde, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch eine Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 13 unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der Bekanntmachung festgelegten vorzeitigen Rückzahlungstag zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat die Emittentin die Schuldverschreibungen am festgelegten vorzeitigen Rückzahlungstag zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag beträgt 100,00% des Nennbetrags zuzüglich bis zum vorzeitigen Rückzahlungstag aufgelaufener und nicht gezahlter Zinsen.

§ 6
Zahlstelle, Zahlungen

1. *Die Emittentin ist verpflichtet, während der gesamten Laufzeit der Anleihe mindestens eine Zahlstelle zu benennen, die ihren Sitz in Deutschland hat (nachfolgend auch „Zahlstelle“). Erste Zahlstelle ist die FinTech Group Bank AG Frankfurt am Main.*
2. *Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Benennung der Zahlstelle zu verändern oder zu beenden und Nachfolger bzw. zusätzliche Zahlstellen zu benennen. Den Anleihegläubigern werden Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und deren angegebene Geschäftsstelle umgehend gemäß § 13 bekanntgemacht. Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Zahlstelle ernannt ist.*
3. *Die Emittentin verpflichtet sich, alle nach diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland an die Zahlstelle zu zahlen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung anwendbarer gesetzlicher Vorschriften, von den Anleihegläubigern die Abgabe einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung irgendeiner anderen Förmlichkeit verlangt werden darf.*
4. *Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen. Die Zahlstelle übernimmt Zahlungen nur soweit ihr die entsprechenden Beträge von der Emittentin zur Verfügung gestellt wurden. Sämtliche Zahlungen der Emittentin über die Zahlstelle an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.*
5. *Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsen werden zu den jeweils zum Ausschüttungszeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgezahlt.*
6. *Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als solche handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.*

§ 7
Treuhänder, Sicherheitenstruktur

1. *Die Emittentin hat die Treuhandgesellschaft Südbayern GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (der „Treuhand“) nach Maßgabe des Treuhandvertrages zwischen der Emittentin und dem Treuhänder vom 27. Juni 2017 (der „Treuhandvertrag“) zum Treuhänder bestellt, der die Aufgaben nach diesem § 7 i.V.m. dem Treuhandvertrag wahrnimmt.*
2. *Die Emittentin wird entsprechend den näheren Regelungen des Treuhandvertrages zugunsten des Treuhänders sämtliche Ansprüche und Rechte auf Zahlungen aus und im Zusammenhang mit einer Verpachtung und/oder Vermietung der Projekte sowie ggf. erfolgenden (vollständigen oder teilweisen) Verkäufen von Projekten an den Treuhänder (die „Zahlungsansprüche“) abtreten.*
3. *Die Emittentin verpflichtet sich entsprechend den näheren Regelungen des Treuhandvertrages, die Zahlung der Zinsen und die Rückzahlung der Anleihe nach §§ 3 ff. der Anleihebedingungen wie folgt zu sichern:*
 - *die Emittentin verpflichtet sich, durch die vertragliche Gestaltung bei einer Verpachtung und/oder der Vermietung der Projekte sowie ggf. erfolgenden (vollständigen oder teilweisen) Verkäufen von Projekten sicherzustellen, dass die Zahlung der Netto-Erlöse aus diesen Transaktionen direkt vom jeweiligen Vertragspartner auf die Erlöskonten erfolgt.*

Netto-Erlöse (die „Netto-Erlöse“) bezeichnet hierbei die Brutto-Erlöse (d.h. jegliche erhaltenen Zahlungen) aus der Verpachtung und/oder der Vermietung eines Projektes sowie ggf. erfolgenden (vollständigen oder teilweisen) Verkäufen des Projektes nach Abzug von mit der Transaktion direkt in Zusammenhang stehenden Kosten, Gebühren, Provisionen und Steuern. Bei Bestehen einer Seniorfinanzierung (z.B. durch Banken) für ein Projekt bezeichnet Netto-Erlöse (i) die Erlöse aus Verpachtung und/oder Vermietung eines Projektes nach Abzug laufender

Zins- und Tilgungszahlungen gemäß dieser Seniorfinanzierung und (ii) die Verkaufserlöse nach Rückführung dieser Seniorfinanzierung (sowie Zahlung von Zinsen, Gebühren und Auslagen). Beim Verkauf eines Projektes ist zudem „Netto-Erlöse“ so zu verstehen, dass diese nicht den zum Erwerb dieses Projektes aufgewandten Betrag (z.B. Kaufpreis) beinhalten sollen, sondern lediglich die beim Verkauf dieses Projektes erzielten Gewinne.

Die Netto-Erlöse aus der Verpachtung und/oder der Vermietung der Projekte sowie ggf. erfolgenden (vollständigen oder teilweisen) Verkäufen von Projekten sollen – soweit rechtlich und tatsächlich möglich direkt durch den jeweiligen Vertragspartner der Emittentin – auf ein Konto (oder mehrere Konten) bei einer internationalen oder deutschen Bank eingezahlt werden, das bzw. die der Treuhänder als Treuhandkonto für Rechnung der Emittentin nach den Regelungen dieses Treuhandvertrages führt (die „**Erlöskonten**“).

Nach den Regelungen des Treuhandvertrags ist die Emittentin berechtigt, Ausgaben im Zusammenhang mit den Projekten (z.B. Provisionen sowie Kosten für Wartung und Instandhaltung) von den Erlöskonten zu begleichen bzw. die Freigabe entsprechender Beträge zu verlangen.

Zudem darf die Emittentin die Freigabe von jährlich bis zu 10% der auf den Erlöskonten gebuchten Netto-Erlöse verlangen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass zum jeweiligen Zeitpunkt alle fälligen Zinsen aus der Schuldverschreibung erfüllt wurden.

Die Erlöskonten und die zu bestellende Sicherheit werden durch den Treuhänder dabei entsprechend den Regelungen des Treuhandvertrages gehalten, verwaltet und unter den Bedingungen und nach den Regelungen des Treuhandvertrages verwertet (die „**Sicherheitentreuhand**“).

Die Emittentin darf Projekte auch durch Tochtergesellschaften sowie Joint Venture Gesellschaften realisieren und zu diesem Zweck Mittel aus der Anleihe an Tochtergesellschaften weiterleiten. In diesem Fall wird die Emittentin sicherstellen, dass die jeweilige Tochtergesellschaft oder Joint Venture Gesellschaft zuvor dem Treuhandvertrag beigetreten ist und (i) hinsichtlich der von ihr zu realisierenden Projekte Pflichten entsprechend der Emittentin übernommen hat (und insbesondere die Netto-Erlöse auf die Erlöskonten der Emittentin gezahlt werden) und (ii) die Tochtergesellschaft oder Joint Venture Gesellschaft entsprechende Sicherheiten gewährt hat.

Den Treuhänder trifft ausschließlich eine formelle Prüfungspflicht. Aufgrund der so genannten Erlöskonten stehen die Netto-Erlöse aus der Verpachtung und/oder der Vermietung der Projekte sowie ggf. erfolgenden (vollständigen oder teilweisen) Verkäufen von Projekten bis zur Freigabe bzw. Auszahlung an die Anleihegläubiger nach dem Treuhandvertrag den Anleihegläubigern als Sicherheit zur Verfügung.

4. Sollte das Treuhandverhältnis mit dem Treuhänder vorzeitig beendet werden, ist die Emittentin verpflichtet, unverzüglich einen neuen Treuhänder zu bestellen.
5. Die dinglichen Sicherheiten werden von der Emittentin zu Gunsten des Treuhänders bzw. im Interesse der Anleihegläubiger bestellt. Der Treuhänder wird im Außenverhältnis Inhaber der dinglichen Sicherungsrechte, verwaltet diese im Innenverhältnis jedoch ausschließlich für die Anleihegläubiger.
6. Die Einzelheiten der Aufgaben des Treuhänders und die Einzelheiten der Rechtsbeziehungen zwischen jedem Anleger und dem Treuhänder richten sich alleine nach dem zwischen der Emittentin und dem Treuhänder zu Gunsten jedes Anlegers (teilweise Vertrages zu Gunsten Dritter) abgeschlossenen Treuhandvertrag.

§ 8 Steuern

1. Alle Zahlungen, insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin

oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.

2. Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgabenrechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

§ 9

Kündigungsrechte der Anleihegläubiger (Covenants)

1. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine sämtlichen Forderungen aus den Inhaberteilschulverschreibungen durch außerordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen und Rückzahlungen zum Nennbetrag einschließlich bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn:
 - a) die Emittentin Forderungen aus dieser Anleihe nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;
 - b) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung, ausgenommen sie ist nicht heilbar, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat;
 - c) die Emittentin oder eine Tochtergesellschaft eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 1 Mio. aus einer Finanzverbindlichkeit oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, innerhalb von 60 Tagen nach Fälligkeit bzw. im Fall einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 60 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie erfüllt (Drittverzug);
 - d) bei der Emittentin eine Gewinnausschüttung an ihre Gesellschafter beschlossen wird, deren Gesamtbetrag der Gewinnausschüttung 10 % des im festgestellten Jahresabschluss der Emittentin ausgewiesenen Jahresüberschusses oder 10 % des durch einen Wirtschaftsprüfer der Emittentin berechneten und innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung des Jahresabschlusses auf der Internetseite der Emittentin zu veröffentlichen Free-Cash-Flow für das betreffende Geschäftsjahr übersteigt (Ausschüttungssperre);
 - e) wenn Herr Michael Gössl nicht mehr Gesellschafter der Emittentin ist („Kontrollwechsel“);
 - f) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt;
 - g) (A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird, oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;
 - h) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin (auf Konzernebene) wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50% der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt;
 - i) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva

und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen hat;

„**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin, deren Umsatzerlöse 30 % der konsolidierten Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen, wobei die Schwelle anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder, im Fall von Halbjahreskonzernabschlüssen, ungeprüften Konzernabschluss der Emittentin und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften nicht konsolidierten Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

„**Finanzverbindlichkeit**“ bezeichnet (i) Verpflichtungen aus der Aufnahme von Darlehen, (ii) Verpflichtungen unter Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln, (iii) die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten und (iv) Verpflichtungen unter Finanzierungsleasing und Sale und Leaseback Vereinbarungen.

2. Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
3. Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 9 Abs. 1 ist durch den Anleihegläubiger entweder (i) schriftlich gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 14 Abs. 3 oder (ii) in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

§ 10

Ausgabe weiterer Anleihen

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „**Schuldverschreibungen**“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
2. Die Emittentin ist ohne Einschränkungen durch die diesen Bedingungen unterliegende Anleihe berechtigt, weitere Schuldverschreibungen (einschließlich solcher, die mit Options- oder Wandlungsrechten ausgestattet sind) oder andere Schuldtitel sowie Finanzprodukte zu begeben.

§ 11

Vorlegfrist, Verjährung

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

§ 12

Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

1. **Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („**SchVG**“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 12 Abs.2 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche

Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

2. **Qualifizierte Mehrheit.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „**Qualifizierte Mehrheit**“).
3. **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 12 Abs. 3 a) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 12 Abs. 3 b) getroffen.
 - a) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.
 - b) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.
4. **Stimmrecht.** An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz (2) Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.
5. **Nachweise.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 14 Abs. 3 und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
6. **Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen.
 - a) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.

Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 12 Ziffer 2 zuzustimmen.

- b) *Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.*
- c) *Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.*
7. **Bekanntmachungen:** *Bekanntmachungen betreffend diesen § 12 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 13.*

§ 13 Bekanntmachungen

Die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger, auf der Webseite der Emittentin und/oder gemäß den Bestimmungen gesetzlicher Regularien veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, und der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.*
- Gerichtsstand ist München, Bundesrepublik Deutschland.*

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht München, Bundesrepublik Deutschland, zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht München, Bundesrepublik Deutschland, ausschließlich zuständig.
- Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „Depotbank“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.*
- Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.*

IX. Besteuerung

1. Allgemeiner Hinweis

Der nachfolgende Abschnitt enthält eine Darstellung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung der Schuldverschreibungen typischerweise von Bedeutung sind oder sein können. Die Darstellung ist nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen gedacht, die für eine Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, relevant sein könnten. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und berücksichtigt insbesondere keine individuellen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Käufer von Relevanz sein könnten. Die Darstellung basiert auf den in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich geltenden Steuergesetzen zum Zeitpunkt der Drucklegung des Prospektes. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch mit rückwirkenden Auswirkungen. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder Gerichte eine andere Beurteilung für zutreffend erachtet, als die, die in diesem Abschnitt beschrieben wird.

DIESER ABSCHNITT KANN NICHT DIE INDIVIDUELLE STEUERLICHE BERATUNG EINES POTENTIELLEN ERWERBERS ERSETZEN. POTENTIELLEN ERWERBERN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN WIRD DAHER EMPFOHLEN, IHREN PERSÖNLICHEN STEUERBERATER ZU KONSULTIEREN UND SICH ÜBER DIE STEUERLICHEN KONSEQUENZEN EINES ERWERBS, DES BESITZES UND EINER VERÄUSSERUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN BERATEN ZU LASSEN, EINSCHLIESSLICH DER AUSWIRKUNGEN GEMÄSS DEM ANWENDBAREN RECHT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG UND DER REPUBLIK ÖSTERREICH BZW. DES STAATES, IN DEM DIE ERWERBER ANSÄSSIG SIND.

2. Bundesrepublik Deutschland

2.1. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Anleger (natürliche Personen und Körperschaften), die in Deutschland steuerlich ansässig sind (das heißt deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Satzungssitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), unterliegen in Deutschland der unbeschränkten Steuerpflicht (Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag, sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und Gewerbesteuer) mit ihrem weltweiten Einkommen, unabhängig von dessen Quelle, einschließlich Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art (wie z.B. die Schuldverschreibungen) und, in der Regel, Veräußerungsgewinnen.

Im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Im Fall von natürlichen Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gilt das Folgende:

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen qualifizieren als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("**ESTG**").

Veräußerungsgewinne / -verluste aus einer Veräußerung der Schuldverschreibungen, ermittelt als die Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den Veräußerungserlösen nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, qualifizieren ebenfalls als (negative) Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Werden die Schuldverschreibungen eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt statt veräußert, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt. Die Finanzverwaltung (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Januar 2016 (IV C 1 – S 2252/08/10004:017), BStBl. I 2016, S. 85) geht jedoch davon aus, dass keine

Veräußerung vorliegt, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. Wird die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen, soll ein Veräußerungsverlust ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Auch ein Forderungsausfall stellt nach Auffassung der Finanzverwaltung keine Veräußerung in diesem Sinn dar und die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten der Schuldverschreibung sollen einkommensteuerlich insoweit ohne Bedeutung bleiben. Entsprechendes soll für einen Forderungsverzicht gelten, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt.

Verluste können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden und, soweit keine anderen positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, nur in nachfolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich gemäß § 32d EStG einem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen, (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,- abzuziehen (EUR 1.602,- im Fall von zusammen veranlagten Ehegatten oder Lebenspartnern). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, falls es solche gibt, ist ausgeschlossen.

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe unten "Kapitalertragsteuer/Quellensteuer"). Falls und soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wird, soll die Steuer mit dem Einbehalt grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer) sein. Falls keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Steuerpflichtige weiterhin verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt jedoch grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden, wenn dies für ihn günstiger ist.

Kapitalertragsteuer / Quellensteuer

Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer, wenn eine inländische Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "Auszahlende Stelle") die Schuldverschreibungen verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht dabei grundsätzlich den Einkünften aus Kapitalvermögen wie unter "Einkünfte aus Kapitalvermögen" beschrieben (d.h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch der Auszahlenden Stelle bei Veräußerungsgewinnen die Anschaffungskosten nicht bekannt und werden diese vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die Auszahlende Stelle grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Soweit natürliche Personen kirchensteuerpflichtig sind, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, sofern der Steuerpflichtige einem automatisierten Abruf seiner die etwaige Kirchensteuerpflicht begründenden Merkmale nicht schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern widerspricht; in letzterem Fall bleibt der Steuerpflichtige zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.

Kapitalertragsteuer wird nicht einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt, aber nur soweit die Kapitalerträge den Freistellungsbetrag im

Freistellungsauftrag nicht überschreiten. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag EUR 801,- (EUR 1.602,- im Fall von zusammen veranlagten Ehegatten oder Lebenspartnern). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Steuerpflichtigen zuständigen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt hat.

Im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Körperschaften, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen und Veräußerungsgewinnen der Besteuerung in Deutschland (15 % Körperschaftsteuer im Fall von Körperschaften bzw. Einkommensteuer nach dem progressiven Einkommensteuertarif von bis zu 45 %, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Steuerschuld). Zudem können die Einkünfte der Gewerbesteuer unterliegen, deren Höhe vom Hebesatz der jeweiligen Gemeinde abhängt. Bei natürlichen Personen können die Einkünfte zudem der Kirchensteuer unterliegen.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie unter "Kapitalertragsteuer/Quellensteuer" dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Steuerpflichtige, bei denen die Kapitalerträge zu den gewerblichen Einkünften bzw. Einkünften aus selbständiger Tätigkeit gehören, keinen Freistellungsauftrag stellen. Bei Veräußerungsgewinnen erfolgt kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) der Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft ist oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Steuerpflichtige dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Einbehaltene Kapitalertragsteuer hat im Falle von im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen keine abgeltende Wirkung, sondern gilt als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

2.2. Steuerausländer

Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, sind mit Einkünften aus den Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht in Deutschland steuerpflichtig, es sei denn (i) die Schuldverschreibungen gehören zu einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen ständigen Vertreter des Anlegers oder (ii) die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen gehören aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG. Wenn ein Anleger mit den Einkünften aus den Schuldverschreibungen in Deutschland beschränkt steuerpflichtig ist, gelten grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für die in Deutschland ansässigen Personen (siehe oben "Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger").

Wenn die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen als inländische Einkünfte qualifizieren, finden auch die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer grundsätzlich entsprechende Anwendung.

2.3. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer entsteht im Hinblick auf eine Schuldverschreibung grundsätzlich dann nach deutschem Recht, wenn, im Fall der Schenkungsteuer, entweder der Schenker oder der Beschenkte, bzw. im Fall der Erbschaftsteuer, entweder der Erblasser oder der Erbe in Deutschland steuerlich ansässig ist oder eine Schuldverschreibung zu einem deutschen Betriebsvermögen gehört, für das eine deutsche Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist. Des Weiteren kann Erbschaft- und Schenkungssteuerpflicht für bestimmte deutscher Auswanderer gelten.

2.4. Sonstige Steuern

Die Veräußerung oder die Übertragung der Schuldverschreibungen unterliegen in Deutschland keiner Börsenumsatzsteuer, Gesellschaftssteuer, Stempelsteuer, Stempelabgabe oder ähnlichen Steuern. Eine Vermögensteuer wird in der Bundesrepublik Deutschland derzeit nicht erhoben. Es ist geplant, eine Finanztransaktionssteuer einzuführen, die auch auf die Schuldverschreibungen anwendbar sein könnte. Es ist jedoch noch nicht klar, ob, wann und in welcher Form eine solche Steuer tatsächlich eingeführt wird.

3. Großherzogtum Luxemburg

3.1. Allgemeiner Hinweis

Es handelt sich bei der nachfolgenden Darstellung keinesfalls um eine abschließende Beschreibung aller steuerlichen Erwägungen, die für den Erwerb, das Halten oder die Übertragung der Schuldverschreibungen von Bedeutung sein können. Dabei ist zu beachten, dass sich die steuerliche Einnahme- und Ausgabengestaltung jeweils nach der individuellen Situation eines jeden einzelnen Anlegers richtet. Die Ausführungen erheben deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr geben sie lediglich einen Überblick über die Besteuerung des Anleihegläubigers. In bestimmten Situationen können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Potentielle Anleihegläubiger sollten ihren Steuerberater zu den steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Schenkung oder Vererbung von Schuldverschreibungen konsultieren. Nur zur Steuerberatung zugelassene Personen vermögen die besonderen individuellen steuerlichen Gegebenheiten des einzelnen Anlegers und die sich hieraus ergebenden steuerlichen Konsequenzen angemessen zu beurteilen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass sich die folgenden Ausführungen auf die im Großherzogtum Luxemburg am Tag der Veröffentlichung des Prospekts anwendbaren Rechtsvorschriften beziehen und vorbehaltlich künftiger - u.U. auch rückwirkender - Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen, Änderungen der Verwaltungspraxis und sonstiger Änderungen gelten.

Die Gesellschaft übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den Schuldverschreibungen an der Quelle.

Der Ansässigkeitsbegriff in den nachfolgenden Abschnitten bezieht sich ausschließlich auf die Luxemburger Bestimmungen zur Einkommensteuer. Jeder Verweis auf eine Steuer, Abgabe, sonstige Gebühr oder Einbehalt einer vergleichbaren Gattung bezieht sich ausschließlich auf Luxemburger Steuern und Konzepte. Diesbezüglich umfasst ein Verweis auf die Luxemburger Einkommensteuer im Allgemeinen die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) und die Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*). Investoren können zudem der Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Steuern und Abgaben unterworfen sein. Die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag sind grundsätzlich durch die meisten steuerpflichtigen juristischen Personen zu entrichten. Natürliche Personen sind im Allgemeinen der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag unterworfen. Unter gewissen Voraussetzungen kann eine natürliche Person auch der Gewerbesteuer unterliegen, falls sie in Ausübung einer geschäftlichen oder unternehmerischen Tätigkeit agiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Anleihegläubiger nicht ausschließlich aufgrund der bloßen Inhaberschaft, Einlösung, Erfüllung, Lieferung oder Eintreibung der Schuldverschreibungen im Großherzogtum Luxemburg ansässig oder als ansässig erachtet wird.

3.2. Quellensteuer und abgeltende Steuer

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Anleihegläubiger

Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte, die von luxemburgischen Zahlstellen an im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen geleistet werden, unterliegen gemäß dem geänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 einer Quellensteuer von 20 % (seit 1. Januar 2017). Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, gilt mit Entrichtung dieser Quellensteuer die Einkommensteuer als vollständig abgegolten.

Daneben unterliegen auch Zinszahlungen, die durch eine außerhalb vom Großherzogtum Luxemburg in einem EU-Mitgliedsstaat, einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der kein Mitgliedsstaat der EU ist, in Verbindung stehende Vereinbarung getroffen hat, ansässigen Zahlstelle veranlasst wurden, einer abgeltenden Steuer, sofern im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln und wirtschaftliche Eigentümer dieser Zinszahlungen sind, hierfür optieren.

Im Großherzogtum Luxemburg nicht ansässige Anleihegläubiger

Zinsen (einschließlich Stückzinsen), die von einer luxemburgischen Zahlstelle an nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Anleihegläubiger geleistet werden, unterliegen grundsätzlich keiner Quellensteuer. Ebenso besteht auch im Fall der Rückzahlung des Nennbetrags und im Fall des Rückkaufs oder Tauschs der Schuldverschreibungen grundsätzlich keine Quellenbesteuerung.

3.3. Einkommenssteuer

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung Einkünfte und Gewinne erzielen.

Sofern weder eine Luxemburger Zahlstelle eine endgültige 20 %ige Quellensteuer auf Zinsen, Rückkaufgewinne oder Ausgabedisagios in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen einbehalten hat noch der Anleihegläubiger für die abgeltende Steuer bezüglich solcher Zahlungen von nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Zahlstellen optiert hat, hat eine im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Person Zinsen, Rückkaufgewinne oder Ausgabedisagios, die sie im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erzielt, in ihr zu versteuerndes Einkommen aufzunehmen. Die Zahlungen unterliegen dann der progressiven Einkommensteuer.

Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Unternehmensanleihe sind für im Großherzogtum Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die ihre Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, grundsätzlich steuerfrei. Ausnahmsweise unterliegen die Gewinne dem ordentlichen Einkommensteuersatz, wenn es sich um sog. Spekulationsgewinne handelt, d.h. die Veräußerung der Schuldverschreibungen noch vor ihrem Erwerb oder innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb erfolgt. Darüber hinaus hat ein im Großherzogtum Luxemburg ansässiger Anleihegläubiger, der im Rahmen seiner privaten Vermögensverwaltung handelt, auch den Anteil des Gewinns, der auf auflaufende, aber noch nicht gezahlte Zinsen entfällt, in sein zu versteuerndes Einkommen aufzunehmen, sofern dieser Anteil im Vertrag ausgewiesen ist. Gleiches gilt für den Erlös von Nullkupon-Anleihen, so genannte zero coupon bonds. Auch dieser ist vor Fälligkeit dem zu versteuernden Einkommen hinzuzurechnen.

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit Einkünfte und Gewinne erzielen

Eine im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Person hat Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Unternehmensanleihe, die sie in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielt, in ihr zu versteuerndes Einkommen aufzunehmen. Der Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung der Unternehmensanleihe bemisst sich dabei nach der Differenz zwischen Verkaufserlös einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen, je nachdem ob der Anschaffungspreis oder der Buchwert niedriger ist.

Gleiches gilt für Kapitalgesellschaften, die zum Zweck der Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ansässig und voll zu versteuern sind. Sie haben Einkünfte aus Schuldverschreibungen und Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Unternehmensanleihe ebenfalls in ihren steuerbaren Gewinn aufzunehmen, wobei sich der zu versteuernde Gewinn wiederum nach der Differenz zwischen dem Verkaufserlös einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen, je nachdem ob der Anschaffungspreis oder der Buchwert niedriger ist, bemisst.

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 11. Mai 2007, Fonds im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010, reservierten alternativen Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016 sowie Spezialfonds im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 und Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 sind im Großherzogtum

Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit. Einkünfte aus den Schuldverschreibungen und Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Unternehmensanleihe dieser Anleihegläubiger unterliegen daher nicht der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.

Nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Anleihegläubiger

Nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in dem Großherzogtum Luxemburg haben, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, haben sämtliche erzielten Gewinne aus den Schuldverschreibungen in ihren steuerbaren Gewinn aufzunehmen und im Großherzogtum Luxemburg zu versteuern. Der zu versteuernde Gewinn bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Verkaufserlös einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen, je nachdem ob der Anschaffungspreis oder der Buchwert niedriger ist.

Nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter im Großherzogtum Luxemburg haben, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, unterliegen hingegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

Fonds im Sinne der abgeänderte Gesetze vom 17. Dezember 2010, vom 13. Februar 2007 und vom 23. Juli 2016 unterliegen jedoch im Großherzogtum Luxemburg außer einer jährlichen *taxe d'abonnement* in Höhe von 0,01 % bis 0,05 %, welche vierteljährlich auf Basis des letzten verfügbaren Nettoinventarwertes zahlbar ist.

3.4. Vermögensteuer und Mindest-Vermögensteuer

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Anleihegläubiger oder nicht ansässige Anleihegläubiger, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter im Großherzogtum Luxemburg haben, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, können der Vermögensteuer unterliegen.

Dies gilt nicht für Anleihegläubiger, bei denen es sich um (i) eine natürliche Person, (ii) einen Fonds nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft nach dem abgeänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, (iv) eine Gesellschaft im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital, (v) einen Spezialfonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, (vi) einen reservierten alternativen Investmentfond nach dem Gesetz vom 23. Juli 2016 (der gleichen steuerlichen Behandlung unterliegend als Spezialfonds) oder (vii) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 handelt.

Verbriefungsgesellschaften nach dem Gesetz vom 22. März 2004 und Gesellschaften im Sinne des abgeänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital sind jedoch, seit 1. Januar 2016, Mindest-Vermögensteuer pflichtig. Die Höhe der Mindest-Vermögensteuer wird an die Bilanzsumme der Gesellschaft geknüpft und reicht von EUR 535 (Bilanzsumme < EUR 350.000) bis EUR 32.100 (Bilanzsumme > EUR 30 Mio.). Verbriefungsgesellschaften und Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital, deren Aktiva (i) zu mehr als 90 % aus Finanzanlagevermögen, Wertpapieren oder Barmittel bestehen und (ii) deren Bilanzsumme EUR 350.000 übersteigt, zahlen eine einheitliche Mindest-Vermögensteuer in Höhe von EUR 4.815.

3.5. Sonstige Steuern

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Schuldverschreibungen einer natürlichen Person, die zum Zweck der Erbschaftsteuer nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist, unterliegen im Fall eines Transfers in Folge des Todes des Anleihegläubigers keiner Erbschaftsteuer im Großherzogtum Luxemburg.

Die Schenkung der Schuldverschreibung kann dann der Schenkungsteuer unterliegen, wenn die Schenkung im Großherzogtum Luxemburg notariell beurkundet wird oder im Großherzogtum Luxemburg registriert wird.

Registrierungs- und Stempelgebühr

Die Begebung, der Rückkauf oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr, es sei denn dies wird notariell beurkundet oder anderweitig im Großherzogtum Luxemburg registriert (in der Regel nicht zwingend).

4. Republik Österreich

Der nachfolgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung des Verständnisses der Emittentin betreffend die steuerlichen Grundsätze, die beim Erwerb, beim Halten sowie bei der Veräußerung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich (in der Folge "Österreich") bedeutsam sind. Der nachfolgende Abschnitt ist genereller Natur und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Da diese Kurzdarstellung nicht jeden Aspekt des österreichischen Steuerrechts und insbesondere nicht die spezifische steuerliche Situation des Anlegers berücksichtigt, sollten potenzielle Anleger vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen ihren persönlichen Rechts- oder Steuerberater zu Rate ziehen.

4.1. Allgemeines

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen in Österreich der Einkommensteuer ("**ESt**") (unbeschränkte Einkommenssteuerpflicht). Natürliche Personen, die in Österreich weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen in Österreich mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer ("**KSt**") (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen in Österreich nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

In Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen unterliegen gemäß Einkommensteuergesetz 1988 (BGBl 1988/400 idGF – "**EStG**") mit ihrem gesamten Einkommen einem progressiven ESt-Satz zwischen 0 % und – ab einem Jahreseinkommen von EUR 1.000.000 – 55 % (befristet für die Jahre 2016 bis 2020). In Österreich unbeschränkt körperschaftssteuerpflichtige Körperschaften unterliegen gemäß dem Körperschaftsteuergesetz 1988 (BGBl 1988/401 idGF – "**KStG**") einem festen KSt-Satz von 25 %.

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann das Besteuerungsrecht von Österreich durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt sein.

Österreich erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr. Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangsteuer gemäß dem Stiftungseingangssteuergesetz (BGBl I 85/2008 idGF – "**StiftEG**"). Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten. Der Steuersatz beträgt in der Regel 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Es gibt keine Erwerb- oder Zulassungssteuer oder ähnliche Abgaben, die von Besitzern von Inhaberschuldverschreibungen als Folge des Erwerbs, der Veräußerung oder der Einlösung der Schuldverschreibungen in Österreich zu zahlen wäre. Der Kauf und Verkauf von Inhaberschuldverschreibungen unterliegt keiner Rechtsgeschäftsgebühr nach dem Gebührengesetz 1957 (BGBl 267/1957 idGF – "**GebG**"), wenn kein Rechtsgeschäft abgeschlossen wird, das nach dem GebG einer Rechtsgeschäftsgebühr unterliegt (zB eine Anweisung oder eine Zession).

4.2. Steuerreform 2015/2016

Mit dem am 14. August 2015 verabschiedeten Steuerreformgesetz 2015/2016 (BGBl I 2015/118 – "**StRefG 2015/2016**") wurde das EStG novelliert. Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 wurde unter anderem der ESt- Spitzensteuersatz auf 55 % für Einkommensteile ab EUR 1 Million angehoben (zeitlich befristet für die Jahre 2016 bis 2020). Darüber hinaus wurde die Kapitalertragsteuer ("**KES**t") für bestimmte

Einkünfte aus Kapitalvermögen erhöht. Der Steuersatz von 25 % kommt seit 1. Januar 2016 nur noch für Kapitalerträge aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten zur Anwendung. Für alle anderen Einkünfte aus Kapitalvermögen wurde der Steuersatz mit 1. Januar 2016 auf 27,5 % angehoben.

4.3. In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Körperschaften

Einkünfte aus Schuldverschreibungen, die von in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen oder von in Österreich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften erzielt werden, unterliegen in Österreich der ESt (nach den Bestimmungen des EStG) oder der KSt (nach den Bestimmungen des KStG).

Zinsen, welche an Inhaber von Schuldverschreibungen (Anleger) gezahlt werden, stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd EStG dar. Ebenso zu den Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd EStG gehören jene Gewinne, welche Anleger aus der Veräußerung oder Einlösung von Schuldverschreibungen erzielen, wobei sich diese aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten einerseits und dem Veräußerungserlös oder Einlösungsbetrag andererseits ergeben (sog. "realisierte Wertsteigerungen von Kapitalvermögen"; § 27 EStG).

Diese Einkünfte (Zinsen, Substanzgewinne) unterliegen unabhängig von der Behaltedauer und dem Beteiligungsausmaß sowohl im betrieblichen (Betriebsvermögen) als auch im außerbetrieblichen (Privatvermögen) Bereich einem besonderen Steuersatz von 27,5 %, sofern die Schuldverschreibungen bei ihrer Begebung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden (öffentliches Angebot). Werden diese Einkünfte über eine auszahlende oder depotführende Stelle, die sich in Österreich befindet (österreichisches Kreditinstitut oder österreichische Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts), ausgezahlt, so ist der 27,5 %ige KEST-Betrag von der auszahlenden oder depotführenden Stelle einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen ("Abzugspflicht" gemäß § 93 EStG).

Diese Besteuerung der Einkünfte aus den Schuldverschreibungen (Zinsen, Substanzgewinne) ist grundsätzlich endgültig, das heißt über den KEST-Abzug von 27,5 % hinaus besteht keine weitere Einkommensteuerpflicht (sog. "Endbesteuerung"). Die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen sind bei der Berechnung der ESt der Anleger somit weder beim Gesamtbetrag ihrer Einkünfte noch bei deren Einkommen zu berücksichtigen, sofern nicht von der Regelbesteuerungsoption (§ 27a Abs 5 EStG) Gebrauch gemacht wird. Sollte ein Anleger von der Regelbesteuerungsoption Gebrauch machen und anstelle des besonderen Steuersatzes von 27,5 % der allgemeine ESt-Satz zur Anwendung kommen (was nur in jenen Fällen sinnvoll ist, in denen der individuelle ESt-Satz unter 27,5 % liegt), ist die Besteuerung nicht endgültig. Die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen unterliegen dann gemeinsam mit den übrigen Einkünften des Anlegers der ESt (und nicht der KEST).

§ 27 Abs 6 EStG soll bestimmte wirtschaftliche Vorgänge als steuerpflichtige Realisierung eines Vermögenszuwachses (Substanzgewinns) erfassen, die einer Veräußerung gleichgestellt sind. Darunter fällt vor allem die Entnahme oder das sonstige Ausscheiden von Schuldverschreibungen aus dem Depot. Beides wird grundsätzlich als eine die Steuerpflicht auslösende Realisierung behandelt. § 27 Abs 6 EStG sieht jedoch einen umfangreichen Katalog von Ausnahmen vor, nach denen eine Besteuerungspflicht im Wesentlichen immer dann entfallen soll, wenn die Besteuerungsmöglichkeit hinsichtlich der sich in dem Depot befindlichen Schuldverschreibungen in Österreich weiterhin gesichert ist, so etwa bei der Übertragung auf ein anderes Depot desselben Steuerpflichtigen bei derselben depotführenden Stelle. Seit 1. April 2012 bestehen ferner geänderte Bestimmungen über die Wegzugsbesteuerung. Diese werden jedoch im Rahmen dieser Kurzdarstellung nicht behandelt.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften (wie etwa Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung) unterliegen mit ihren Einkünften den Schuldverschreibungen (Zinsen, Substanzgewinne) der KSt in der Höhe von 25 %. Erklärt die steuerpflichtige Körperschaft gegenüber dem Abzugsverpflichteten (inländische auszahlende oder depotführende Stelle) unter Nachweis ihrer Identität schriftlich, dass die Kapitaleinkünfte Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes sind (sog. "**Befreiungserklärung**"), so kommt es unter den Voraussetzungen des § 94 Ziffer 5 EStG nicht zum KEST-Abzug. Falls keine Befreiungserklärung abgegeben wird, ist eine ein-behaltene und abgeführte KEST auf die KSt-Schuld anzurechnen bzw. zu erstatten.

Werden die Einkünfte aus Schuldverschreibungen (Zinsen, Substanzgewinne) nicht über eine auszahlende oder depotführende Stelle, die sich in Österreich befindet, ausgezahlt, dann unterliegen diese Einkünfte dem Sondersteuersatz von 27,5 % nur dann, wenn die Schuldverschreibungen an einen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden ("öffentliches Angebot"). Da in diesem Fall kein KEST- Abzug erfolgt, müssen diese (ausländischen) Einkünfte aus den Schuldverschreibungen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden.

4.4. Natürliche Personen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU

Zinsen aus Schuldverschreibungen, die eine in Österreich befindliche Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, unterliegen der EU-Quellensteuer nach den Bestimmungen des EU-Quellensteuergesetzes (BGBl I 33/2004 idgF – "**EU-QuStG**"), das der Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen ("**EU-Zinsrichtlinie**") in Österreich dient, sofern dieser seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat und keine Ausnahme vom Quellensteuerabzugsverfahren gemäß dem EU-QuStG vorliegt. Von Zahlstellen im Inland ist in diesem Fall ein Steuerabzug nach den Bestimmungen des EU-QuStG vorzunehmen ("**EU-Quellensteuer**"). Die EU-Quellensteuer betrug für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des EU-QuStG 15 % und in den darauf folgenden drei Jahren 20%. Seit 1. Juli 2011 beträgt die EU-Quellensteuer 35 %. Abweichend davon ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die folgende Angaben enthält: Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder, in Ermangelung einer solchen, Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle sowie die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, das Kennzeichen des Wertpapiers.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die EU-Zinsrichtlinie durch die Richtlinie (EU) 2015/2060 des Rates vom 10. Januar 2015 mit Wirkung zum 1. Januar 2016 aufgehoben wurde, wobei Österreich mit Ausnahme bestimmter Verpflichtungen eine besondere Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2016 eingeräumt wurde.

4.5. In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Körperschaften

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 (BGBl I 13/2014 vom 28. Februar 2014 – "**AbgÄG 2014**") und das 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 (BGBl I 105/2014 vom 29. Dezember 2014 – "**2. AbgÄG 2014**") wurde § 98 EStG novelliert. § 98 Abs 1 Z 5 EStG, der die beschränkte Einkommensteuerpflicht für Einkünfte aus Kapitalvermögen regelt, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2015 um einen Tatbestand erweitert. Nach § 98 Abs 1 Z 5 lit b) EStG unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wenn es sich dabei um Zinsen iSd EU-QuStG handelt und Kapitalertragsteuer einzubehalten war. Damit dieser neue Steueratbestand nicht zu einer Doppelbesteuerung führt, sind Zinsen, die von natürlichen Personen erzielt werden, die in den Anwendungsbereich des EU-QuStG fallen (siehe oben), von der beschränkten Steuerpflicht ausgenommen (§ 95 Abs 1 Z 5 EStG, zweiter Teilstrich). Dies soll unabhängig davon gelten, ob im konkreten Fall das Quellensteuerabzugsverfahren zur Anwendung kommt, oder der Zahlstelle eine Ansässigkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Für diese Steuerpflichtigen kommen daher weiterhin die Bestimmungen des EU-QuStG zur Anwendung. Eine weitere Ausnahme ist für Zinsen vorgesehen, deren Schuldner weder Wohnsitz noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat, noch eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist (§ 95 Abs 1 Z 5 EStG, dritter Teilstrich). Nach § 98 Abs 1 Z 5 EStG erster Teilstrich sind ferner Zinsen, die nicht von natürlichen Personen erzielt werden, von der beschränkten Steuerpflicht gemäß § 98 EStG ausgenommen. Ist der Empfänger der Zinsen eine juristische Person, kommt überdies die Befreiung nach § 94 Z 5 EStG in Betracht. Erklärt diese gegenüber dem Abzugsverpflichteten, etwa dem inländischen Kreditinstitut, unter Nachweis ihrer Identität schriftlich, dass die Kapitaleinkünfte als Betriebseinnahmen zu erfassen sind, so unterbleibt der KEST-Abzug bei entsprechender Weiterleitung der Erklärung an das zuständige Finanzamt (Befreiungserklärung).

Im Fall, dass in Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen oder Körperschaften Einkünfte aus den Schuldverschreibungen (Zinsen, Substanzgewinne) über eine österreichische Niederlassung erzielen, so finden auf diese Einkünfte im Wesentlichen die für unbeschränkt steuerpflichtige Personen oder Körperschaften geltenden steuerlichen Bestimmungen Anwendung.

X. Treuhandvertrag

Treuhandvertrag

Zwischen

1. **Timeless Hideaways GmbH** mit Sitz in München und eingetragener Geschäftsanschrift Maximilianstraße 13, 80539 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 229844 als Emittentin (die „**Emittentin**“); und der
2. **Treuhandgesellschaft Südbayern GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** mit Sitz in München und eingetragener Geschäftsanschrift, Mannhardtstrasse 3, 80538 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 47224 als Treuhänder (der „**Treuhänder**“)

wird hiermit am 27. Juni 2017 folgender Treuhandvertrag (der „**Treuhandvertrag**“) geschlossen:

1 Präambel

- 1.1 Die Emittentin beabsichtigt, eine Anleihe in Form von Inhaberschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 (die „**Anleihe**“) zu begeben. Die Anleihe ist eingeteilt in bis zu 10.000 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (einzeln die „**Schuldverschreibung**“ und mehrere die „**Schuldverschreibungen**“).
- 1.2 Grundlage der Anleihe sind die hier als Anlage 1 beigefügten Anleihebedingungen (die „**Anleihebedingungen**“). Jedem Inhaber einer Schuldverschreibung (einzeln und gemeinsam die „**Anleihegläubiger**“) stehen daraus die in den Anleihebedingungen bestimmten Rechte zu, insbesondere das Recht auf Zahlung von Zinsen und auf Rückzahlung der Anleihe. Für die Zwecke des öffentlichen Angebots der Anleihe in Deutschland, Luxemburg und Österreich wird die Emittentin nach Billigung durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier (die „**CSSF**“) einen Wertpapierprospekt veröffentlichen (zusammen mit eventuellen Nachträgen, der „**Wertpapierprospekt**“).
- 1.3 Die Erlöse aus der Anleihe sollen – wie näher im Wertpapierprospekt vom 29. Juni 2017 hinsichtlich der Anleihe beschrieben – im Wesentlichen für die teilweise Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken und des Baus von Immobilien auf diesen Grundstücken verwendet werden (die „**Projekte**“). Diese Immobilien werden grundsätzlich im Eigentum der Emittentin verbleiben und vermietet oder verpachtet, können aber ggf. später auch veräußert werden.
- 1.4 Die Parteien beabsichtigten, die Erfüllung der Forderungen der Anleihegläubiger aus der Anleihe durch folgende Maßnahmen zu sichern:
 - 1.4.1 Die Netto-Erlöse aus der Verpachtung und/oder der Vermietung der Projekte sowie ggf. erfolgenden (vollständigen oder teilweisen) Verkäufen von Projekten sollen – soweit rechtlich und tatsächlich möglich direkt durch den jeweiligen Vertragspartner der Emittentin – auf ein Konto (oder mehrere Konten) bei einer internationalen oder deutschen Bank eingezahlt werden, das bzw. die der Treuhänder als Treuhandkonto für Rechnung der Emittentin nach den Regelungen dieses Treuhandvertrages führt (die „**Erlöskonten**“).

-
- 1.4.2 Bei einer Fälligkeit von Zahlungen unter der Anleihe wird der Treuhänder die entsprechenden Beträge an die Zahlstelle weiterleiten.
- 1.4.3 Zudem wird die Emittentin dem Treuhänder sämtliche Ansprüche und Rechte aus der Verpachtung und/oder der Vermietung sowie ggf. erfolgenden (vollständigen oder teilweisen) Verkäufen von Projekten zur Sicherheit abtreten.

„**Netto-Erlöse**“ im Sinne dieses Treuhandvertrages bezeichnet die Brutto-Erlöse (d.h. jegliche erhaltenen Zahlungen) aus der Verpachtung und/oder der Vermietung eines Projektes sowie ggf. erfolgenden (vollständigen oder teilweisen) Verkäufen des Projektes nach Abzug von mit der Transaktion direkt in Zusammenhang stehenden Kosten, Gebühren, Provisionen und Steuern. Zur Klarstellung wird zudem festgehalten, dass „Netto-Erlöse“ bei Bestehen einer Seniorfinanzierung (z.B. durch Banken) für ein Projekt (i) die Erlöse aus der Verpachtung und/oder der Vermietung eines Projektes nach Abzug laufender Zins- und Tilgungszahlungen gemäß dieser Seniorfinanzierung und (ii) die Verkaufserlöse nach Rückführung dieser Seniorfinanzierung (sowie Zahlung von Zinsen, Gebühren und Auslagen) bezeichnet. Beim Verkauf eines Projektes ist zudem „Netto-Erlöse“ so zu verstehen, dass diese nicht den zum Erwerb dieses Projektes aufgewandten Betrag (z.B. Kaufpreis) beinhalten sollen, sondern lediglich die beim Verkauf dieses Projektes erzielten Gewinne.

Aufgrund der Tatsache, dass der Treuhänder die Erlöskonten als Treuhänder führt, stehen die Netto-Erlöse aus der Verpachtung und/oder der Vermietung sowie ggf. erfolgenden (vollständigen oder teilweisen) Verkäufen von Projekten nach diesem Treuhandvertrag den Anleihegläubigern als Sicherheit zur Verfügung.

Die Erlöskonten und die nach Ziffer 1.4.3 zu bestellende Sicherheit werden durch den Treuhänder dabei entsprechend den Regelungen dieses Treuhandvertrages gehalten, verwaltet und unter den Bedingungen und nach den Regelungen dieses Treuhandvertrages verwertet (die „**Sicherheitentreuhand**“).

- 1.5 Der Treuhänder nimmt sämtliche Aufgaben und Rechte aus diesem Treuhandvertrag ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse der Anleihegläubiger entsprechend den Regelungen dieses Treuhandvertrages wahr. Sämtliche dem Treuhänder im Rahmen der Verwaltung der Erlöskonten und der Sicherheitentreuhand übertragenen Sicherheiten und Rechte sowie deren Surrogate bilden das vom Treuhänder zu Gunsten der Anleihegläubiger verwaltete Treugut. Jedem einzelnen Anleihegläubiger stehen die Rechte gegen den Treuhänder aus diesem Treuhandvertrag aus eigenem Recht zu (§ 328 BGB, Vertrag zugunsten Dritter). Den Treuhänder trifft ausschließlich eine formelle Prüfungspflicht.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Emittentin und der Treuhänder Folgendes:

2 Aufgaben des Treuhänders

Der Treuhänder verpflichtet sich gegenüber der Emittentin, folgende Aufgaben entsprechend den näheren Regelungen dieses Treuhandvertrages wahrzunehmen:

- 2.1. Verwaltung der Erlöskonten entsprechend den Abschnitten I und III;
2.2. Sicherheitentreuhand entsprechend den Abschnitten II und III.

I. Verwaltung der Erlöskonten

3 Treuhänder

- 3.1 Der Treuhänder verpflichtet sich, die Netto-Erlöse aus der Verpachtung und/oder der Vermietung der Projekte sowie ggf. erfolgenden (vollständigen oder teilweisen) Verkäufen von Projekten treuhänderisch entsprechend den nachfolgenden Regelungen zu verwalten. Der Treuhänder verpflichtet sich, bei einer oder mehreren Banken hierfür die Erlöskonten einzurichten.
- 3.2 Die Emittentin verpflichtet sich, durch die vertragliche Gestaltung bei einer Verpachtung und/oder der Vermietung der Projekte sowie ggf. erfolgenden (vollständigen oder teilweisen) Verkäufen von Projekten sicherzustellen, dass die Zahlung (nur) der Netto-Erlöse aus diesen Transaktionen direkt vom jeweiligen Vertragspartner auf die Erlöskonten erfolgt. Soweit dies nicht möglich sein sollte, verpflichtet sich die Emittentin bei einer Verpachtung und/oder der Vermietung der Projekte sowie ggf. erfolgenden (vollständigen oder teilweisen) Verkäufen von Projekten sicherzustellen, dass die Zahlung der Brutto-Erlöse aus diesen Transaktionen direkt vom jeweiligen Vertragspartner auf die Erlöskonten erfolgt.
- 3.3 Der Treuhänder verpflichtet sich, die Erlöskonten entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung und insbesondere entsprechend diesem Abschnitt I ausschließlich im Interesse der Anleihegläubiger zu verwalten.
- 3.4 Die Parteien vereinbaren, dass Beträge auf den Erlöskonten nur in Tagesgeld, Termingeld sowie Festgeld bei den kontoführenden Instituten investiert werden dürfen, wobei der Treuhänder aber nicht verpflichtet ist, die Beträge entsprechend anzulegen und/oder Zinsgewinne zu erwirtschaften. Zinsen und Erträge für Guthaben werden den Erlöskonten zugeschlagen und Gebühren oder negativer Zins werden den Erlöskonten belastet.

4 Freigabeverpflichtungen des Treuhänders

- 4.1 Der Treuhänder ist verpflichtet, durch die Emittentin schriftlich angeforderte Mittel für die Erfüllung von Zinszahlungen und Rückzahlungen gemäß den Anleihebedingungen innerhalb von 10 Bankarbeitstagen durch Weiterleitung (direkt) an die Zahlstelle freizugeben, nachdem und sofern sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- 4.1.1 Anforderungsschreiben der Emittentin im Original an den Treuhänder zur Freigabe von Finanzierungsmitteln und Angabe der freizugebenden Höhe;
- 4.1.2 Die angeforderten Finanzierungsmittel sind als Guthaben auf den Erlöskonten vorhanden.
- 4.2 Der Treuhänder ist zudem verpflichtet, durch die Emittentin schriftlich angeforderte Mittel innerhalb von 10 Bankarbeitstagen freizugeben, damit diese auf ein Konto der Emittentin überwiesen werden können, sofern sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- 4.2.1 Anforderungsschreiben der Emittentin im Original an den Treuhänder zur Freigabe des Betrages;
- 4.2.2 Nachweis, dass:

-
- a. es sich bei dem betreffenden Betrag nicht um Netto-Erlöse einer Verpachtung und/oder der Vermietung der Projekte sowie ggf. erfolgenden (vollständigen oder teilweisen) Verkäufen von Projekten handelt (und z.B. zur Begleichung von mit der Transaktion direkt in Zusammenhang stehenden Kosten, Gebühren, Provisionen und Steuern benötigt werden oder die Beträge z.B. irrtümlich auf ein Erlöskonto gezahlt wurden); oder
 - b. der betreffende Betrag für Ausgaben aufgewendet werden soll, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Projekte stehen und hierfür erforderlich sind (z.B. Provisionen für TUI oder andere Reisevermittler, Wartung, Instandhaltung, Reinigung, Energiekosten, touristische Abgaben, Steuerberatung, Buchhaltung); oder
 - c. es sich bei dem betreffenden Betrag um Freie Mittel handelt und alle fälligen Zinszahlungen aus der Anleihe geleistet wurden. „**Freie Mittel**“ im Sinne dieses Treuhandvertrages bezeichnet das Guthaben auf den Erlöskonten, das insgesamt pro Kalenderjahr maximal 10% der auf den Erlöskonten gebuchten Netto-Erlöse (als Durchschnitt über die letzten 12 Monate gerechnet) betragen darf.
- 4.3 Ferner ist der Treuhänder jederzeit berechtigt, den Betrag der Vergütungen, die an ihn nach Rechnungsprüfung durch die Emittentin geschuldet sind, von den Erlöskonten einzuziehen sowie etwaige ausstehende Gebühren aus der Führung der Erlöskonten (einschließlich Kontoführungsgebühren) an die kontoführende Bank zu zahlen.
- 4.4 Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass Zahlungspflichten des Treuhänders nicht bestehen, sofern und soweit die Erlöskonten kein Guthaben mehr aufweisen.

5 Verwaltung und Verwendung von Erlösen

- 5.1 Der Treuhänder wird auf Aufforderung der Emittentin alle Guthaben auf den Erlöskonten, die den Maximalbetrag der Erlösmittel übersteigen, unverzüglich auf ein von der Emittentin bezeichnetes Konto überweisen.

Der „**Maximalbetrag der Erlösmittel**“ entspricht der Summe der Beträge der noch nicht erfüllten, fälligen und zukünftigen Forderungen der Anleihegläubiger für Zins und Tilgung aus der Anleihe. Der Maximalbetrag der Erlösmittel ist durch den Abschlussprüfer der Emittentin zusammen mit dem jeweiligen Jahres- oder Halbjahresabschluss zu bestimmen. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit eine Aktualisierung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzulegen.

- 5.2 Sofern die Emittentin fällige Forderungen der Anleihegläubiger nicht bedient, ist der Treuhänder verpflichtet, die auf den Erlöskonten befindlichen Beträge zur Bedienung der Forderungen aus der Anleihe zu verwenden, wenn ein rechtskräftiges und in Deutschland vollstreckbares Urteil vorliegt, nachdem die Emittentin und/oder der Treuhänder zur Erfüllung von Forderungen der Anleihegläubiger verpflichtet ist und zwar wie in dem jeweiligen Urteil festgelegt. Ziffer 7 gilt entsprechend.

II. Sicherheitentreuhand

6 Sicherheitentreuhänder, Sicherungszweck

6.1 Die Emittentin hat sich gegenüber den Anleihegläubigern verpflichtet, folgende Sicherheiten (die „**Sicherheiten**“) zugunsten der Anleihegläubiger zu bestellen:

Abtretungen sämtlicher Ansprüche und Rechte auf Zahlungen aus und im Zusammenhang mit einer Verpachtung und/oder Vermietung der Projekte sowie ggf. erfolgenden (vollständigen oder teilweisen) Verkäufen von Projekten an den Treuhänder (die „**Zahlungsansprüche**“), wobei die Erlöse aus diesen Zahlungsansprüchen gemäß diesem Treuhandvertrag zu behandeln sind und ggf. auch freigegeben werden müssen.

6.2 Aufgabe des Treuhänders ist es,

6.2.1 an der vertragsgemäßen Bestellung der Sicherheiten mitzuwirken und alle zu ihrer wirksamen Begründung erforderlichen Erklärungen abzugeben;

6.2.2 die Sicherheiten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages im Interesse der Anleihegläubiger zu halten, zu verwalten sowie, falls und soweit die betreffenden Voraussetzungen vorliegen, freizugeben oder für Rechnung der Anleihegläubiger zu verwerten;

Die dem Treuhänder in Bezug auf die Sicherheiten zukommenden Aufgaben werden zusammen auch die „**Sicherheitentreuhand**“ genannt.

7 Verwertung von Sicherheiten

7.1 Der Treuhänder ist verpflichtet, für Rechnung der Anleihegläubiger Maßnahmen zur Verwertung von Sicherheiten einzuleiten (die „**Verwertungsmaßnahmen**“), sofern und soweit:

7.1.1 Forderungen der Anleihegläubiger bei Fälligkeit nicht bedient werden können, und

7.1.2 Forderungen nach Ziffer 7.1.1 durch eine deutsche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Rechtsanwaltskanzlei oder ein rechtskräftiges, in Deutschland vollstreckbares Urteil bestätigt sind, und

7.1.3 die Emittentin – gleich aus welchem Grund – Forderungen der Anleihegläubiger nach positiver Kenntnis des Treuhänders nicht vertragsgemäß erfüllt oder erfüllen kann.

7.2 Der Treuhänder wird der Emittentin vor Einleitung von Verwertungsmaßnahmen – unter Ankündigung der konkret beabsichtigten Verwertungsmaßnahmen – eine angemessene Frist von mindestens vier Wochen zur Befriedigung der fälligen Forderungen der Anleihegläubiger setzen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Emittentin die Erfüllung der besicherten Ansprüche endgültig ablehnt bzw. mitteilt, nicht leisten zu können, sowie für den Fall, dass (i) das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wurde, (ii) die Emittentin selbst einen Insolvenzantrag gestellt hat oder (iii) über das Vermögen der Emittentin ein Insolvenzantrag gestellt wurde und dieser nicht innerhalb von einem Monat beseitigt wurde.

-
- 7.3 Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin wird der Treuhänder gegenüber dem Insolvenzverwalter bezüglich der von ihm verwalteten Sicherheiten seine Rechte aus der jeweils anwendbaren Insolvenzordnung geltend machen.
- 7.4 Sämtliche Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind auf einem hierzu vom Treuhänder einzurichtenden Treuhandkonto zu hinterlegen. Nach Abschluss der Verwertung wird der Treuhänder – nach Abzug der durch die Verwertung entstandenen Kosten und seiner Vergütung, soweit diese nicht von der Emittentin getragen werden – den Verwertungserlös an die Zahlstelle oder die Anleihegläubiger im Verhältnis ihrer nominellen Beteiligung am Emissionserlös der Anleihe auskehren.

8 Freigabe der Sicherheiten am Ende der Laufzeit der Anleihe

Der Treuhänder ist am Ende der Laufzeit der Anleihe Zug um Zug gegen den schriftlichen Nachweis der Emittentin, dass alle Forderungen der Anleihegläubiger nachweislich vollständig und unwiderruflich befriedigt wurden, zur Freigabe bzw. Rückabwicklung der Sicherheiten auf Kosten der Emittentin verpflichtet. Der Nachweis kann durch Bestätigung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Steuerberaters der Emittentin erbracht werden.

9 Freigabe der Sicherheiten während der Laufzeit der Anleihe

Der Treuhänder ist verpflichtet, sämtliche Sicherheiten freizugeben, wenn der Maximalbetrag der Erlösmittel auf den Erlöskonten hinterlegt ist.

III. Allgemeine Regelungen

10 Stellung und Pflichten des Treuhänders

- 10.1 Der Treuhänder ist verpflichtet, die Erlöse auf den Erlöskonten sowie einen etwaigen Verwertungserlös aus den Sicherheiten zu jedem Zeitpunkt von seinem sonstigen Vermögen getrennt zu halten und nicht mit seinem sonstigen Vermögen zu vermischen.
- 10.2 Der Treuhänder ist nur verpflichtet, die nach dem Treuhandvertrag ausdrücklich genannten Aufgaben zu übernehmen; insbesondere ist der Treuhänder nicht verpflichtet, die nach Freigabe von Mitteln korrekte Verwendung der Mittel und/oder die sachliche Richtigkeit von Schreiben und Aussagen der Emittentin und/oder Dritter selbst zu prüfen.
- 10.3 Der Treuhänder ist berechtigt, Untervollmachten an von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet Personen zu erteilen.
- 10.4 Es ist nicht Aufgabe des Treuhänders, den Verkehrswert der Sicherheiten im Zeitpunkt der Stellung dieser Sicherheiten oder während der Laufzeit der Anleihe zu überprüfen, es sei denn, in diesem Treuhandvertrag ist dies ausdrücklich anderes geregelt.
- 10.5 Die Sicherheiten und die Erlöskonten werden vom Treuhänder jeweils zugunsten der Anleihegläubiger verwaltet und nur im Außenverhältnis für den Treuhänder bestellt bzw. durch den Treuhänder geführt. Im Innenverhältnis nimmt der Treuhänder die Rechte aus den für ihn bestellten Sicherheiten ausschließlich zugunsten der Anleihegläubiger wahr.
- 10.6 Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treuhänders oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse, überträgt der Treuhänder hiermit sämtliche nicht-

akzessorischen Sicherungsrechte an den durch die Emittentin als Nachfolger bestellten Treuhänder, hilfsweise an die Emittentin. Weiterhin tritt der Treuhänder hiermit entsprechend dem vorhergehenden Satz aufschiebend bedingt auf diesen Fall die ihm zustehenden Parallelansprüche nach Ziffer 12 ab. Ziffer 16.6 gilt entsprechend.

10.7 Die gemäß Ziffer 10.6 entstehenden Kosten trägt der Treuhänder.

11 Hinweise des Treuhänders

Der Treuhänder weist ausdrücklich auf Folgendes hin.

11.1 Der Treuhänder übernimmt keine Haftung für den Eintritt der von den Anleihegläubigern mit der Zeichnung oder dem Erwerb der Anleihe und der Stellung der Sicherheiten angestrebten wirtschaftlichen und steuerlichen Ergebnisse.

11.2 Der Treuhänder übernimmt weder eine Haftung für die Bonität der Emittentin noch für die Werthaltigkeit der Sicherheiten.

11.3 Der Treuhänder übernimmt keine Haftung für die Erfolge der von der Emittentin geplanten Investitionen sowie für den Eintritt der von den Anleihegläubigern oder von der Emittentin verfolgten Ziele.

11.4 Der Treuhänder übernimmt keine Haftung für die Erfüllung der Verpflichtungen, die die Emittentin und der Anleihe-Sicherungsgeber gegenüber ihm aus diesem Treuhandvertrag haben.

11.5 Der Treuhänder haftet nicht für die Erfüllung der Verpflichtungen, die die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern sowie Vertragspartner gegenüber der Emittentin haben.

11.6 Der Treuhänder hat an der Konzeption und Erstellung eines der Begebung der Anleihe zugrunde liegenden Verkaufsprospektes nicht mitgewirkt und dessen Aussagen nicht auf ihre Übereinstimmung mit den tatsächlichen Gegebenheiten überprüft. Die Emittentin erkennt an, dass der Treuhänder zu einer solchen Prüfung auch nicht verpflichtet war.

11.7 Die Aufgaben und Pflichten des Treuhänders aus dem Treuhandverhältnis sind in diesem Treuhandvertrag abschließend geregelt. Weitere Aufgaben und Pflichten treffen den Treuhänder nicht. Der Treuhänder hat insbesondere auf die Geschäftstätigkeit, auf Geschäftsführungsmaßnahmen, erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse und somit den Erfolg oder Misserfolg der Anleiheschuldnerin, der Gesellschaft und deren beteiligten Unternehmen keinen Einfluss.

11.8 Der Treuhänder weist ausdrücklich auf die vereinbarte Haftungsbeschränkung für Schadensersatzansprüche nach Ziffer 17 hin. Diese gilt nicht nur für etwaige Schadensersatzansprüche der Anleihegläubiger, der Emittentin und deren verbundenen Unternehmen, sondern auch für solche Ansprüche Dritter.

12 Parallelansprüche des Sicherheitentreuhänders

12.1. Zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger, zukünftiger und/oder bedingter (einschließlich gesetzlicher) Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin aus den Anleihebedingungen („**Primärverpflichtungen**“) sowie der Wirksamkeit der unter den jeweiligen Sicherheitenverträgen bestellten (insbesondere der akzessorischen) Sicherheiten verpflichtet sich die

Emittentin hiermit im Wege eines abstrakten Schuldversprechens, dem Treuhänder einen Betrag in Höhe des jeweils aktuellen Maximalbetrages der Erlösmittel zu zahlen („**Parallelverpflichtung**“). Dementsprechend hat der Treuhänder ein eigenes, von den Primärverpflichtungen abstraktes Recht, von der Emittentin die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtung zu verlangen.

- 12.2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Parallelverpflichtungen nicht zu einer mehrfachen Inanspruchnahme der Emittentin führen sollen. Daher gilt, dass insgesamt nur einmal Zahlung der Primärverpflichtungen und der Parallelverpflichtungen verlangt werden kann.

13 Pflichten der Emittentin

- 13.1 Die Emittentin wird sicherstellen, dass die Netto-Erlöse aus der Verpachtung und/oder der Vermietung der Projekte sowie ggf. erfolgenden (vollständigen oder teilweisen) Verkäufen von Projekten sollen – soweit rechtlich und tatsächlich möglich direkt durch den jeweiligen Vertragspartner der Emittentin – auf die Erlöskonten eingezahlt werden.
- 13.2 Die Emittentin sichert dem Treuhänder für die Laufzeit der Anleihe ihre volle und uneingeschränkte Unterstützung dahingehend zu, dass sie alles in ihrer Macht stehende unternimmt und veranlassen wird, um die Bestellung und die uneingeschränkte Wirksamkeit der Sicherheiten sicherzustellen und aufrechtzuerhalten.
- 13.3 Die Emittentin ist verpflichtet, den Treuhänder unverzüglich über solche Umstände und Tatsachen zu informieren, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Pflichten des Treuhänders aus diesem Treuhandvertrag, die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe und/oder die vom Treuhänder verwalteten Sicherheiten haben können.
- 13.4 Von etwaigen Beschlüssen der Anleihegläubigerversammlung insbesondere nach dem SchVG ist der Treuhänder von der Emittentin unverzüglich zu informieren.

14 Rechte des Treuhänders und der Anleihegläubiger

- 14.1 Der Treuhänder ist gegenüber der Emittentin berechtigt, jederzeit nach vorheriger Ankündigung die Unterlagen der Emittentin einzusehen, die die Anleihe sowie die von ihm verwalteten Sicherheiten betreffen, soweit dies für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Treuhandvertrag sowie zur Wahrung der Rechte der Anleihegläubiger nach seinem freien Ermessen notwendig ist. Auf Verlangen des Treuhänders hat die Emittentin auf ihre Kosten außerdem Abschriften der vorgenannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Emittentin ist verpflichtet, dem Treuhänder die Ausübung dieser Rechte auch gegenüber Tochtergesellschaften der Emittentin sowie Joint Venture Gesellschaften zu ermöglichen. Der Treuhänder ist nicht dazu verpflichtet, den Anleihegläubigern diese Unterlagen weiterzuleiten oder Einsichtnahme in diese Unterlagen zu gewähren.
- 14.2 Jedem einzelnen Anleihegläubiger stehen die Rechte gegen den Treuhänder und die Emittentin aus diesem Treuhandvertrag aus eigenem Recht zu (§ 328 BGB, Vertrag zugunsten Dritter). Die Anleihegläubiger sind verpflichtet, die sich aus dem Treuhandvertrag ergebenden Beschränkungen zu beachten.
- 14.3 Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, für die Anleihegläubiger deren Rechte aus den Anleihebedingungen gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen.

15 Vergütung des Treuhänders

- 15.1 Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit von der Emittentin eine Aufwandsvergütung in Höhe von EUR 250,00 pro Stunde zzgl. 3,5% Nebenkostenpauschale jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Dieses Honorar ist monatlich gegen Zeitznachweis zur Zahlung fällig und kann gemäß den vorstehenden Regelungen direkt dem Erlöskonto belastet werden.
- 15.2 Für die Beantwortung von Anfragen von Schuldverschreibungsgläubigern erhält der Treuhänder eine Aufwandsvergütung in Höhe von EUR 250,00 pro Stunde zzgl. 3,5% Auslagenpauschale und verauslagtem Drittaufwand jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Vergütung ist von dem anfragenden Schuldverschreibungsgläubigern zu bezahlen.
- 15.3 Für die Haftungsübernahme im Rahmen des vorliegenden Treuhandvertrages erhält der Treuhänder eine jährliche pauschale Vergütung in Höhe von 1,95 Promille des Nennbetrages der gezeichneten Schuldverschreibungen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung ist jeweils zum 15. Januar eines Jahres zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Berechnung der Vergütung ist der Stand der gezeichneten Schuldverschreibungen zum 31. Dezember des jeweiligen Abrechnungsjahres.
- 15.4 Auslagen, die dem Treuhänder im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Treuhandvertrag entstehen, werden dem Treuhänder von der Emittentin gegen Nachweis jeweils gesondert erstattet.
- 15.5 Sollten die im Rahmen der Verwertung der Sicherheiten entstandene Kosten bis zum Zeitpunkt der Auskehrung des Verwertungserlöses an die Anleihegläubiger nicht von der Emittentin getragen werden, so ist der Treuhänder berechtigt, diese Kosten von dem an die Anleihegläubiger auszukehrenden Verwertungserlös für sich in Abzug zu bringen.

16 Laufzeit und Kündigung

- 16.1 Dieser Treuhandvertrag tritt mit Billigung des Wertpapierprospektes durch die CSSF in Kraft.
- 16.2 Dieser Treuhandvertrag endet ohne weitere Erklärungen der Parteien
- 16.2.1 mit vollständiger Befriedigung aller Forderungen der Anleihegläubiger und Freigabe der Sicherheiten sowie der Erlöse durch den Treuhänder entsprechend den Regelungen dieses Treuhandvertrages; oder
- 16.2.2 mit vollständiger Verwertung der Sicherheiten und Herausgabe des Verwertungserlöses an die Anleihegläubiger und vollständige Freigabe der Erlöskonten und Erlöskonten entsprechend den Regelungen dieses Treuhandvertrages.
- 16.3 Die Emittentin kann diesen Treuhandvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn bis spätestens 01. August 2017 keine Zuteilung der Anleihe an die Anleihegläubiger erfolgt ist oder die Emission der Anleihe abgebrochen wurde mit der Folge, dass keine Zuteilung erfolgt oder eine vollständige Rückabwicklung vorgenommen wird. Es wird klargestellt, dass der Treuhänder im Falle einer Kündigung nach diesem Absatz 3 verpflichtet ist, etwaige bereits bestellte Sicherheiten unverzüglich zu Gunsten der Emittentin freizugeben.
- 16.4 Während der Laufzeit der Anleihe ist eine ordentliche Kündigung des Treuhandvertrages durch die Emittentin und den Treuhänder ausgeschlossen.

-
- 16.5 Eine jederzeitige Kündigung des Treuhandverhältnisses aus wichtigen Gründen ist durch die Emittentin und den Treuhänder möglich. Das Nichteintreten eventuell von einem Anleihegläubiger angestrebter wirtschaftlicher Vorteile stellt keinen wichtigen Grund im Sinne dieser Bestimmung dar. Ziffer 11.6 gilt entsprechend.
- 16.6 Im Falle einer vorzeitigen Beendigung dieses Treuhandvertrages – aus welchem Grund auch immer – hat die Emittentin sicherzustellen, dass mit Ausscheiden des Treuhänders ein geeigneter Nachfolger in diesen Treuhandvertrag mit sämtlichen Rechten und Pflichten eintritt oder einen neuen Treuhandvertrag zu denselben Konditionen abzuschließen. Die Emittentin hat die Anleihegläubiger unverzüglich über den Wechsel des Treuhänders entsprechend § 13 der Anleihebedingungen zu informieren. Der Treuhänder ist verpflichtet, bei der Übertragung der Sicherheiten auf den neuen Treuhänder mitzuwirken.

17 Haftung

- 17.1 Der Treuhänder haftet nicht für Verbindlichkeiten, welche die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern oder sonstigen Dritten eingeht bzw. eingegangen ist. Der Treuhänder übernimmt insbesondere auch keine Haftung für den von der Emittentin veröffentlichten Wertpapierprospekt. Den Anleihegläubigern stehen keine Prospekthaftungsansprüche gegenüber dem Treuhänder zu.
- 17.2 Der Treuhänder haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und bis zu einem Höchstbetrag für alle Schadensfälle aus diesem Vertrag von insgesamt EUR 4,0 Mio.
- 17.3 Von den Haftungsbeschränkungen unberührt bleibt die Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Treuhänder oder ein Erfüllungsgehilfe die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- 17.4 Der Treuhänder stellt sicher, dass seine Haftung nach diesem Vertrag bis zu einem Höchstbetrag von EUR 4.000.000 (in Worten: Euro vier Millionen) für die Laufzeit dieses Vertrages von seiner berufsständischen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgedeckt ist. Die Kosten der Versicherung trägt der Treuhänder.
- 17.5 Sofern in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt sowie bei lückenhaften und/oder unwirksamen Regelungen, gelten die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002.

18 Realisierung von Projekten durch Tochtergesellschaften und Joint Venture Gesellschaften

Die Emittentin darf im Rahmen der Anleihebedingungen Projekte auch durch Tochtergesellschaften sowie Joint Venture Gesellschaften realisieren und zu diesem Zweck Mittel aus der Anleihe an Tochtergesellschaften weiterleiten. In diesem Fall wird die Emittentin sicherstellen, dass die jeweilige Tochtergesellschaft oder Joint Venture Gesellschaft zuvor diesem Treuhandvertrag beigetreten ist und (i) hinsichtlich der von ihr zu realisierenden Projekte Pflichten entsprechend der Emittentin übernommen hat (und insbesondere die Netto-Erlöse auf die Erlöskonten der Emittentin gezahlt werden) und (ii) die Tochtergesellschaft oder Joint Venture Gesellschaft entsprechende Sicherheiten gewährt hat.

19 Schlussbestimmungen

- 19.1 Bankarbeitstage sind Tage, an denen Banken in Frankfurt am Main und München für den Publikumsverkehr geöffnet sind.
- 19.2 Mündliche Nebenabreden zu diesem Treuhandvertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Treuhandvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.
- 19.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Treuhandvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit des Treuhandvertrages im Übrigen nicht berühren. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis des von den Parteien gewollten möglichst nahe kommt. Sollte der Treuhandvertrag eine Regelungslücke aufweisen, insbesondere einen offensichtlich regelungsbedürftigen Punkt nicht regeln, so werden die Parteien die Lücke durch eine wirksame Bestimmung ausfüllen, deren wirtschaftliches Ergebnis dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit erkannt hätten.
- 19.4 Dieser Treuhandvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag ist München.
- 19.5 Die Emittentin und der Treuhänder sind berechtigt, diesen Treuhandvertrag einvernehmlich zu ändern, soweit keine wesentlichen Rechte der Anleihegläubiger betroffen sind.

[Unterschriftsseite folgt]

Anlage 1: Anleihebedingungen

Anlage 2: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2002

Anlage 2:

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebs- wirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) *Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall*

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten mit- einander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) *Ausschlußfristen*

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Strafverfahren und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

XI. Trendinformationen

Seit dem 31. Mai 2017 haben sich keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Timeless Hideaways GmbH ergeben.

Mögliche Einflüsse/Veränderung auf Grund aktueller oder erwarteter Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen, sind nicht bekannt.

XII. Glossar

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Agio	Aufgeld, Ausgabeaufschlag. Betrag, um den der Preis den Nennwert eines Wertpapiers übersteigt.
AktG	Aktiengesetz
Angebotszeitraum	Zeitraum, in dem die Zeichnung neu aufgelegter Wertpapiere möglich ist.
Anleihe	Sammelbezeichnung für alle Schuldverschreibungen mit vor Ausgabe festgelegter Verzinsung, Laufzeit und Rückzahlung.
Anleihegläubiger	Anleiheanleger, Käufer, Inhaber von Anleihen, welche die Rechte daraus gegenüber der Emittentin geltend machen können. Vertragspartner der Emittentin.
AStG	Außensteuergesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BörsG	Börsengesetz
CSSF	Die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> –CSSF ist die Luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde.
Emittentin	Timeless Hideaways GmbH
ESTG	Einkommensteuergesetz
Freiverkehr	Handelssegment an deutschen Wertpapierbörsen mit geringen Zulassung- und Zulassungsfolgepflichten
FMA	Die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) nahm am 01. April 2002 als unabhängige Behörde den operativen Betrieb im Rahmen des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) auf.
Gesellschaft	Timeless Hideaways GmbH
GewStG	Gewerbsteuergesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
ISIN	Abkürzung für <i>International Security Identification Number</i> . Die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von Wertpapieren. Sie besteht aus einem zweistelligen Ländercode (zum Beispiel DE für Deutschland), gefolgt von einer zehnstelligen numerischen Kennung.
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Mio.	Millionen

Nennwert	Nennbetrag. Nominalwert einer Aktie, Anleihe usw. Der Nominalwert entspricht dem Anlage-Rückzahlungsbetrag eines Wertpapiers.
Private Placement	Ein Private Placement ist ein privater, nicht öffentlicher Verkauf (Platzierung) von Vermögensgegenständen (hier: Anleihen)
Prospekthaftung	Haftung der Emittentin für absichtlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig erteilte Angaben in Verkaufs- oder Wertpapierprospekten.
UmwG	Umwandlungsgesetz
WKN	Die Wertpapierkennnummer (WKN) ist eine sechsstellige Ziffern- und Buchstabenkombination (<i>National Securities Identifying Number</i>) zur Identifizierung von Finanzinstrumenten.
Working Capital	Working entspricht dem Umlaufvermögen abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten.
WpPG	Wertpapierprospektgesetz
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
XONTRO	elektronisches Handelssystem der Börse Düsseldorf

XIII. Finanzinformationen

Die Timeless Hideaways GmbH ist eine Kleinstkapitalgesellschaft nach §267a HGB, weil sie keine der drei nachstehenden Merkmale an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten hat:

- TEUR 350 Bilanzsumme
- TEUR 700 Umsatzerlöse in den 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag und
- Beschäftigung von 10 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

Die folgenden Seiten enthalten den geprüfte Jahresabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2016 und den geprüften Zwischenabschluss der Emittentin zum 31. Mai 2017.

1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

BILANZ zum 31. Dezember 2016

Timeless Hideaways GmbH (vormals Timeless Hideaway Kitzbühel GmbH), München

AKTIVA

EUR

A. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige
Vermögensgegenstände

1. sonstige Vermögensgegenstände

127,30

II. Kassenbestand, Bundesbank-
guthaben, Guthaben bei
Kreditinstituten und Schecks

12.337,98

12.465,28

BILANZ zum 31. Dezember 2016

Timeless Hideaways GmbH (vormals Timeless Hideaway Kitzbühel GmbH), München

PASSIVA

	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	
nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	<u>12.500,00-</u>	
eingefordertes Kapital		12.500,00
II. Jahresfehlbetrag		4.652,02-
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		3.820,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 797,30		797,30
		<hr/>
		12.465,28
		<hr/> <hr/>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 17.11.2016 bis 31.12.2016

Timeless Hideaways GmbH (vormals Timeless Hideaway Kitzbühel GmbH), München

	EUR	EUR
1. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	150,00	
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	300,00	
c) verschiedene betriebliche Kosten	<u>4.202,02</u>	<u>4.652,02</u>
2. Ergebnis nach Steuern		<u>4.652,02-</u>
3. Jahresfehlbetrag		<u><u>4.652,02</u></u>

Anhang

Allgemeine Hinweise

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Timeless Hideaways GmbH (vormals Timeless Hideaway Kitzbüchel GmbH, geändert mit notarieller Urkunde vom 15. Mai 2017)
Firmensitz laut Registergericht:	München
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	München
Register-Nr.:	229844

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennbetrag unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt EUR 797,30.

Sonstige Angaben

Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt: Michael Gössl, Volljurist, Reisbach.

Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt in Übereinstimmung mit den Gesellschaftern die folgende Ergebnisverwendung vor: Der Jahresfehlbetrag beläuft sich auf EUR 4.652,02. Dieser wird auf neue Rechnung vorgetragen.

München, den 13.06.2017

gez. Michael Gössl, Geschäftsführer

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung wurde mit Datum vom 14. Juni 2017 durch die Sieger Burggraf GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers an die Geschäftsführung der Timeless Hideaways GmbH (vormals Timeless Hideaway Kitzbühel GmbH), München

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung – der Timeless Hideaways GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr vom 17.11.2016 bis 31.12.2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Abschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Abschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Timeless Hideaways GmbH, München, den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.“

Eigenkapitalspiegel zum 31. Dezember 2016

Timeless Hideaways GmbH (vormals Timeless Hideaway Kitzbühel GmbH), München

	Gezeichnetes Kapital	Nicht eingefor- derte ausste- hende Einlagen	Erwirt- tetes I kap EU
	EUR	EUR	EU
Ausgabe von Anteilen	25.000,00	12.500,00-	
Periodenergebnis			
Saldo zum 31.12.2016	25.000,00	12.500,00-	

KAPITALFLUSSRECHNUNG (indirekt) vom 17.11.2016 bis 31.12.2016**Timeless Hideaways GmbH (vormals Timeless Hideaway Kitzbühel GmbH), München**

	EUR
Periodenergebnis	4.652,02-
+ Zunahme der Rückstellungen	3.820,00
- Zunahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	127,30
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	797,30
	<hr/>
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	162,02-
	<hr/> <hr/>
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	12.500,00
	<hr/>
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	12.500,00
	<hr/> <hr/>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	12.337,98
	<hr/>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	12.337,98
	<hr/> <hr/>

Wiedergabe der Bescheinigung

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung wurde mit Datum vom 14. Juni 2017 durch die Sieger Burggraf GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft folgende Bescheinigung erteilt:

„Bescheinigung des Abschlussprüfers an die Geschäftsführung der Timeless Hideaways GmbH (vormals Timeless Hideaway Kitzbühel GmbH), München

Wir haben die von der Gesellschaft aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitete Eigenkapitalveränderungs- und Kapitalflussrechnung der Timeless Hideaways GmbH geprüft.

Die Eigenkapitalveränderungs- und Kapitalflussrechnung ergänzt den auf Grundlage der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluss der Timeless Hideaways GmbH für das Geschäftsjahr 2016.

Die Aufstellung der Eigenkapitalveränderungs- und Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016 nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Eigenkapitalveränderungs- und Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet wurde. Nicht Gegenstand dieses Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungshinweises: Prüfung von zusätzlichen Abschlusselementen (IDW PH 9.960.2) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Ableitung der Eigenkapitalveränderungs- und Kapitalflussrechnung aus dem Jahresabschluss sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurde die Eigenkapitalveränderungs- und Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitet.“

2. Zwischenabschluss zum 31. Mai 2017

ZWISCHENBILANZ zum 31. Mai 2017

Timeless Hideaways GmbH, München

AKTIVA

EUR

A. Anlagevermögen

I. Finanzanlagen

- 1. Anteile an verbundenen Unternehmen

17.500,00

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

- 1. sonstige Vermögensgegenstände

1.491,69

- II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

1.023.701,08

1.042.692,77

ZWISCHENBILANZ zum 31. Mai 2017

Timeless Hideaways GmbH, München

PASSIVA

	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital		586.798,00
II. Kapitalrücklage		438.202,00
III. Verlustvortrag		4.652,02-
IV. Jahresfehlbetrag		63.267,90-
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		58.770,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 9.342,69	9.342,69	
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 17.500,00	<u>17.500,00</u>	26.842,69
		<hr/>
		1.042.692,77
		<hr/> <hr/>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2017 bis 31.05.2017

Timeless Hideaways GmbH, München

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Werbe- und Reisekosten	8.200,00		0,00
b) verschiedene betriebliche Kosten	<u>55.067,90</u>	<u>63.267,90</u>	<u>0,00</u>
2. Ergebnis nach Steuern		63.267,90-	0,00
		_____	_____
3. Jahresfehlbetrag		63.267,90	0,00
		=====	=====

Anhang

Allgemeine Hinweise

Der vorliegende Zwischenabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und 264 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Timeless Hideaways GmbH
Firmensitz laut Registergericht:	München
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	München
Register-Nr.:	229844

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Bei den **Finanzanlagen** werden die Anteilsrechte zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren beizulegenden Werten und die Ausleihungen grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Die **Vorräte** wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennbetrag unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden abgezinst.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Jahresabschluss zum 31.12.2016 abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Zwischenabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Jahresabschluss zum 31.12.2016 fand nicht statt.

Angaben zur Bilanz

Angaben zu Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Der Wert der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen beläuft sich auf EUR 17.500,00. Er resultiert aus der Einzahlungsverpflichtung bei der neu gegründeten Timeless Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Kitzbühel, Österreich.

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt EUR 26.842,69.

Angaben zur Gewinn – und Verlustrechnung

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultieren im Wesentlichen aus Aufwendungen für Leistungen im Zusammenhang mit der Emission einer Anleihe.

Sonstige Angaben

Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt: Michael Gössl, Volljurist, Reisbach.

Angaben zum Anteilsbesitz (§ 285 Abs. 11 HGB)

Die Gesellschaft hält zum Bilanzstichtag eine Beteiligung von 50 % an der Timeless Projektentwicklungsgesellschaft mbH, Kitzbühel, Österreich. Die Gesellschaft wurde zum 29.05.2017 gegründet und hat daher bis zum Erstellungszeitpunkt des Zwischenabschlusses noch keinen Jahresabschluss erstellt.

ANHANG zum 31.05.2017

Timeless Hideaways GmbH, 80539 München

München, den 13.06.2017

gez. Michael Gössl, Geschäftsführer

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung wurde mit Datum vom 14. Juni 2017 durch die Sieger Burggraf GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers an die Geschäftsführung der Timeless Hideaways GmbH, München

Wir haben den Zwischenabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung – der Timeless Hideaways GmbH für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.05.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Zwischenabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Zwischenabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Abschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Abschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Zwischenabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Zwischenabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Zwischenabschluss der Timeless Hideaways GmbH, München, den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.“

Eigenkapitalspiegel zum 31. Mai 2017

Timeless Hideaways, München

	Gezeichnetes Kapital	Nicht eingefor- derte ausste- hende Einlagen	Kapitalrücklage
	EUR	EUR	EUR
Stand am 01.01.2017	25.000,00	12.500,00-	
Ausgabe von Anteilen	561.798,00		
Periodenergebnis			
Umbuchungen			438.202,00
Übrige Veränderungen		12.500,00	
Saldo zum 31.05.2017	586.798,00		438.202,00

KAPITALFLUSSRECHNUNG (indirekt) vom 01.01.2017 bis 31.05.2017**Timeless Hideaways GmbH, München**

	EUR
Periodenergebnis	63.267,90-
+ Zunahme der Rückstellungen	54.950,00
- Zunahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.364,39
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.545,39
	<hr/>
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.136,90-
	<hr/> <hr/>
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	17.500,00
	<hr/>
Cashflow aus der Investitions- tätigkeit	17.500,00-
	<hr/> <hr/>
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	1.012.500,00
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	6.675,00
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	10.825,00-
	<hr/>
Cashflow aus der Finanzie- rungstätigkeit	1.030.000,00
	<hr/> <hr/>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	1.011.363,10

KAPITALFLUSSRECHNUNG (indirekt) vom 01.01.2017 bis 31.05.2017

Timeless Hideaways GmbH, München

	EUR
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	12.337,98
	<hr/>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.023.701,08
	<hr/> <hr/>

Wiedergabe der Bescheinigung

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung wurde mit Datum vom 14. Juni 2017 durch die Sieger Burggraf GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft folgende Bescheinigung erteilt:

„Bescheinigung des Abschlussprüfers an die Geschäftsführung der Timeless Hideaways GmbH, München

Wir haben die von der Gesellschaft aus dem Zwischenabschluss zum 31.05.2017 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitete Eigenkapitalveränderungs- und Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.05.2017 der Timeless Hideaways GmbH geprüft.

Die Eigenkapitalveränderungs- und Kapitalflussrechnung ergänzt den auf Grundlage der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Zwischenabschluss zum 31.05.2017 der Timeless Hideaways GmbH.

Die Aufstellung der Eigenkapitalveränderungs- und Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.05.2017 nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Eigenkapitalveränderungs- und Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.05.2017 ordnungsgemäß aus dem Zwischenabschluss zum 31.05.2017 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet wurde. Nicht Gegenstand dieses Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Zwischenabschlusses sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungshinweises: Prüfung von zusätzlichen Abschlusselementen (IDW PH 9.960.2) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Ableitung der Eigenkapitalveränderungs- und Kapitalflussrechnung aus dem Zwischenabschluss sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurde die Eigenkapitalveränderungs- und Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.05.2017 ordnungsgemäß aus dem Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.05.2017 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitet.“